

GROÙE STRAFRECHTSKOMMISSION
DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES

Gutachten zum Thema:

**Stärkung der Rechte des Opfers
auf Gehör
im Strafverfahren**

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

Ergebnisse der Sitzung vom 25. bis 30. Oktober 2010
in Meiningen

**Teilnehmerinnen/Teilnehmer
der Sitzung der Großen Strafrechtskommission in Meiningen
vom 25. bis 30. Oktober 2010:**

1. Mitglieder der Großen Strafrechtskommission:

- Richter am Landgericht Magdeburg **CASPARI**
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Berlin **CIRENER**
- Präsident des Landgerichts Landau/Pfalz **DR. FALK**
- Oberstaatsanwältin (stVLOStA) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel **HEß**, VORSITZENDE
- Vizepräsident am Amtsgericht Saarbrücken **DR. KRÜGER**
- Vorsitzender Richter am Landgericht a. D. in Dortmund **NÜSSE**
- Generalstaatsanwalt a. D. des Landes Schleswig-Holstein in Schleswig **REX**
- Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof in Karlsruhe **PROF. DR. RISSING-VAN SAAN**
- Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Stuttgart **SCHMID**
- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dresden **SCHRÖDER**
- Richter am Landgericht Hamburg **WENSKE**
- Vorsitzender Richter am Landgericht Bielefeld **DR. ZIMMERMANN**

2. Gäste:

- Regierungsdirektor beim Bundesministerium der Justiz in Berlin **BUSCH**
- Vorsitzender des Deutschen Richterbundes in Berlin Oberstaatsanwalt **FRANK**
- Staatssekretär des Thüringer Justizministeriums in Erfurt **PROF. DR. HERZ**
- Generalstaatsanwalt a. D. in Braunschweig **DR. KINTZI**
- Rechtsanwalt in Mainz **KNIERIM**
- Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht a. D. in Hamburg **MENTZ**
- Ministerialdirektor a. D. in Bonn **PROF. DR. RIEß**

0.	Vorbemerkungen	10
1.	Bestandsaufnahme der Verletztenrechte de lege lata	11
1.1	Struktur und Inhalt der Verletztenbeteiligung im geltenden Recht	11
1.1.1	Verfahrensbezogene Positionen für alle Verletzten	11
1.1.1.1	Strafanzeige und Klageerzwingungsverfahren	12
1.1.1.2	Akteneinsicht.....	12
1.1.1.3	Informationsrechte.....	12
1.1.1.4	Verletztenbeistand.....	13
1.1.1.5	Ausschluss der Öffentlichkeit.....	13
1.1.2	Zusätzliche verfahrensbezogene Positionen für privilegierte Verletzte ...	14
1.1.2.1	Anschlussbefugnis	14
1.1.2.2	Bestellung eines Verletztenbeistands (Opferanwalts)	15
1.1.2.3	Verfahrensbezogene Befugnisse ohne Anschlusserklärung	16
1.1.2.4	Befugnisse nach der Anschlusserklärung	17
1.1.3	Auswirkungen zeugenschützender Regelungen.....	17
1.1.4	Maßnahmen der Schadloshaltung und Wiedergutmachung.....	18
1.1.5	Privatklage.....	19
1.2	Entwicklungsgeschichte der gesetzlichen Regelungen	19
1.2.1	Ursprungfassung	20
1.2.2	Die Entwicklung bis 1986	22
1.2.3	Die Wende durch das Opferschutzgesetz	23
1.2.4	Übersicht über die weitere nationale Entwicklung	25
1.2.4.1	Zeitlicher Überblick	25
1.2.4.2	Inhaltliche Veränderungen.....	27

1.3	Der EU-Rahmenbeschluss (2001/220 JI) vom 15. März 2001.....	29
1.3.1	Zum allgemeinen Verständnis	29
1.3.2	EU-Rechtssetzung durch Rahmenbeschluss	30
1.3.3	Aufbau und Auslegung des Rahmenbeschlusses 2001/220 JI vom 15. März 2001	31
1.3.4	Die eigentlichen Regelungen	31
1.3.5	Bisherige Umsetzung im nationalen Recht	34
1.3.6	Der Opferbegriff des EU-Rahmenbeschlusses des Rats der Europäischen Union vom 15.März 2001 und der Verletztenbegriff der Strafprozessordnung - eine Gegenüberstellung.....	34
1.3.6.1	Der Opferbegriff des Rahmenbeschlusses.....	34
1.3.6.1.1	Ausschließlich natürliche Personen.....	35
1.3.6.1.2	Schaden des Opfers.....	36
1.3.6.1.3	Schaden als „direkte Folge“ der Straftat.....	36
1.3.6.1.4	Versuchs- und Gefährdungsdelikte.....	37
1.3.6.2	Der Verletztenbegriff der Strafprozessordnung.....	38
1.3.6.2.1	Mittelbare Rechtsverletzungen reichen grundsätzlich aus.....	38
1.3.6.2.2	Versuchs- und Gefährdungsdelikte.....	39
1.3.6.3	Zwischenergebnis.....	40
1.3.7	Rechtliches Gehör und „das Recht auf Gehör“	40
1.3.7.1	Das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör.....	40
1.3.7.2	Das Jedermann-Grundrecht des Art. 103 Abs. 1 GG.....	41
1.3.7.2.1	Der Verletzte i. S. d. §§ 406 d ff. StPO	42
1.3.7.2.2	Der nebenklageberechtigte Verletzte i. S. d. §§ 406 d ff. StPO.....	42
1.3.7.2.3	Der Nebenkläger i. S. d. §§ 395 ff. StPO.....	43
1.3.7.3	Zwischenergebnis.....	43

1.3.8	Auslegung und Anwendung der Regelungen des Rahmenbeschlusses zum Gehörsrecht	43
1.3.9	Sekundärrechte, Hilfsrechte und Schutzrechte.....	46
1.3.10	Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des geltenden nationalen Rechts.....	46
2.	Rechtsvergleich Europa	47
2.1	Das Recht des Opfers auf Gehör in Europa.....	47
2.2	Länderberichte	48
2.2.1	Frankreich	48
2.2.2	Spanien	49
2.2.3	Schweiz	50
2.2.4	England	51
2.2.5	Irland	53
2.2.6	Niederlande	53
2.2.7	Österreich	55
2.3	Zusammenfassung	57
3.	Stärkung der Opferrechte nach dem Vorbild des Victim Impact Statement (VIS).....	58
3.1	Anlass der Darstellung	58
3.2	Das Victim Impact Statement (VIS) nach US-amerikanischem Recht	62
3.2.1	Inhalt des VIS	62
3.2.2	Verankerung des VIS im US-amerikanischen Strafprozess	65
3.2.3	Sinn und Zweck des VIS	65

3.3	VIS in den USA und Opferaspekte in Deutschland.....	66
3.3.1	Ausgangsüberlegungen	66
3.3.2	Schwere Sexualdelikte und Gewaltdelikte als Basis der Opferrechts- gesetzgebung	67
3.3.2.1	Gesetzgeberische Grundkonzeption.....	67
3.3.2.2	Kriminologische und viktimologische Gesichtspunkte	69
3.3.2.3	Gesichtspunkt der Traumatisierung	70
3.3.2.4	Der Gedanke der Traumatisierung und die Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten	70
3.3.2.5	Einbeziehung der Opfer von existenzbedrohenden Straftaten.....	71
3.3.2.6	Anknüpfung an den Opferbegriff	72
3.3.3	Besonderheiten des Gehörsrechts bei traumatisierten Tatopfern	73
3.3.3.1	Ausgangsüberlegungen.....	73
3.3.3.2	Zur Frage der sekundären Viktimisierung	75
3.3.3.3	Zum Gedanken der Resozialisierung des Opfers	77
3.4	Zusammenfassung und Ausblick	78
3.4.1	Vor- und Nachteile des VIS	79
3.4.1.1	Vorteile	79
3.4.1.2	Nachteile	79
4.	Stärkung der Rechte des Verletzten/Opfers auf Gehör im Ermittlungsverfahren und Strafverfahren?.....	88
4.1	Vorbemerkungen.....	88
4.2	Stärkung der Gehörsrechte im Ermittlungsverfahren?	90
4.2.1	Rechte von Opfern de lege lata.....	90
4.2.2	Bestehende Instrumentarien zur Berücksichtigung von Opferrecht.....	91
4.2.2.1	Zeugenvernehmung.....	91
4.2.2.2	Opfer von Gewalttaten.....	91
4.2.2.3	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren.....	92

4.2.2.4	Justizgewährungsanspruch.....	93
4.2.2.5	Opferberichterstattung.....	93
4.2.2.6	Mitteilungen an den Verletzten.....	94
4.2.3	Stärkung der Gehörsrechte de lege ferenda?.....	94
4.2.3.1	Gehörsrechte bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO).....	95
4.2.3.2	Gehörsrechte bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 StPO.....	103
4.2.3.3	Beteiligung aller Verletzter im Ermittlungsverfahren entsprechend der Nebenklage.....	106
4.2.3.4	Protokoll der Vernehmung des Verletzten.....	108
4.2.3.5	Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe.....	111
4.2.3.6	Klageerzwingungsverfahren bei Einstellung nach einer Ermessens- vorschrift.....	113
4.2.3.7	Einstellung mangels Schuldfähigkeit.....	114
4.2.3.8	Ergänzende Erwägungen zur Videovernehmung im Ermittlungs- verfahren.....	115
4.2.3.9	Absehen vom Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens bei Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.....	116
4.3	Stärkung der Gehörsrechte im Zwischenverfahren?.....	118
4.3.1	Nach Eingang der Anklageschrift.....	119
4.3.2	Bei beabsichtigter Eröffnung des Hauptverfahrens.....	121
4.3.3	Bei beabsichtigter Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.....	123
4.3.4	Bei beabsichtigter veränderter Eröffnung des Hauptverfahrens.....	125
4.3.5	Verständigungsgespräche im Zwischenverfahren.....	129
4.3.6	Einstellung des Verfahrens nach einer Ermessensvorschrift im Zwischenverfahren.....	130
4.3.7	Sonstige Einstellungen des Verfahrens im Zwischenverfahren (§§ 205, 206 a, 206 b StPO).....	133
4.4	Stärkung der Gehörsrechte im Hauptverfahren?.....	135
4.4.1	Schutz vor unmittelbar durch die Hauptverhandlung ausgelösten Belastungen.....	136

4.4.1.1	Schutz durch Rechtsnormen	137
4.4.1.2	Schutz durch Ausgestaltung der Hauptverhandlung	138
4.4.2	Interesse an eigener Gestaltungs- und Einflussmöglichkeit.....	138
4.4.3	Berücksichtigung von Opferinteressen in der Hauptverhandlung de lege ferenda.....	139
4.4.3.1	Ausbau der Schutzmöglichkeiten	139
4.4.3.2	Gehörsrecht des Verletzten bei Entscheidungen in der Hauptverhandlung.....	140
4.4.3.2.1	Gehör vor der abschließenden Entscheidung.....	140
4.4.3.2.1.1	Abschluss durch Urteil im „Normalverfahren“.....	141
4.4.3.2.1.2	Abschluss durch Urteil nach einer Verständigung.....	142
4.4.3.2.1.3	Einstellung nach einer Ermessensvorschrift	146
4.4.3.2.2	Gehörsrecht zum Umfang der Beweisaufnahme	149
4.5	Stärkung der Gehörsrechte im Strafbefehlsverfahren?.....	151
4.5.1	Verfahrensabschnitt bei Abschlussreife der Ermittlungen und vor dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.....	151
4.5.2	Verfahrensabschnitt nach Antragseingang beim Amtsgericht.....	159
4.5.2.1	Allgemein vor einer Entscheidung des Richters.....	159
4.5.2.2	Bei beabsichtigtem Erlass des Strafbefehls.....	161
4.5.2.3	Bei (beabsichtigter) Ablehnung des Erlasses des Strafbefehls.....	162
4.5.2.4	Bei beabsichtigter Anberaumung einer Hauptverhandlung.....	164
4.5.2.5	Bei beabsichtigter Einstellung des Verfahrens nach einer Ermessensvorschrift.....	166
4.5.3	Verfahrensabschnitt in der Hauptverhandlung	166
4.6	Stärkung der Gehörsrechte im beschleunigten Verfahren?.....	167
4.7	Stärkung der Gehörsrechte im Sicherungsverfahren?.....	168
4.8	Stärkung der Gehörsrechte im Vollstreckungsverfahren?.....	168
4.8.1	Zur Entstehungsgeschichte der Mitteilungspflichten.....	168
4.8.1.1	Erstmalige Regelung einer Mitteilungspflicht durch das OpferRRG.....	168

4.8.1.2	Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung.....	171
4.8.1.3	Neugestaltung der Mitteilungspflicht durch das 2. OpferRRG.....	171
4.8.1.4	Zusammenfassung des bestehenden Rechtszustands nach § 406 c Abs. 2 Nr. 2 StPO.....	172
4.8.2	Neueste Entwicklung: Erweiterungsvorschlag durch StORMG-Referentenentwurf; RiStBV.....	174
4.8.3	Exkurs: Vollzugsrechtliche Mitteilungspflichten.....	177
4.8.4	Bewertung des Verhältnisses der vollstreckungs- und vollzugsrechtlichen Pflichten.....	179
4.8.5	Hinweispflicht nach § 406 h S. 1 StPO	179
4.8.6	Anhörungspflicht.....	182
4.8.7	Zusammenfassender Vorschlag: Abstimmung von Vollstreckungs- und Vollzugsrecht.....	183
5.	Zusammenfassung.....	185
6.	Anlage.....	194

0. Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 15. Juli 2010 hat das Bundesministerium der Justiz in Berlin dem Deutschen Richterbund einen Gutachtenauftrag erteilt.

Danach soll sich das Gutachten zu der Frage verhalten, ob es sich empfiehlt, das Recht des Opfers auf Gehör im Straf- und Ermittlungsverfahren insbesondere durch Einführung eines Victim Impact Statement nach Vorbild des angloamerikanischen Rechts zu stärken.

Das Bundesministerium der Justiz hat zwecks Informationsgewinnung zu dem Thema Victim Impact Statement auf eine Dissertation der Marlene Hanloser „Das Recht des Opfers auf Gehör im Strafverfahren. Ein Vorschlag zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren auf der Grundlage einer Betrachtung des Victim Impact Statement im US-amerikanischen Recht“, erschienen im Peter Lang Verlag, hingewiesen sowie auf eine umfangreiche Evaluation aus Schottland zu einem dortigen Pilotprojekt zur Einführung des Victim Impact Statement.

1. Bestandsaufnahme der Verletztenrechte de lege lata

Zunächst soll die Position, die dem Verletzten (dem Opfer)¹ gegenwärtig im deutschen Strafverfahren zugewiesen wird, sowie ein Abriss der Entstehungsgeschichte der Position des Verletzten seit dem Inkrafttreten der StPO vorgestellt werden. Deutlich wird dabei insbesondere, dass die immer noch verbreitete Auffassung, der Verletzte sei so etwas wie der „forgotten man“ des Strafverfahrens, nicht mehr haltbar ist, sondern dass er sich zunehmend zu einer der zentralen Figuren im Strafverfahren entwickelt hat.

1.1 Struktur und Inhalt der Verletztenbeteiligung im geltenden Recht

Es ist zweckmäßig, sich die augenblickliche Struktur der Rollen und Mitwirkungsmöglichkeiten des Verletzten im Strafverfahren in einer kurzen Gesamtübersicht zu vergegenwärtigen. Dadurch kann besser beurteilt werden, welche in der augenblicklichen Diskussion behaupteten Defizite noch bestehen und ob und auf welche Weise sie gegebenenfalls ausgeglichen werden können. Die nachfolgende Übersicht legt den aktuellen Rechtszustand zugrunde, der namentlich durch das 2. Opferrechtsreformgesetz erreicht worden ist. Sie beschränkt sich auf die gesetzlichen Regelungen; die auf ihnen aufbauenden oder privaten „Opferschutzmaßnahmen“ bleiben ungeachtet ihrer praktischen Bedeutung hier unberücksichtigt.

1.1.1 Verfahrensbezogene Positionen für alle Verletzten

Das Strafverfahrensrecht enthält für alle Verletzten in dieser Eigenschaft einen Bestand an rechtlichen Regelungen, die ihre Position näher kennzeichnen. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen.

¹ Entgegen dem neueren und aktuellen Sprachgebrauch, der mit dem Begriff des „Opfers“ arbeitet, ist festzustellen, dass die StPO vornehmlich die Terminologie des Begriffs des „Verletzten“ aufweist.

1.1.1.1 Strafanzeige und Klageerzwingungsverfahren

Der Verletzte kann (wie jedermann) durch die Anzeige einer Straftat ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren jedenfalls dann einleiten, wenn die von ihm mitgeteilten Tatsachen einen „Anfangsverdacht“ ergeben (§ 158 StPO). Bei Antragsdelikten kann er durch seinen Strafantrag die Strafverfolgung aktivieren. Bei einer Verfahrenseinstellung hat er (und nur er) die Möglichkeit, dies im Klageerzwingungsverfahren (mit den Einschränkungen des § 172 Abs. 2 S. 3 StPO) gerichtlich überprüfen zu lassen und bei Erfolg die Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zu erreichen, was ihm zugleich die Anschlussbefugnis als Nebenkläger vermittelt.

1.1.1.2 Akteneinsicht

Nach § 406e StPO erhält der Verletzte durch Vermittlung eines Rechtsanwalts Akteneinsicht, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten und Dritter entgegenstehen. Sie kann bei entgegenstehendem Untersuchungszweck oder Verfahrensverzögerung versagt werden. Die Regelung ist (mit Einschränkungen) dem Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten (§ 147 StPO) nachgebildet und dessen neueren Änderungen und Ergänzungen angepasst worden.

1.1.1.3 Informationsrechte

§ 406h StPO statuiert gegenüber jedem Verletzten (mit einigen Einschränkungen in Abs. 2) von Amts wegen vorzunehmende umfangreiche schriftliche Hinweise, nämlich

- auf die Befugnisse nach den §§ 406d - 406g StPO,
- auf die Anschlussmöglichkeiten als Nebenkläger,
- auf das Adhäsionsverfahren,
- auf das Opferentschädigungsgesetz und das Gewaltschutzgesetz sowie

- auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Opferhilfeeinrichtungen, die nur soweit entbehrlich sind, als die Voraussetzungen „offensichtlich“ nicht vorliegen.

Der Verletzte hat ferner, wenn er dies beantragt, nach § 406d StPO Anspruch auf folgende Mitteilungen:

- Stets bei Verfahrenseinstellung oder über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens,
- über Weisungen an den Verurteilten, die den Kontakt mit ihm betreffen,
- unter bestimmten Voraussetzungen über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die den Beschuldigten oder Verurteilten betreffen (Abs. 2 Nr. 2).

1.1.1.4 Verletztenbeistand

§ 406f Abs. 1 StPO gestattet es jedem Verletzten, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen, allerdings muss er dies (außerhalb der Anschlussberechtigung als Nebenkläger) aus eigener Initiative und ohne Anspruch auf Prozesskostenhilfe tun. Das geht über die Selbstverständlichkeit, sich anwaltlichen Rechtsrates zu versichern, kaum hinaus. Wie sich sein Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung des Verletzten zu dem des neu geschaffenen Zeugenbeistands (§ 68b StPO) verhält, scheint noch etwas unklar. Abs. 2 ermöglicht die Hinzuziehung einer anderen Vertrauensperson bei allen Vernehmungen des Verletzten, wenn dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet.

1.1.1.5 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 171b GVG ermöglicht den Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes generell auch dann, wenn der Verletzte, um dessen Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich es geht, nicht als Zeuge vernommen wird; es genügt also, dass diese, von wem und in welchem Zusammenhang auch immer, zur Sprache kommen. Der

grundsätzlich verbindliche (Abs. 2) Antrag setzt allerdings voraus, dass der Verletzte hiervon erfährt; er kann auch vom Beistand gestellt werden. Gleiches gilt für den (verbindlichen) Widerspruch des Verletzten (Abs. 1 S. 2). Ferner ist als Sollvorschrift dem Verletzten die Anwesenheit auch bei nicht öffentlicher Hauptverhandlung zu gestatten (§ 175 Abs. 2 S. 2 GVG).

1.1.2 Zusätzliche verfahrensbezogene Positionen für privilegierte Verletzte

Dieser Sockelbestand an Befugnissen wird für einen beträchtlichen Kreis von Verletzten durch ein Befugnisbündel von beachtlichem Umfang erweitert. Der Gesetzgeber hat als Koppelungsprinzip hierfür das überkommene Institut der Nebenklage verwendet. Er knüpft aber teilweise nicht an diese unmittelbar, sondern an die „Anschlussbefugnis“ an. Ihr Umfang ist das entscheidende Unterscheidungskriterium für die Zweiteilung der Verletztenrechte und sie allein vermittelt bereits zusätzliche Befugnisse von Gewicht. Gesteigert werden diese (im gerichtlichen Verfahren) dann, wenn der Anschlussberechtigte von der Befugnis Gebrauch macht und als sich als Nebenkläger am Verfahren beteiligt.

1.1.2.1 Anschlussbefugnis

Nach der Neuregelung durch das 2. Opferrechtsreformgesetz ist infolge der Generalklausel des § 395 Abs. 3 StPO jeder Verletzte anschlussbefugt, „wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint“. Dabei wird eine Reihe von Straftaten beispielhaft, aber ohne Ausschlusswirkung aufgeführt.

Nach dem Enumerativkatalog in § 395 Abs. 1 und 2 StPO besteht die Anschlussbefugnis in den dort erfassten Fällen, ohne dass es auf weitere Voraussetzungen ankommt, also uneingeschränkt. Abgesehen von der verfehlten Aufnahme von Straftaten des gewerblichen Rechtsschutzes (Abs. 1 Nr. 6 StPO) handelt es sich um folgende Fallgruppen:

- Alle (echten) Sexualdelikte (Abs. 1 Nr. 1),
- alle versuchten vorsätzlichen Tötungsdelikte für den unmittelbar Verletzten (Abs. 1 Nr. 2) sowie alle mit einem Todeserfolg verbundenen Delikte für die Angehörigen des Getöteten (Abs. 2 Nr. 1),
- Aussetzung sowie alle Formen der vorsätzlichen Körperverletzung (Abs. 1 Nr. 3),
- der überwiegende Teil der Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Abs. 1 Nr. 4) und schwere Straftaten nach dem Gewaltschutzgesetz (Abs. 1 Nr. 5),
- alle Verletzten nach erfolgreichem Klageerzwingungsverfahren.

Im Jugendstrafverfahren ist die Anschlussbefugnis nach § 80 Abs. 2 JGG im Verfahren gegen Jugendliche auf einen engeren Enumerativkatalog begrenzt.

1.1.2.2 Bestellung eines Verletztenbeistands (Opferanwalts)

§ 397a StPO schreibt - antragsabhängig - für die Nebenklage die gerichtliche Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand vor, was auch nicht unerhebliche kostenrechtliche Konsequenzen hat. Er differenziert dabei nach verschiedenen Voraussetzungen.

- Für alle Nebenkläger ist dies nach Abs. 2 vorgesehen, wenn der Nebenkläger (im Sinne der Prozesskostenhilfe) mittellos ist und ihm die Wahrnehmung seiner Interessen nicht ausreichend möglich oder zumutbar ist.
- Ohne diese Voraussetzungen sieht Abs. 1 die Beistandsbestellung in drei verschiedenen Fallgruppen unter unterschiedlichen Voraussetzungen vor, nämlich:
 - ✧ für bestimmte Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schweren Menschenhandel, versuchte Tötungsverbrechen sowie für Angehörige eines Getöteten ohne weitere Voraussetzungen (Nr. 1 und 2),

- ✧ für eine Reihe von weiteren Verbrechen (nicht Vergehen), wenn die Tat beim Verletzten zu schweren seelischen oder körperlichen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird (Nr. 3),
- ✧ für einzeln aufgeführte Straftaten (auch Vergehen), wenn der Verletzte bei der Antragstellung unter 18 Jahre alt ist oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

1.1.2.3 Verfahrensbezogene Befugnisse ohne Anschlussklärung

Zusätzlich zu den allen Verletzten zustehenden Befugnissen vermittelt die Anschlussberechtigung auch ohne Anschlussklärung folgende Befugnisse:

- Dem Verletzten ist auf Antrag die Anklageschrift mit der Erhebung der Anklage gleichzeitig mit der Mitteilung an den Angeklagten zu übersenden (§ 201 Abs. 1 S. 2 StPO).
- Beim Akteneinsichtsrecht bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht (§ 406e Abs. 1 S. 2 StPO).
- Das Gleiche gilt für die in § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO erfassten Mitteilungen für einen Teil der Anschlussberechtigten.
- Der Nebenklageberechtigte ist uneingeschränkt zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er erhält auf Antrag Terminsnachricht (§ 406g Abs. 1 StPO).
- Die Bestellung eines Verletztenbeistands nach § 397a StPO ist auch ohne Anschlussklärung (und damit auch im Ermittlungsverfahren) möglich (§ 406g Abs. 3 StPO).
- Der Beistand des Nebenklägers (Opferanwalt) hat Anspruch auf Terminsnachricht, ein uneinschränkbares Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung sowie ein solches bei richterlichen Vernehmungen (auch im Ermittlungsverfahren), falls nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird (§ 406g Abs. 2).
- Für Eilfälle kann, soweit § 397a Abs. 2 StPO reicht, ein Verletztenbeistand einstweilen bestellt werden (§ 406g Abs. 4).

1.1.2.4 Befugnisse nach der Anchlussklärung

Die Anschlussklärung als Nebenkläger vermittelt dem Verletzten eine sehr weitgehende Beteiligungsmöglichkeit für das gerichtliche Verfahren, namentlich in der Hauptverhandlung; seine Stellung ist die eines selbständigen Prozessbeteiligten (insbes. § 397 StPO). Hervorzuheben sind über die auch ohne Anschlussklärung vorhandenen Rechte hinaus:

- Möglichkeiten der Äußerung auch außerhalb der Hauptverhandlung,
- Anspruch auf Ladung zur Hauptverhandlung auch ohne Antrag,
- Anhörung vor gerichtlichen Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO, für die die Zustimmung nicht erforderlich ist,
- in der Hauptverhandlung und zu ihrer Vorbereitung u. a. Ablehnungsrecht, Beweisantragsrecht, Beanstandungsrecht, Fragerecht und Recht zur Abgabe von Erklärungen und zum Schlussvortrag,
- Rechtsmittelbefugnis gegen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens, Einstellungen nach den §§ 206a und 206b StPO sowie, außer mit dem Ziel einer höheren Strafe, gegen das Urteil (§ 400 StPO).

1.1.3 Auswirkungen zeugenschützender Regelungen

Soweit der Verletzte als Zeuge zu vernehmen ist, was regelmäßig der Fall sein wird, kommen ihm - neben der Befugnis, bei seiner Vernehmung eine Vertrauensperson hinzuzuziehen (§ 406f Abs. 2 StPO) - die generell geltenden Regelungen zugute, die dessen Schutz dienen, seine Belastungen verringern und sein Persönlichkeitsrecht achten sollen. Auch sie sind in jüngerer Zeit parallel zur Verbesserung der Verletztenposition deutlich ausgebaut worden. Verletzenschutzinteressen werden namentlich in folgenden Bestimmungen erkennbar:

- Beschränkungen bei Zeugenvernehmungen nach den §§ 68, 68a StPO,
- Einsatz der Video-Vernehmung zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen insbesondere bei jugendlichen, durch die Straftat verletzten

- Zeugen (§ 58a Abs. 2 Nr. 1 StPO) und erweiterte Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung (§ 255a Abs. 2 StPO),
- Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung bei Gefährdung des Wohls des Zeugen (§ 247 S. 2 StPO),
 - Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammer zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen im Interesse der besonderen Schutzbedürftigkeit sogenannter Opferzeugen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

1.1.4 Maßnahmen der Schadloshaltung und Wiedergutmachung

Für den dem Verletzten zugefügten materiellen Schaden stellt das allgemeine Zivilrecht regelmäßig einen Anspruch auf Ersatz zur Verfügung. Er umfasst bei Straftaten, die die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, in der Form des Schmerzensgeldes auch immaterielle Schäden (§ 253 Abs. 2 BGB). Hiervon unabhängig enthält das geltende Recht eine Reihe von Bestimmungen, die die Schadloshaltung des Verletzten bezwecken. Ihre Effektivität erscheint freilich nicht in allen Fällen gesichert. Im Einzelnen:

- Adhäsionsverfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens (§§ 403 - 406c StPO). Der Anwendungsbereich ist in jüngster Zeit deutlich erweitert worden. Allerdings verschafft, was in seiner Natur liegt, das Verfahren nur einen Titel und ob die Gesetzesänderungen die (vielfach nachvollziehbare) Zurückhaltung der Praxis wird ändern können, erscheint zweifelhaft.
- Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 46a StGB mit den prozessualen Begleitregelungen in den §§ 153a Abs. 1 Nr. 5, 155a und 155b StPO. Sein Gegenstand kann neben der materiellen Schadloshaltung auch die besondere Anerkennung der Verletzteneigenschaft durch den Beschuldigten (Täter) sein.
- Vorrang der Wiedergutmachungsaufgabe vor anderen Auflagen bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 StGB) sowie Zahlungserleichterungen bei der Geldstrafe im Interesse der Schadenswiedergutmachung (§ 42 S. 3 StGB).

- Zurückgewinnungshilfe zugunsten der Ansprüche des Verletzten bei der Beschlagnahme (§§ 111g - 111i StPO).
- Nach dem Opferentschädigungsgesetz für Opfer von Gewalttaten sozialversicherungsrechtliche, im Streitfall vor den Sozialgerichten geltend zu machende Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Nach dem Opferanspruchssicherungsgesetz besteht ein gesetzliches Pfandrecht für die Schadensersatzansprüche von Verletzten an Ansprüchen des Täters aus der „Vermarktung“ der Tat.

1.1.5 Privatklage

Die im Katalog des § 374 StPO aufgezählten Delikte können vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dass dieser die Staatsanwaltschaft einschalten muss. Diese verfolgt solche Taten, wenn sie ihr bekannt werden, nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (§ 376 StPO). In der Praxis ist sie so gut wie ausgestorben; sie dient der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft ohne Eröffnung des Klageerzwingungsverfahrens. Von gewisser, auch dem Täter-Opfer-Ausgleich dienender und friedensstiftender Bedeutung dürfte allein der für eine Reihe von Privatklagedelikten in § 380 StPO vorgeschriebene Sühneversuch sein.

1.2 Entwicklungsgeschichte der gesetzlichen Regelungen

Der entscheidende Paradigmenwechsel bei der Position des Verletzten in der Entwicklungsgeschichte unserer Strafprozessordnung hat sich vor 24 Jahren durch das Opferschutzgesetz vollzogen. Dessen Tragweite - auch für die intensive weitere Gesetzgebung - wird äußerlich dadurch etwas verdunkelt, dass sich der Gesetzgeber in der Einordnung der Neuregelung an den überkommenen Aufbau gehalten, für die Neukonzeptionen weitgehend die traditionellen Rechtsinstitute beibehalten und mehrere Fragen - auch im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes - unbehandelt gelassen hat.

1.2.1 Ursprungsfassung

Die Ursprungsfassung der StPO hat dem Verletzten zwar (wie noch heute) mit dem 5. Buch (damals §§ 414 - 446 StPO) eine besondere Regelung gewidmet, ihn aber vom Inhalt her sehr randständig behandelt. Seine Mitwirkungsmöglichkeiten beschränken sich auf das Privatklageverfahren und die mit ihm eng verbundene Nebenklage sowie auf das Klageerzwingungsverfahren (damals §§ 170 - 175 StPO). Weitere Einflussmöglichkeiten und Mitwirkungsbefugnisse des Verletzten waren nicht vorgesehen. Im Ergebnis wurde das Genugtuungsinteresse des Verletzten in dieser Grundkonzeption überwiegend für andere prozessuale Zwecke instrumentalisiert, insbesondere zur Sicherung des Legalitätsprinzips und zu seiner Entlastung für bestimmte Formen der Bagatellkriminalität.

Für die materiellen Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens, bei dem die verfahrensmäßigen Voraussetzungen im Kern dem heutigen Recht entsprachen, enthielt § 172 StPO (damals als § 170 StPO) folgende Regelung:

- (1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.
- (2) Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben sowie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.
- (3) Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

Obwohl eine dem heutigen § 172 Abs. 2 S. 3 erster Satzteil StPO entsprechende Regelung fehlte, war allgemeine Auffassung, dass das Verfahren in privatklagefähigen Sachen nicht anzuwenden war.

Die Möglichkeit der Privatklage (damals §§ 414 - 434 StPO), deren inhaltliche Ausgestaltung überwiegend dem noch heute geltenden Recht entsprach, beschränkte § 414 Abs. 1 StPO auf Beleidigung und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Die im Regierungsentwurf daneben noch vorgeschlagene subsidiäre Privatklage in allen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte, ist im Gesetzgebungsverfahren nach intensiven Auseinandersetzungen durch das Klageerzwingungsverfahren ersetzt worden.

Der die Zulässigkeit der Nebenklage (damals § 435 - 446 StPO) regelnde § 435 StPO (heute § 395 StPO) bestimmte in seiner Ursprungsfassung:

(1) Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluss kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenen Urteil geschehen.

(2) Die gleiche Befugnis steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtlichen Entscheidung (§ 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

Ferner war die Nebenklage auch für den Fall eröffnet (und als Voraussetzung hierfür vorgeschrieben), dass nach den materiell-rechtlichen Vorschriften eine Buße verlangt werden konnte (§§ 443 - 446 StPO).

Die Befugnisse des Nebenklägers bestimmte § 437 Abs. 1 StPO bis 1986 inhaltlich unverändert dahingehend, dass er nach erfolgtem Anschluss die Rechte eines Privatklägers besitze. Auch die weiteren Regelungen entsprechen weitgehend, wenn auch teilweise ergänzt und erweitert, dem bis Ende 1986 geltenden Rechtszustand; sie sind teilweise auch danach beibehalten worden.

1.2.2 Die Entwicklung bis 1986

Die weitere, hier nur kurz zu erwähnende Entwicklung bis zum Erlass des Opferschutzgesetzes hielt an dieser, dem Verletzten keine besondere Aufmerksamkeit widmenden Haltung weitgehend fest, auch wenn sich erste Ansätze für die Berücksichtigung seiner speziellen Interessen bei der Schadenswiedergutmachung und der Nebenklagebefugnis zeigen.

Im Anschluss an Entwurfsvorschläge und nach österreichischem Vorbild wurde 1943 mit den neuen §§ 403 - 406d StPO als neuer dritter Abschnitt das sogenannte Adhäsionsverfahren eingeführt. Es erlangte nur geringe Bedeutung und blieb bis Ende 1986 inhaltlich unverändert.

Das Klageerzwingungsverfahren wurde 1942 abgeschafft und 1950 in der Ursprungsfassung wieder hergestellt. 1953 wurden die Ausnahmen in § 172 Abs. 2 S. 3 StPO ausdrücklich normiert und seither den Erweiterungen der Ermessenseinstellungen kontinuierlich angepasst.

Der Katalog der Privatklagedelikte in § 374 StPO ist beginnend 1921 und seither kontinuierlich erweitert und nur gelegentlich einschränkend korrigiert worden. In der Rechtswirklichkeit ist die noch in der Weimarer Zeit außerordentlich häufige Privatklage praktisch bedeutungslos geworden; die Verweisung auf den Privatklageweg durch die Staatsanwaltschaft steht regelmäßig der Verfahrenseinstellung gleich.

Auch die die Nebenklage betreffenden Regelungen blieben weitgehend unverändert. Eine substantielle Erweiterung erfolgte 1953 dahingehend, dass die Angehörigen eines durch eine strafbare Handlung Getöteten nebenklageberechtigt wurden. Hiervon abgesehen hatte die Erweiterung des Privatklagekatalogs wegen der damaligen Anbindung der Nebenklageberechtigung an ihn eine deutliche Erweiterung der Nebenklagemöglichkeiten gerade im Bereich der minder bedeutsamen Kriminalität zur Folge, was dazu führte, dass der Zuschnitt und die mit ihr verbundenen Handlungsmöglichkeiten verbreitet kritisiert wurden.

1.2.3 Die Wende durch das Opferschutzgesetz

Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 verwirklicht die entscheidende Wende von der randständigen Position des Verletzten (des Opfers) zu seiner Anerkennung als ein eigenständiges Prozesssubjekt im Strafverfahren. Auf seiner Konzeption beruht der überwiegende Teil der seitherigen umfangreichen weiteren Ausgestaltung der Verletztenposition.

Die rechtspolitische Diskussion gewann etwa seit 1980 zunehmende Dynamik, auch im europäischen und internationalen Bereich. Eine zusätzliche Triebkraft erhielt die Entwicklung, die auch zu ersten, mehr punktuellen Gesetzentwürfen führte, durch die verbreitet kritisierte Stellung des Vergewaltigungsopfers im Strafverfahren. Zugleich und im Zusammenhang damit wurden Reformbedürfnisse beim Zeugenschutz deutlich. 1984 behandelte der 55. Deutsche Juristentag das Thema „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“; Gutachten und Referate enthielten eine fast vollständige Übersicht über die dabei relevanten Fragestellungen und Lösungsvorschläge; zusätzliches Material enthielt das begleitende Fachschrifttum. Die sehr intensiven Beratungen der strafrechtlichen Abteilung führten zu der fast einhelligen Anerkennung eines Regelungsbedürfnisses, verdeutlichten in vielen Punkten auch über den Regelungsinhalt breite rechtspolitische Übereinstimmung, ließen aber in anderen Punkten deutliche Meinungsunterschiede erkennen. Konzeptionell setzte sich hierbei der Vorschlag für die Schaffung einer einheitlichen (wenn auch im Einzelnen differenzierten) Verletztenposition nicht durch, mehrheitlich vorgeschlagen wurde vielmehr eine Fortentwicklung (und teilweise Neugestaltung) der vorhandenen Rechtsinstitute im überkommenen systematischen Aufbau.

Das Opferschutzgesetz beruht ganz überwiegend auf denjenigen Ergebnissen dieser Diskussion, die von einer breiten Übereinstimmung getragen wurden. Seine zügige, von allen Parteien getragene Umsetzung wurde auch dadurch ermöglicht, dass die kontroverseren Lösungsansätze nicht aufgegriffen wurden. Die strukturellen, die Rolle des Verletzten als Prozessbeteiligten anerkennenden Veränderungen ergeben sich namentlich aus folgenden Regelungen:

- Für alle Verletzten wird in einem neuen vierten Abschnitt des 5. Buches (§§ 406d - 406g StPO; Sonstige Befugnisse des Verletzten) ein Sockelbestand an Rechten eingeführt (Mitteilungsansprüche, Akteneinsicht, Rechtsanwalt als Beistand).
- Das Institut der Nebenklage wird (unter Beibehaltung seiner Bezeichnung und unter Anlehnung an die vorhandenen Verfahrensvorschriften) von der Privatklage entkoppelt und für enumerativ aufgezählte Verletzengruppen zu einem Instrument einer allgemeineren Verletztenbeteiligung umgestaltet. Die Befugnisse im Hauptverfahren werden selbständig bestimmt und auf das Vorverfahren erweitert. Für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts kann Prozesskostenhilfe gewährt werden.
- Das Interesse des Verletzten an einer Schadenswiedergutmachung wird durch eine Reihe von Änderungen im materiellen Recht, im Adhäsionsverfahren und bei der Strafvollstreckung (in einem eher zurückhaltenden Umfang) stärker berücksichtigt.
- Der Schutz der Privatsphäre des Verletzten (und anderer Personen) wird verbessert.

Nicht aufgenommen hat das Gesetz u. a. folgende, auch in der damaligen Diskussion erörterte Probleme:

- Abschaffung der Privatklage, verbunden mit der Schaffung eines allgemeinen Sühneverfahrens,
- Möglichkeiten zum Absehen von der Verfolgung zum Schutz des Verletzten,
- Änderungen im Strafantragsrecht,
- Erweiterung des Klageerzwingungsverfahrens auf Fälle der Ermessenseinstellung,
- Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs, für das der DJT eine Prüfungsempfehlung beschlossen hatte.

1.2.4 Übersicht über die weitere nationale Entwicklung

In der Zeit seit dem Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes ist durch eine kontinuierliche Entwicklung die Stellung des Verletzten unter Einbeziehung des Zeugenschutzes weiter ausgebaut und konkretisiert worden. Nach einer Verschnaufpause in der 11. Legislaturperiode (1987 - 1990) sind in der 12. bis 16. Legislaturperiode (bei einem weiten Verständnis) insgesamt 11 Gesetze erlassen worden, in denen dies einen Schwerpunkt bildet; hinzu kommen solche, in denen diese Fragen mit behandelt werden, namentlich bei Änderungen im materiellen Strafrecht. Neben Verfahrensbeschleunigung und Justizentlastung sowie Verbesserung der Verbrechensbekämpfung ist die Verbesserung des Opferschutzes das zentrale Thema der jüngeren Strafprozessgesetzgebung geworden.

1.2.4.1 Zeitlicher Überblick

In zeitlicher Reihenfolge sind folgende Gesetze zu nennen, bei denen eine Verbesserung des Verletzten- und Zeugenschutzes in verschiedenen Rechtsgebieten entweder den alleinigen Regelungsinhalt bildet oder bei übergreifender Zielsetzung bedeutsame Impulse verwirklicht.

- Das Verbrechensbekämpfungsgesetz schuf in diesem Zusammenhang 1994 die besondere Strafmilderungsmöglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) und betonte den Vorrang des Schadensersatzes bei den Bewährungsaufgaben (§§ 56, 56b und 59a StGB).
- Ebenfalls 1994 wurde durch das 30. StrÄndG, das sich hierauf beschränkte, das Ruhen der Verjährung bei Opfern von Straftaten nach den §§ 176 - 179 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eingeführt (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB).
- Mit dem Zeugenschutzgesetz wurden 1998 die Möglichkeiten der Video-Vernehmung (§§ 58a, 168e, 247a und 255a StPO) geschaffen, die Bestellung eines Vernehmungsbeistandes ermöglicht (§ 68b StPO)

und die Bestellung eines Beistands für den Nebenkläger (§§ 397a, 406g StPO) erweitert.

- Ebenfalls 1998 wurde mit dem Opferanspruchssicherungsgesetz ein zivilrechtliches gesetzliches Forderungspfandrecht zugunsten des Verletzten an Forderungen des Täters aus der öffentlichen Darstellung der Tat begründet.
- 1999 wurde durch eine Änderung des § 153a StPO und die Einführung der §§ 155a und 155b StPO der Täter-Opfer-Ausgleich verfahrensrechtlich geregelt und verankert.
- Für öffentlich-rechtliche Maßnahmen, namentlich solche der Gefahrenabwehr zum Schutz gefährdeter Zeugen, wurde 2001 durch das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz eine einheitliche bundesrechtliche Grundlage geschaffen.
- Ende 2003 wurden im Zusammenhang mit einer Verschärfung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Ruhensregelung bei der Verjährung (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB) und die Voraussetzungen des § 397a Abs. 2 StPO erweitert.
- Das Opferrechtsreformgesetz begründete 2004 u. a. erweiterte Informationspflichten bei der Zeugenladung und gegenüber dem Verletzten, reformierte das Adhäsionsverfahren mit dem Ziel einer breiteren Anwendung, stellte in § 395 StPO klar, dass die Nebenklage auch im Sicherungsverfahren möglich ist, und ermöglichte die Begründung der Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug auch im Interesse der Schutzbedürftigkeit von als Zeugen zu vernehmenden Verletzten (§§ 24, 74 GVG).
- Schließlich haben die 2006 beträchtlich geänderten Vorschriften über die Beschlagnahme und Sicherstellung für Verfall und Einziehung (§§ 111b ff. StPO) die Zugriffsmöglichkeiten des Verletzten auf die sichergestellten Vermögenswerte erheblich erweitert.
- Ebenfalls 2006 wurde durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz durch den neuen § 80 Abs. 3 JGG die bis dahin unzulässige Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche in etwas eingeschränktem Umfang ermöglicht.

- Den (vorläufigen) Abschluss bildet das kurz vor Ende der 16. Legislaturperiode Ende Juli 2009 ergangene 2. Opferrechtsreformgesetz, mit dem nach Auffassung des Gesetzgebers die vollständige Umsetzung des Rahmenbeschlusses der EU über die Stellung des Opfers im Strafverfahren auch für die Praxis sichergestellt wird. Die den Verletzten betreffenden Neuregelungen enthalten eine Neuregelung der Anschlussberechtigung (§ 395 StPO) sowie (erweiternd) der Bestellung eines Verletztenbeistandes (§ 397a StPO) und (überwiegend klarstellend) der Nebenklägerbefugnisse (§§ 397, 406g StPO), ferner eine (erweiternde) Neubestimmung der Verletzteninformation (§§ 406h, und für den Nebenklageberechtigten § 201 Abs. 1 S. 2 StPO). Die den Zeugenschutz betreffenden Regelungen normieren u. a. den allgemeinen Verletztenbeistand und wollen den Persönlichkeitsschutz der Zeugen verbessern.

1.2.4.2 Inhaltliche Veränderungen

Diese zeitliche Entwicklung lässt bei einer Gegenüberstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes gegenüber dem beim Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes Anfang 1987 einerseits eine Konstanz in der rechtspolitischen Zielsetzung sowie in den damals getroffenen systematischen Grundentscheidungen erkennen, hat aber andererseits auch erhebliche Rechtsänderungen mit sich gebracht, die eine dynamische Entwicklung des Opferschutzgedankens und seiner Tragweite durch den Gesetzgeber im Gesamtsystem des Strafverfahrens (und nicht nur in diesem) verdeutlichen. Erwähnenswert erscheinen folgende Gesichtspunkte:

- Die rechtspolitische Stoßkraft des Gedankens des „Opferschutzes“ ist ungebrochen geblieben. Dabei konvergieren zunehmend Gesichtspunkte des Verletztenschutzes mit denen des Zeugenschutzes. Das Spektrum der Maßnahmen wird über den ursprünglichen Ansatz hinaus erweitert; dabei geraten auch Rechtsgebiete außerhalb des Strafverfahrens und nicht nur im materiellen Strafrecht in das Blickfeld. Die

sonst die Gesetzgebung vielfach dominierenden Aspekte einer ressourcenschonenden Entlastung treten in ihrer Bedeutung zurück.

- Innerhalb des Strafverfahrens ist hinsichtlich der Mitwirkungsbefugnisse des Verletzten die Heraushebung besonderer Verletzengruppen über die Nebenklage(befugnis) beibehalten worden, jedoch haben sich die Gewichte zugunsten dieser Gruppe verlagert. Das zeigt sich namentlich in der neuen Generalklausel des § 395 Abs. 3 StPO, die vom systematischen Ansatz her - wenn auch unter eher engen Voraussetzungen - jedem Verletzten die Nebenklagemöglichkeit zu eröffnen geeignet ist. Mit der Ursprungskonzeption, die in Abs. 3 eine eher atypische Ausnahme sah, steht das in einem gewissen Widerspruch.
- Innerhalb der nebenklageberechtigten Verletzten hat sich bei der Anschlussbefugnis eine Binnendifferenzierung in drei Gruppen entwickelt: (1) Verletzte, die aufgrund der Generalklausel in § 395 Abs. 3 nach besonderer Zulassung anschlussberechtigt sind, (2) Anschlussberechtigung nach den Enumerativbestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie (3) eine herausgehobene, in der Entwicklung deutlich ausgeweitete Gruppe, die nach § 97a Abs. 1 StPO ohne weitere Voraussetzungen Anspruch auf die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand haben.
- Informationsmöglichkeiten und Belehrungen für alle Verletzten sind - mit gewissen Schwankungen - umfassend ausgebaut worden; auch hier sind die nebenklageberechtigten Verletzten privilegiert (§ 201 Abs. 1 S. 2; § 406e Abs1 S. 2 StPO).
- Maßnahmen zur Verbesserung der Schadenswiedergutmachung, die 1986 eine eher untergeordnete Rolle spielten, sind auf mehreren Rechtsgebieten in unterschiedlicher Form ausgebaut worden (etwa Täter-Opfer-Ausgleich, Zurückgewinnungshilfe, Rücksicht bei der Geldstrafenvollstreckung, Bewährungsaufgaben, Adhäsionsverfahren und Opferanspruchssicherung).

1.3 Der EU-Rahmenbeschluss (2001/220 JI) vom 15. März 2001²

1.3.1 Zum allgemeinen Verständnis

Zum allgemeinen Verständnis des Rahmenbeschlusses ist zunächst zu beachten, dass innerhalb der Europäischen Union (EU) den Mitgliedsstaaten bislang die originäre Zuständigkeit für den Erlass strafrechtlicher Normen, d. h. die grundlegende Kompetenz für den Erlass von Kriminalstrafrecht erhalten geblieben ist, also der EU insoweit durch die verschiedenen Verträge keine unmittelbar national wirkende Rechtssetzungskompetenz eingeräumt wurde. Das bedeutet aber nicht, dass das Strafrecht der Mitgliedsstaaten nicht durch europäisches Recht in seiner Ausgestaltung und Anwendung beeinflusst wird. Vielmehr finden sich in den verschiedenen Verträgen der Europäischen Gemeinschaft für die Anwendung und Auslegung nationaler Strafrechtsnormen bedeutsame Harmonisierungsmaßnahmen, wie etwa der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Rahmenbeschlüsse waren bis zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 eine Form der EU-Gesetzgebung.

Zum weiteren Verständnis des hier interessierenden Rahmenbeschlusses sind zunächst die drei bzw. vier wesentlichen Organe der Europäischen Union und ihre unterschiedlichen Funktionen von Bedeutung:

- 1) Das Europäische Parlament ist das Vertreterorgan der europäischen Bürger und eines der zwei legislativen Organe der EU.
- 2) Der Rat der Europäischen Union, vertragliche Bezeichnung „Rat“, in den Medien aber nicht selten als „EU-Ministerrat“ bezeichnet, setzt sich, je nach Entscheidungsmaterie, aus den jeweiligen Fachministern der Regierungen der Mitgliedsstaaten zusammen. Er teilt sich die Legislative mit dem Europäischen Parlament, indem er u. a. Rechtsakte wie den hier interessierenden Rahmenbeschluss (2001/220 JI) erlässt, die unterschiedliche Verbindlichkeit haben und zu denen das Parlament in dem hier einschlägigen justiziellen Bereich (sogenannte 3. Säule) früher

² s. Anlage

nur angehört werden musste, heute (nach Lissabon) aber zustimmen muss.

- 3) Die Europäische Kommission ist das Regierungsorgan der EU und setzt sich aus dem Präsidenten und den vom Kommissionspräsidenten benannten und vom Parlament bestätigten Kommissaren für einzelne Fachbereiche zusammen. Die Kommission hat hauptsächlich exekutive Aufgaben (Überwachung von Umsetzung und Einhaltung der verbindlichen Rechtsakte), aber auch eine legislative Funktion, weil sie das Initiativrecht für den Erlass von Rechtsakten der EU hat, allerdings sind weder der Rat noch das Parlament an die Vorgaben inhaltlich gebunden.
- 4) Schließlich verdient noch der Europäische Rat Beachtung, der allerdings nicht mit dem Rat der Europäischen Union verwechselt werden darf. Er besteht aus den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, tagt vierteljährlich und ist eigentlich kein Organ der EU, sondern steht sozusagen daneben. Er ist allerdings insofern von Bedeutung, als er die politische Zielsetzung und Leitlinien vorgibt.

1.3.2 EU-Rechtssetzung durch Rahmenbeschluss

Die EU-Rechtssetzung durch Rahmenbeschluss, nach heute geltendem Recht: Richtlinien (früher: gemeinsame Maßnahmen, dann Rahmenbeschluss), konnte, wie hier, im Zusammenhang mit der sogenannten 3. Säule (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen - PJZS) auf der Rechtsgrundlage der Art. 31 und 34 Abs. 2 Buchst b (siehe Pupino-Urteil des EuGH, EWS 2005, 405 ff., unter dem Punkt „rechtlicher Rahmen“) des EU-Vertrages von Amsterdam (1997) gefasst werden, und zwar zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten. Rahmenbeschlüsse waren bzw. sind auch noch heute (soweit sie nicht für unwirksam erklärt wurden) für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überließe jedoch den nationalen Stellen oder Institutionen die Wahl der Form und der Mittel, d. h. den Weg zum angestrebten Ziel, sie waren also nicht unmittelbar wirksam (diese Funktion haben heute nach Art. 288 AEUV allgemein die Richtlinien).

Die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten im strafrechtlichen Bereich stellten sich also für die EU als Beschränkung auf Erlass zielgerichteter Vorgaben dar, wobei den Gemeinschaftsorganen durch den früheren EU-Vertrag unter bestimmten formellen und materiellen Voraussetzungen auch die Kompetenz zum Erlass von „Maßnahmen“ erteilt wurde, die der Umsetzung der vorgegebenen Zielvorstellung dienen sollten.

An dieser Stelle muss noch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), die Judikative der EU, Erwähnung finden. Der EuGH ist insofern für das Verständnis bzw. die Auslegung des Rahmenbeschlusses wichtig, weil er die Interpretationshoheit hinsichtlich der Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte inne hat, d. h. seine Rechtsauslegung ist für die nationalen mit Rechtssetzung bzw. Rechtsanwendung befassten Institutionen zumindest mittelbar von Bedeutung, indem er Auslegungsregeln vorgibt.

1.3.3 Aufbau und Auslegung des Rahmenbeschlusses 2001/220 JI vom 15. März 2001

In einer Art „Präambel“ werden die Entwicklung und die Rechtsgrundlagen des Rahmenbeschlusses sowie die mit diesem verfolgten Ziele dargelegt, also das „Programm“ dargestellt; zugleich enthalten diese „Erwägungen“ aber auch konkretisierende Hinweise, die für eine teleologische Auslegung der nachfolgend unter den Artikel 1 bis 15 niedergelegten Zielvorgaben und deren Umsetzung in nationales Recht durchaus von Bedeutung sein können.

1.3.4 Die eigentlichen Regelungen

Den eigentlichen konkreten Bestimmungen ab den Art. 2 ff. werden in Art. 1 autonome Auslegungsregeln für zentrale Begriffe des Rahmenbeschlusses vorangestellt, die nicht notwendig mit den jeweiligen in Betracht kommenden nationalen Begrifflichkeiten übereinstimmen müssen, aber für das

Verständnis des Rahmenbeschlusses und dessen europarechtskonforme Umsetzung notwendig sind.

So wird z. B. unter lit. a) der Opferbegriff dahin definiert, dass nur natürliche Personen darunter fallen, die einen Schaden (= Rechtsgutsverletzung) als unmittelbare Folge einer Handlung erlitten haben, der einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedsstaates darstellt. Als „Opfer“ im Sinne des Rahmenbeschlusses scheiden danach juristische Personen aus, aber auch nur mittelbar geschädigte natürliche Personen, wie etwa Angehörige und Hinterbliebene des Tatopfers.

In lit. c) und d) wird erläutert, dass der Rahmenbeschluss zwischen dem „Strafverfahren“ (im engeren Sinne) und dem „Verfahren“ (im weiteren Sinne), das alle Kontakte mit Behörden, öffentlichen Stellen usw. auch außerhalb des Strafverfahrens umfasst, unterscheidet.

In den Artikeln 2 bis 11 werden einzelne Opferrechte, deren Garantien und die notwendigen Gewährleistungen der Mitgliedsstaaten aufgeführt, die dem Opfer die Wahrnehmung seiner Rechte ermöglichen sollen:

In Art. 2 (1) werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, in ihren Strafrechtssystemen den Opfern angemessene Rechnung zu tragen, d. h. generell für die Wahrung von Opferrechten zu sorgen und die Achtung der persönlichen Würde des Opfers zu gewährleisten, und sicherzustellen (2), dass besonders gefährdete Opfer eine ihrer Situation angemessene Behandlung erfahren.

Art. 3 ist die im Hinblick auf den Gutachtenauftrag zentrale Vorschrift, sie befasst sich mit dem Recht auf Gehör im „Verfahren“, d. h. im gesamten Verfahren im weiteren Sinne, und dem Recht, Beweismaterial zu liefern (Satz 1). Satz 2 des Art. 3 sieht zudem für das Strafverfahren eine Schutzregelung vor ausufernder Befragung (Befragung nur in dem erforderlichen Umfang) vor und dient damit ersichtlich dem Schutz vor sekundärer Viktimisierung des Opfers im Strafverfahren.

Art. 4 regelt in den (1) bis (4) die erforderlichen Gewährleistungen für den notwendigen Zugang des Opfers zu den für den Schutz seiner Interessen

relevanten Informationen in den verschiedenen Verfahrensstadien und den Möglichkeiten, sich beraten zu lassen.

Art. 5 sieht Garantien für die Kommunikationsmöglichkeiten des Opfers in den „wichtigen Phasen des Strafverfahrens“ vor und verlangt jedenfalls für diesen Verfahrensteil „Maßnahmen, wie sie vergleichbar für die Beschuldigten ergriffen werden“, d. h. zumindest bei anderssprachigen Tatopfern die Gestellung eines Dolmetschers.

Art 6 regelt speziell den Anspruch des Opfers auf kostenlose rechtliche Beratung und einen Rechtsbeistand, wenn es nach den nationalen Verfahrensvorschriften „als Partei im Strafverfahren auftreten“ kann.

In Art. 7 wird eine der Prozesskostenhilfe ähnliche Ausgabenerstattung für Opfer, soweit sie sich am Strafverfahren rechtmäßig beteiligt haben, vorgesehen.

Art. 8 befasst sich mit dem Schutz des Opfers und seiner Familie, insbesondere im gerichtlichen Verfahren, wenn es besonders gefährdet ist und wenn es um den Schutz der Privatsphäre geht. Insoweit dürften die Opferinteressen im nationalen deutschen Verfahrensrecht bereits weitgehend etwa durch § 247 StPO und die §§ 247a, 255a StPO geregelt sein.

Art. 9 regelt unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch des Opfers auf gerichtliche Festsetzung einer Entschädigung und die Gewährleistung der Rückgabe sichergestellten Opfereigentums, soweit dem nicht zwingende Verfahrensgründe des nationalen Rechts entgegenstehen.

In Art. 10 ist für geeignete Fälle die Förderung einer Schlichtung in Strafsachen vorgesehen; den Mitgliedsstaaten wird aufgetragen zu ermöglichen, dass die in der Schlichtung erreichten Vereinbarungen zwischen Opfer und Täter im Strafverfahren auch berücksichtigt werden können. Dem dürften wohl der Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafverfahren und § 46 a StGB schon hinreichend Rechnung tragen.

Schließlich befasst sich Art. 11 mit den besonderen Situationen und Bedürfnissen von Opfern, die in einem anderen Mitgliedsstaat ihren Wohnsitz haben.

1.3.5 Bisherige Umsetzung im nationalen Recht

In Deutschland wurden die von diesem Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren geforderten Maßnahmen bisher jedenfalls teilweise durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (u. a. durch §§ 58a, 247a StPO zur schonenden Vernehmung von Zeugen und in § 347a StPO durch Erweiterung der Beistandbestellung, vgl. auch 1.2.4.1) sowie das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (u. a. Heraufsetzung des Schutzalters des zu vernehmenden Opferzeugen in §§ 241a, 247 StPO von 16 auf 18 Lebensjahre, vgl. auch 1.2.4.1) in nationale gesetzliche Regelungen übertragen. Ein generelles Recht des Opfers auf Gehör im Strafverfahren wurde bisher nicht gesetzlich fixiert. Zumindest Teilaspekte werden jedoch schon durch das geltende Recht abgedeckt.

1.3.6 Der Opferbegriff des EU-Rahmenbeschluss des Rats der Europäischen Union vom 15. März 2001 und der Verletztenbegriff der Strafprozessordnung - eine Gegenüberstellung

Gegenstand der nachstehenden Ausführungen ist allein die Frage, wer dem Opferbegriff des Rahmenbeschlusses und - da der Strafprozessordnung der Begriff des Opfers fremd ist - dem Begriff des Verletzten im Sinne der StPO unterfällt. Ausgeklammert sollen an dieser Stelle alle daran anknüpfenden und weiteren Fragen zu sogenannten Opferinteressen und möglichen Opferrechten bleiben.

1.3.6.1 Der Opferbegriff des Rahmenbeschlusses

Der EU-Rahmenbeschluss bestimmt in Art. 1 lit. a), dass das Opfer im Sinne der Regelungen des Rahmenbeschlusses eine natürliche Person ist, „die einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedsstaates darstellen.“

1.3.6.1.1 Ausschließlich natürliche Personen

Bereits aus diesem Wortlaut dieser den Einzelregelungen vorangestellten Begriffsbestimmung folgert der EuGH, dass der Rahmenbeschluss nur natürliche Personen von seinem Opferbegriff erfasst. Dabei zieht er überdies heran, dass ausdrücklich von körperlicher Unversehrtheit und seelischem Leid die Rede ist, was ausschließlich natürlichen Personen eigen sein kann. Dieses Ergebnis sieht er durch die Auslegung der weiteren Bestimmungen des Rahmenbeschlusses bestätigt und stellt namentlich auf Art. 2 Abs. 2 - wonach besonders gefährdete Opfer eine spezifische Behandlung erfahren müssen - und Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses - wonach ein angemessenes Schutzniveau für die Familien der Opfer zu gewährleisten ist - ab.

Ein erweitertes, etwa auch juristische Personen erfassendes Verständnis des Opferbegriffs im Rahmenbeschluss durch Richtlinie des Rats vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. Nr. L 261 S. 15 v. 6. August 2004) ist aus Sicht des EuGH nicht veranlasst. Zwar nimmt die Richtlinie in ihren Erwägungsgründen (Nr. 5) ausdrücklich Bezug auf den Rahmenbeschluss. Eine zwingende Notwendigkeit - über wünschenswerten systematischen Gleichlauf hinaus -, die Begriffe anzugleichen, besteht aber schon mit Blick auf die unterschiedlichen Regelungsgegenstände nicht. Während sich nämlich der Rahmenbeschluss zum Recht der Entschädigung des Opfers allein auf den Täter beschränkt, behandelt die Richtlinie nur die Entschädigung durch den Staat.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des Rahmenbeschlusses lässt sich kein weiteres Begriffsverständnis herleiten. Die vorstehend dargestellten Regelungen, auf welche der EuGH seine Entscheidung maßgeblich stützt, waren bereits Gegenstand der Initiative der Portugiesischen Republik.

Die Ausklammerung juristischer Personen aus dem Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses stellt nach Ansicht des EuGH auch nicht etwa eine

Diskriminierung dar. Natürliche Personen als Verbrechenopfer befänden seien objektiv schutzbedürftiger als durch die Straftat geschädigte juristische Personen.

1.3.6.1.2 Schaden des Opfers

Als Schaden der natürlichen Person wird von Art. 1 lit. a) des Rahmenbeschlusses namentlich eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder ein wirtschaftlicher Verlust aufgeführt. Diese Aufzählung ist indes nach dem Wortlaut der Norm nicht abschließend („insbesondere“). Ob und wenn ja inwiefern an die Schadensqualität vom Rahmenbeschlussgeber weitere Anforderungen, namentlich eine bestimmte Erheblichkeit, gestellt werden, ist der Regelung selbst nicht zu entnehmen. Auch Rechtsprechung des EuGH etwa zu der Frage, ob materielle oder immaterielle Bagatellschäden ausreichen, um den Opferbegriff zu erfüllen, liegt soweit ersichtlich nicht vor.

Soweit Hanloser in ihrer Arbeit³ einzelne Verletzungen von der Anwendbarkeit des Rahmenbeschlusses ausgenommen wissen will, bleibt dies spekulativ. Wie noch darzustellen sein wird, liegt mit Blick auf die Systematik und den Sinn und Zweck des Rahmenbeschlusses eine differenzierende Betrachtung nahe. Ob diese indes bereits bei der Bestimmung des Opferbegriffs anzusetzen hat, ist fraglich und soll hier dahinstehen.

1.3.6.1.3 Schaden als „direkte Folge“ der Straftat

Nach Art. 1 lit. a) des Rahmenbeschlusses ist für die Opfereigenschaft weiter konstitutiv, dass die natürliche Person einen Schaden erlitten hat, der eine „direkte Folge“ von strafbaren Handlungen oder Unterlassungen ist. Entscheidungen des EuGH zu diesem Unmittelbarkeitskriterium liegen soweit ersichtlich noch nicht vor. Das Erfordernis der direkten Folge führt zum Ausschluss von Familienangehörigen und Hinterbliebenen aus dem Opferbegriff des Rahmenbeschlusses. Die Auslegung anhand des Wortlauts,

³ siehe unter 0.

der Systematik wie auch der Entstehungsgeschichte des Rahmenbeschlusses belegen dieses Ergebnis.

Hier sei lediglich auf Art. 8 Abs. 1 hingewiesen. Dieser differenziert ausdrücklich zwischen den Opfern und „ihren Familien“; letztere sind - da diese Differenzierung anderenfalls redundant gewesen wäre - demnach gerade nicht Opfer.

Die Initiative zum Rahmenbeschluss der Portugiesischen Republik enthielt eine weitere Begriffsdefinition. Danach sollten „bei Tod durch eine Straftat auch Familienangehörige oder gleichgestellte Personen als Opfer angesehen werden“. Diese Fassung ist indes durch die Mitgliedsstaaten nicht verabschiedet worden.

Und schließlich bezweckt der Rahmenbeschluss die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten, „soweit es um den Schutz der Interessen des Opfers im Strafverfahren geht“. Er knüpft damit zunächst an dessen Stellung im Strafverfahren an und beabsichtigt, eine durch dessen Durchführung mögliche „sekundäre Viktimisierung“ zu vermeiden (Erwägungsgrund Nr. 5 des Rahmenbeschlusses). Darüber hinaus gibt er vor, dass vor und nach dem Strafverfahren geleistete staatliche Unterstützungsmaßnahmen für das Opfer die Verbrechensfolgen abmildern können (Erwägungsgrund Nr. 6 des Rahmenbeschlusses). Beide Erwägungen finden ihren Grund ersichtlich gerade in der Unmittelbarkeit des erlittenen Schadens und lassen keinen Raum für eine Anwendung auch auf Familienangehörige.

1.3.6.1.4 Versuchs- und Gefährdungsdelikte

Fraglich ist, ob auch Versuchs- und Gefährdungsdelikte einen Schaden im Sinne von Art. 1 des Rahmenbeschlusses verursachen können. Sie dürften regelmäßig nämlich ungeeignet sein, in die körperliche Unversehrtheit einzugreifen. Allenfalls bei Schockschäden mag dies anders beurteilt werden, sofern diese sich nachweislich pathologisch auswirken. Bleibt

dieser Nachweis aus, können Versuchs- und Gefährdungsdelikte allenfalls über die beispielhaft aufgezählte Fallgruppe des durch die Tat hervorgerufenen „seelischen Leids“ erfasst werden. Es erscheint angesichts von Sinn und Zweck des Rahmenbeschlusses, der darin nicht abschließenden Aufzählung zu den Schadensarten (Art. 1) und mit Blick darauf, dass nach dem Rahmenbeschluss die verletzte Strafnorm nicht zumindest auch Individualrechtsgüter zu schützen bestimmt sein muss, allerdings nahelegend, hier eine weite Auslegung vorzunehmen; auch Versuchs- und Gefährdungserfolge dürften daher regelmäßig die Opfereigenschaft im Sinne des Rahmenbeschlusses begründen.

1.3.6.2 Der Verletztenbegriff der Strafprozessordnung

Ein einheitlicher Begriff des Verletzten ist der Strafprozessordnung nicht zu entnehmen; er ist vielmehr aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang heraus zu bestimmen (BT-Drucks. 10/5305 S. 16). Unproblematisch ist daher die Eingrenzung des Verletzten im Sinne der §§ 374 (Privatklage), 395 (Nebenklage), 403 StPO (Adhäsionsverfahren). Hier geben die Straftatenkataloge bzw. die Möglichkeit, einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend machen zu können, vor, wer vom funktionsbereichsspezifischen Verletztenbegriff erfasst wird. Umstritten ist allerdings die nähere Bestimmung des Verletzten im Sinne der §§ 406d ff. StPO.

Neben natürlichen Personen können grundsätzlich auch juristische Personen oder Behörden, Verbände oder Körperschaften Verletzte in diesem Sinne sein. Dies wird überwiegend bereits aus der - auch vom Gesetzgeber vorgesehenen (BT-Drucks. aaO.) - weitgehenden begrifflichen Parallele zum Verletzten im Klageerzwingungsverfahren hergeleitet.

1.3.6.2.1 Mittelbare Rechtsverletzungen reichen grundsätzlich aus

Übereinstimmung besteht noch dahin, dass Verletzter im Sinne dieses Funktionsbereichs der StPO ist, dessen Individualrecht durch die tatbestandsmäßige, rechtswidrige Verletzung einer Strafnorm

beeinträchtigt wurde und diese jedenfalls auch dem Schutz dieses Individualrechtsguts dient.

Kein Konsens liegt gegenwärtig in der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der Frage vor, ob in Anlehnung an die Auslegung des § 403 StPO zum Adhäsionsverfahren auch eine mittelbare Verletzung von Rechtsgütern von diesem Verletztenbegriff einbezogen wird. Dies wird teilweise unter Hinweis auf die - vom Gesetzgeber mit Einführung der §§ 406d ff. StPO nahegelegte - parallele Auslegung des § 172 StPO abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht hat indes die Auslegung des Begriffs unter Einbeziehung eines lediglich mittelbar Geschädigten aus verfassungsrechtlicher Sicht gebilligt. Diesem war durch das strafrechtlich relevante Verhalten ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch (§ 826 BGB) erwachsen.

Bemerkenswert ist an dieser Entscheidung überdies, dass die dem Strafverfahren zugrundeliegende Strafvorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes nicht einmal dem Schutz von Individualrechtsgütern dienen. Gerade angesichts dieser deutlichen verfassungsgerichtlichen Billigung einer weiten Auslegung des Verletztenbegriffs unter Berücksichtigung der damit konfligierenden Rechte des Angeklagten darf davon ausgegangen werden, dass sich zukünftig ein extensives Begriffsverständnis vom Verletzten im Sinne der §§ 406d ff. StPO durchsetzen wird.

1.3.6.2.2 Versuchs- und Gefährdungsdelikte

Es liegt angesichts der von der vorstehend angeführten Rechtsprechung des BVerfG gebilligten weiten Auslegung des Verletztenbegriffs nahe, dass auch die von einem Versuchs- oder Gefährdungsdelikt sowie von § 30 StGB „betroffenen“ Personen als Verletzte anzusehen sein werden. Für die Einbeziehung der Versuchsstrafbarkeit streiten auch dogmatische Gründe, namentlich die vom Gesetzgeber angeordnete Versuchsstrafbarkeit und die von § 22 StGB angeordnete Nähe zum Vollendungserfolg.

Bei der Einbeziehung der Gefährdungsdelikte wird in Literatur und Rechtspraxis dahin differenziert, ob es zu einer konkreten Gefährdung eines durch den Tatbestand - zumindest in dessen Vorfeld - zu schützenden Individualrechtsgutes gekommen oder eine solche ausgeblieben ist. Im letztgenannten Fall wird eine Verletzteneigenschaft abgelehnt. Ob sich diese Ansicht gerade in der Rechtspraxis angesichts der Billigung des BVerfG, auch nicht Individualrechte schützende Strafnormen für die Annahme der Verletzteneigenschaft zuzulassen, durchsetzt, erscheint zumindest zweifelhaft.

1.3.6.3 Zwischenergebnis

Nach alledem ist festzuhalten, dass die begriffliche Weite des Verletztenbegriffs diejenige des Opferbegriffs des Rahmenbeschlusses übertrifft. Die Strafprozessordnung eröffnet damit deutlich mehr Betroffenen eine Partizipation am Strafverfahren.

1.3.7 Rechtliches Gehör und „das Recht auf Gehör“

Gegenstand der nachstehenden Ausführungen ist die Frage, ob und gegebenenfalls wie sich das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG von dem im EU-Rahmenbeschluss beschriebenen Recht auf Gehör unterscheidet.

1.3.7.1 Das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör

Der Schutzbereich der grundrechtsgleichen Gewährleistung umfasst rechtliches Gehör vor abschließenden oder solchen gerichtlichen Entscheidungen, die ein verbindliches Urteil darstellen; erfasst werden Verfahrensarten vor den staatlichen deutschen Gerichten. Das Grundrecht steht damit in funktionalem Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und soll es ermöglichen, Rechte effektiv wahrzunehmen und um Rechtsschutz effektiv nachzusuchen. Art. 103 Abs. 1 GG fordert eine seinem Gewährleistungsumfang entsprechende Ausgestaltung des

Verfahrensrechts durch den Gesetzgeber; davon unabhängig stellt das Grundrecht ein Mindestmaß an Verfahrensbeteiligung dar, das von den Gerichten auch bei defizitärer einfachgesetzlicher Ausgestaltung zu beachten ist.

Erfasst wird vor allem ein Äußerungsrecht des von der gerichtlichen Entscheidung Betroffenen; diesem steht die hinreichende Möglichkeit zu, sich schriftlich oder mündlich zu äußern oder Anträge zu stellen. Ein Recht auf eine mündliche Anhörung gewährleistet Art. 103 Abs. 1 GG indes nicht. Auch besteht für den Betroffenen keine Äußerungspflicht.

Dieses Äußerungsrecht zielt in einem Gerichtsverfahren namentlich darauf ab, dass nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse der Entscheidung zugrunde gelegt werden dürfen, zu denen die Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Das Gericht ist ferner grundgesetzlich verpflichtet, den Vortrag der Betroffenen zur berücksichtigen, d. h. zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Zureichend erwogen hat das Gericht den Vortrag bereits dann, wenn es ihn in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf seine Erheblichkeit und Richtigkeit überprüft hat. Dies gilt indes unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Namentlich richten sich die Anforderungen an das gerichtliche Erwägen nach der Bedeutung des Vorbringens für das Verfahren und der Schwere des zur gerichtlichen Kontrolle oder der gerichtlichen Entscheidung unterstellten Grundrechtseingriffs.

1.3.7.2 Das Jedermann-Grundrecht des Art. 103 Abs. 1 GG

Grundrechtsberechtigt nach Art. 103 Abs. 1 GG ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG derjenige („jedermann“), der an einem gerichtlichen Verfahren als Partei oder in ähnlicher Stellung förmlich beteiligt ist oder unmittelbar materiell-rechtlich von dem Verfahren betroffen wird. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeiten des Verletzten ist hier zu differenzieren.

1.3.7.2.1 Der Verletzte im Sinne der §§ 406d ff. StPO

Eine dieserart geforderte förmliche Beteiligung des Verletzten liegt nicht vor. Seine Rechtsstellung gleicht weitgehend der des Zeugen, der nicht förmlich beteiligt ist, da er - anders als etwa der Nebenkläger - weder konstituierend noch gestaltend auf das Strafverfahren wirkt. Aber auch eine unmittelbare materielle Betroffenheit des Verletzten durch den Strafprozess ist nicht gegeben. Zwar ist unbestritten, dass ein durch die Tat verletzter Zeuge so schonend wie möglich als Beweismittel einzusetzen ist und seine über die Rücksichtnahme und den Zeugenschutz hinausgehenden Interessen zu bedenken sind. Diese grundsätzlich billigen Wiedergutmachungs-, Rehabilitations- und Sicherheitsinteressen erreichen indes nicht das von Art. 103 Abs. 1 GG nach ständiger Rechtsprechung geforderte Gewicht, sodass die Beeinträchtigung bloß ideeller, wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen ausscheidet.

Dem entgegen hat Walther (in GA 2007, 615) diese Interessen dem Schutzbereich des Artikel 103 GG zugeordnet. Damit wird indes der Schutzbereich nach herkömmlichem Verständnis überdehnt und das Tor aufgestoßen zu einem dem deutschen Strafrecht fremden Parteiprozess zwischen dem Beschuldigten und dem dann gleichrangigen Verletzten. In dem liberal-rechtsstaatlichen deutschen Anklageprozess mit gerichtlicher Amtsaufklärung muss sein Recht auf rechtliches Gehör wie ein Fremdkörper wirken. Entgegen dem angloamerikanischen adversatorischen Parteiprozess ist den Beteiligten, insbesondere den Verletzten, im kontinentaleuropäischen Prozessmodell eine Disposition über den Prozessgegenstand insbesondere aus durchgreifenden Gründen der Wahrheitsfindung gerade entzogen.

1.3.7.2.2 Der nebenklageberechtigte Verletzte im Sinne der §§ 406d ff. StPO

Keine andere Beurteilung ist bei dem an sich nebenklageberechtigten Verletzten veranlasst; seine Rechtsstellung unterscheidet sich nicht grundlegend von der des Verletzten. Er hat lediglich die Möglichkeit, sich eines

Beistandes schon vor Erhebung der öffentlichen Klage - gegebenenfalls im Wege der Prozesskostenhilfe - zu bedienen (vgl. § 406g StPO). Eine weitergehende förmliche Beteiligung am Verfahren ist für ihn nicht vorgesehen.

1.3.7.2.3 Der Nebenkläger im Sinne der §§ 395 ff. StPO

Dies ist freilich anders zu bewerten für den nebenklageberechtigten Verletzten, der seinen Anschluss an die erhobene öffentliche Klage erklärt hat (§ 396 Abs. 1 S. 2 StPO). Der Nebenkläger ist mittlerweile dem Angeklagten in seinen Rechten in der Hauptverhandlung gleichgestellt. Anders als dem Verletzten stehen ihm diverse Antragsrechte, namentlich das Beweisantrags- und Befangenheitsrecht sowie Frage- und Stellungnahme-rechte, zu (vgl. die umfangreiche Verweisungsvorschrift § 397 Abs. 1 StPO).

1.3.7.3 Zwischenergebnis

Die vorstehende Darstellung verdeutlicht, dass die Strafprozessordnung dem Nebenkläger jede im Rahmenbeschluss angesprochene Garantie gewährt und diesem sogar weit darüber hinaus Rechtspositionen einräumt. Das grundrechtlich abgesicherte Recht auf rechtliches Gehör ist nicht durch die Regelungen des Rahmenbeschlusses zu ergänzen.

Ob dies auch für den Verletzten gilt, kann erst entschieden werden, wenn die Regelungen des Rahmenbeschlusses mit Blick auf die dort vorgesehenen Gehörmöglichkeiten des Opfers dargestellt und ausgelegt werden.

1.3.8 Auslegung und Anwendung der Regelungen des Rahmenbeschlusses zum Gehörsrecht

Das in Art. 3 des Rahmenbeschlusses konkret benannte Gehörsrecht des Tatopfers im Strafverfahren meint mehr als ein „bloßes“ Äußerungsrecht

oder eine reine „Anhörung“ des Opfers, es beinhaltet zudem andere Aspekte als das rechtliche Gehör des Art. 103 Abs. 1 GG, weil es auch den Sinn und den Zweck verfolgt, eine Sekundärviktimisierung des Opfers, d. h. eine Vertiefung seiner Verletzung, durch Missachtung seiner persönlichen Interessen oder Gleichgültigkeit gegenüber seinen Verletzungen im Strafverfahren zu vermeiden und das Tatopfer im Verfahren bei der Bewältigung des Tatgeschehens zu unterstützen. Letzterem Aspekt dienen wohl vornehmlich die Sekundärrechte.

Der nationale Gesetzgeber der einzelnen Mitgliedsstaaten hat bei der Ausgestaltung des Gehörsrechts die (Mindest-)Anforderungen des Rahmenbeschlusses zu beachten, wobei er allerdings in der Frage des „Wie“, d. h. in welcher Form er die Mindestanforderungen in der nationalen Rechtsordnung umsetzt, weitgehend frei ist.

- 1) Zu fragen ist deshalb zunächst, wozu sich das Opfer inhaltlich muss äußern können. Der Inhalt des Äußerungsrechts des Opfers erschöpft sich wohl nicht, wie im amerikanischen Recht, in der Schilderung der Tatfolgen, sondern das Gehörsrecht berechtigt auch zur Äußerungen zum Tathergang in tatsächlicher Hinsicht. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 1, wonach gewährleistet werden muss, dass das Opfer - ohne eine inhaltliche Einschränkung - gehört werden und Beweismaterial liefern kann.
- 2) Weiter stellt sich die Frage, ob die Äußerungen des Opfers bzw. die von ihm erteilten Informationen und das von ihm beigebrachte Beweismaterial berücksichtigt werden müssen. Zwar ist dem Rahmenbeschluss nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass das Opfer ein Recht auf Berücksichtigung bzw. Beachtung seiner Äußerungen und Informationen sowie des von ihm gelieferten Beweismaterials im Verfahren hat. Dass ergibt sich aber wohl notwendig aus dem Recht zur Erteilung von Informationen und dem Recht zur Beweiserbringung (siehe Überschrift des Art. 3 und ergänzend Punkt 8 der „Erwägungen“). Diese Mindestanforderungen an die Wahrung des Gehörsrechts wären sinnlos, würde mit ihnen nicht ein Anspruch auf deren Berücksichtigung im Strafverfahren korrespondieren. Wobei an dieser Stelle angemerkt werden

muss, dass diese Interpretation in der Diskussion innerhalb der Mitglieder der Kommission hoch umstritten war.

- 3) Daran anschließend drängt sich die Überlegung auf, ob das Recht des Opfers auf Beibringung von Beweismaterial auch ein formales Beweis-antragsrecht beinhaltet. Dies ist wohl eher zu verneinen, wobei weniger der Hinweis auf die Verwendung des Begriffs „Verfahren“ in Art. 3 Abs. 1 überzeugt, da das „Verfahren“ (siehe Art. 1 lit d) als weiter gefasster Begriff auch das eigentliche Strafverfahren mit einschließt. Wie aber aus Punkt 9 der „Erwägungen“ geschlossen werden kann, ist eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Gleichstellung des Opfers mit den Prozessparteien ausdrücklich nicht beabsichtigt. Damit scheidet eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, dem Opfer ein förmliches Beweis-antragsrecht zuzubilligen, ersichtlich aus. Allerdings sind sie auch nicht gehindert, Opfern von Straftaten ein solches Recht einzuräumen, wie dies in der StPO teilweise - bei nebenklagefähigen Delikten für Nebenkläger - geschehen ist.
- 4) Die vorgenannten Überlegungen schließen auch ein formales Frage-recht des Opfers aus. Zwar hat es Anspruch darauf, Informationen zu erhalten (vgl. Punkt 8 der „Erwägungen“ und Art. 4), jedoch soll dieses Recht dem Schutz seiner Interessen dienen, wie sich aus Art. 4 Abs. 1 S. 2 und der anschließenden Aufzählung der Schutz- oder Sekundär-rechte unter lit. a) bis h) ergibt. Auch das Ziel des Rahmenbeschlusses, das Interesse des Opfers an der Vermeidung einer Sekundär-viktimisierung, nicht aber sein Interesse an einer Verurteilung und Bestrafung des Täters zu unterstützen, spricht gegen ein prozessual formalisiertes Fragerecht des Opfers. Der Umstand, dass der Rahmenbeschluss ein mögliches Opferinteresse am Ausgang des Verfahrens nicht schützen soll, ist außerdem ein zusätzliches Argument gegen die Annahme eines eigenen Beweis-antragsrechts des Opfers.

Diese Kernaussagen des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 zum Gehörsrecht des Opfers von Straftaten im Strafverfahren spielen auch überall dort eine Rolle, wo es gilt, bereits existierendes nationales

Recht anzuwenden und gegebenenfalls im Wege der Auslegung mit den Anforderungen des Rahmenbeschlusses in Einklang zu bringen.

1.3.9 Sekundärrechte, Hilfsrechte und Schutzrechte

Insbesondere Art. 4 des Rahmenbeschlusses formuliert Hilfsrechte, die es dem Opfer allgemein und nicht nur hinsichtlich seines Gehörsrechts ermöglichen bzw. erleichtern sollen, seine vom Rahmenbeschluss geschützten Interessen durchzusetzen, so etwa durch das Recht auf Information über Hilfe gewährende Stellen, über die Voraussetzungen von Schutzansprüchen und deren Geltendmachung, über die Voraussetzungen für den Zugang zu Beratung und Rechtsbeistand (Art. 4 Abs. 1); außerdem ein Recht auf Unterrichtung über die Maßnahmen, die aufgrund seiner Anzeige ergriffen wurden, den Fortgang des Verfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung des Gerichts (Art. 4 Abs. 2).

In den Artikeln 6 und 7 sind außerdem Gewährleistungen finanzieller Art vorgesehen, die dem Opfer durch kostenlosen Zugang zu Beratungsleistungen und Ausgabenerstattung die Wahrnehmung seiner Rechte erleichtern sollen.

Diese Sekundär- oder Hilfsrechte haben in der StPO in den Regelungen der §§ 406a ff. schon weitgehend Niederschlag gefunden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Rahmenbeschlusses enthält dessen Art. 8, in dem ein weitreichendes Recht des Opfers auf Schutz, vor allem auch bei seiner Zeugenaussage in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung als von den Mitgliedsstaaten zu gewährleistendes Opferrecht geregelt ist.

1.3.10 Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des geltenden nationalen Rechts

Wie eingangs bereits dargestellt, hat der Rahmenbeschluss keine unmittelbare Auswirkung auf das nationale Recht. Er kann sich aber mittelbar auswirken, in dem er die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, das nationale Recht, wenn es einzelne Regelungen des Rahmenbeschlusses noch nicht umgesetzt hat, durch Auslegung soweit wie möglich im Sinne der Zielsetzung des Rahmenbeschlusses anzupassen.

Ein Beispiel für eine derartige Verpflichtung zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung einschlägiger nationaler Regelungen enthält die bekannte Pupino-Entscheidung des EuGH vom 16. Juni 2005 - Rs C-105/03, abgedruckt in EWS 2005, 405-410 -, die einen das italienische Prozessrecht betreffenden Fall betrifft, in dem Kleinkinder als Opferzeugen vernommen werden mussten und der Ermittlungsrichter eine Vorschrift, die es erlaubt, noch nicht 16 Jahre alte Opfer bestimmter Straftaten im nicht-öffentlichen Beweissicherungsverfahren zu vernehmen, auf die Vernehmung dieser Kinder unter Berufung auf Art. 8 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren angewandt hatte, obwohl keine Straftat vorlag, die unter die Regelung der Ausnahmenvorschrift des italienischen Verfahrensrechts fiel. Dies hat der EuGH gebilligt und ausdrücklich für Rahmenbeschlüsse, die auf dem vor dem Vertrag von Lissabon geltenden Art. 34 Abs. 2 lit. b des Vertrages über die EU beruhen, eine Verpflichtung der nationalen Behörden und Gerichte zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts ausgesprochen (vgl. Ziff. 34 und 43 f. der Entscheidungsgründe), die allerdings durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt wird. Ebenso endet diese Verpflichtung zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung dort, wo sie zu einer Auslegung contra legem des nationalen Rechts führen würde (vgl. Ziff. 47 der Entscheidungsgründe). Wie bereits angemerkt, ist die Pupino-Entscheidung des EuGH zum Rechtszustand vor dem Vertrag von Lissabon ergangen, es besteht aber kein Grund zu der Annahme, dass der EuGH bei einer vergleichbaren Fragestellung heute anders entscheiden würde.

2. Rechtsvergleich Europa

2.1 Das Recht des Opfers auf Gehör in Europa

Nach Art. 3 Abs. 1 des EU-Rahmenbeschlusses vom 15. März 2001 gewährleisten die Mitgliedsstaaten, dass das Opfer im Verfahren gehört werden und Beweismittel liefern kann.

Nachfolgend soll in einer Überblicksbetrachtung der Rechtslage in einzelnen ausgewählten Ländern der Frage nachgegangen werden, wie dieses Recht umgesetzt wird, wobei über die EU hinaus auch ein Blick auf die Praxis in der Schweiz geworfen werden soll.

Alle in Betracht genommen Rechtsordnungen schließen das Opfer nicht wegen der Opfereigenschaft als Beweismittel aus, seine Vernehmung als Zeuge bleibt zugelassen.

Über die Rolle des der Verpflichtung zur Wahrheit unterliegenden Zeugen als Beweismittel und den Grenzen der Notwendigkeit seiner Vernehmung für die Beweisaufnahme hinaus werden unterschiedliche Wege bestritten, wie das Opfer seine Rechte nach Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses verwirklichen kann.

In der ganz überwiegenden Zahl der Länder wird dem Opfer in bestimmtem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen das Recht eingeräumt, sich (als Nebenkläger) am Verfahren zu beteiligen. Demgegenüber gewähren die Länder mit Wohnheitsrecht, aber auch die Niederlande stattdessen dem Opfer ein gesondertes Recht, sich durch Abgabe einer besonderen Erklärung, namentlich zu den Auswirkungen der Straftat, vor Gericht Gehör zu verschaffen und die eigenen Belange zur Geltung zu bringen.

2.2 Länderberichte

2.2.1 Frankreich

Das französische Recht gewährt dem Opfer umfassende Möglichkeiten zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren. Das Opfer kann sich dazu der öffentlichen Klage anschließen und im Ausgleich zu dem im französischen Strafverfahren geltenden Opportunitätsprinzip sogar im Strafverfahren Klage erheben. Die öffentliche Klage mit dem Ziel der Bestrafung des Beschuldigten steht jedoch allein der Staatsanwaltschaft zu.

Allerdings hat jedes unmittelbare Opfer einer Straftat das Recht, Anzeige bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter zu erstatten. Die Anzeige zwingt die Strafverfolgungsbehörde, das Opfer zu vernehmen und ihm schließlich mitzuteilen, ob die öffentliche Klage erhoben wird. Gegen die Weigerung der Strafverfolgungsorgane, Anklage zu erheben, stehen dem Opfer Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Im Verfahren steht dem Opfer das Recht zum Plädoyer an erster Stelle zu. Es kann sich dabei darauf beschränken, die öffentliche Klage zu unterstützen.

Voraussetzung für eine Klage des Opfers, sei es als Hauptklage, sei es als Nebenklage zur öffentlichen Klage, ist, dass es einen unmittelbaren Schaden erlitten hat. Die Klageerhebung ist ausgeschlossen, wenn sich das Opfer zunächst an ein Zivilgericht gewandt hat, aber auch dann, wenn der Staatsanwalt in dem Verfahren bereits plädiert hat.

Soweit das Opfer keine Klage erhebt bzw. sich der öffentlichen Klage anschließt, ist es auf die Zeugenrolle beschränkt, hat also kein besonderes Recht auf Gewährung von Gehör. Ein dem Victim Impact Statement des angloamerikanischen Rechts vergleichbares Rechtsinstitut gibt es in Frankreich nicht, auch wenn das Gericht verpflichtet ist, den durch die Tat entstandenen Schaden in die Betrachtung einzubeziehen.

2.2.2 Spanien

Das spanische Recht bietet dem Opfer in umfassender Weise die Möglichkeit, sich dem Verfahren als weitere anklagende Partei anzuschließen, um sowohl zivilrechtliche Ansprüche wie auch Strafverfolgungsinteressen durchzusetzen.

Zum Anschluss ist berechtigt, wer in seinen Rechten durch die Straftat verletzt bzw. beeinträchtigt sein kann.

Der Nebenklagepartei stehen die gleichen Rechte zu wie der Staatsanwaltschaft. Sie kann Anträge, namentlich Beweisanträge und Schlussanträge, stellen und gegebenenfalls Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einlegen.

Ein gesondertes förmliches Recht, als Opfer außerhalb einer Nebenklage (für die auch Prozesskostenhilfe gewährt werden kann) Stellung zu nehmen, ist nicht vorgesehen.

2.2.3 Schweiz

Auch die nach umfassender Beratung entwickelte, am 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue Strafprozessordnung der Schweiz verwirklicht das Recht des Opfers auf Gehör durch die Möglichkeit der Privatklage (vgl. Art. 118 ff. StPO CH), die sowohl als Zivilklage hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, als auch als Strafklage mit dem Ziel der Schuldigsprechung und Bestrafung oder beides verbunden erhoben werden kann (Art. 119 Abs. 2 StPO CH). Die Anschlussklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO CH). Die Privatklage der schweizerischen StPO entspricht im Wesentlichen der Nebenklage des deutschen Rechts. Sie verschafft dem Geschädigten die Rolle einer Partei mit umfassendem Teilnahme- und Fragerecht bei Beweiserhebungen, das Beweisantragsrecht und das Recht, Rechtsmittel zu ergreifen, wobei allerdings eine Anfechtung des Strafmaßes nicht zulässig ist (Art. 382 Abs. 2 StPO CH). Ein Rechtsmittel kann unabhängig von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden. Es steht der Privatklägerschaft auch bei einer Einstellung des Verfahrens zu.

Die schweizerische Strafprozessordnung unterscheidet zwischen der geschädigten Person und als Unterkategorie dem Opfer. Geschädigte Person ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO CH). Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 Abs. 1 StPO CH). Dem

Opfer stehen besondere Rechte zu, namentlich das Recht auf Schutzmaßnahmen, das Recht auf Information, aber auch das Recht auf eine besondere Zusammensetzung des Gerichts (Art. 117 Abs. 1, Art. 335 Abs. 4 StPO CH).

Die Beteiligung als Privatkläger ist nicht an die Opferstellung in diesem Sinne gebunden, sie steht jeder geschädigten Person zu. Dem Opfer stehen aber einzelne Rechte auch dann zu, wenn es sich dem Verfahren nicht im Wege der Privatklage anschließt. Das gilt für die Informationspflichten über die Rechte und Pflichten im Strafverfahren und über Opferhilfsorganisationen (Art. 305 StPO CH), aber auch für das Recht auf besondere Zusammensetzung des Gerichts. Hat das Gericht Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu beurteilen, so muss ihm auf Antrag des Opfers wenigstens eine Person des gleichen Geschlechtes wie das Opfer angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO CH).

Eine über eine Zeugenaussage hinausgehende Möglichkeit des Opfers, sich zu dem Verfahren und zu den Auswirkungen der Straftat zu äußern, besteht außerhalb der Privatklage nicht.

2.2.4 England

Das englische Recht kennt die Nebenklage mit dem Ziel der Einflussnahme auf Schuldspruch und Bestrafung nicht.

Opfern werden allerdings umfassende Informationsrechte eingeräumt: Betroffene sind in bestimmten Fällen regelmäßig (monatlich) über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten. Ebenso hat eine Benachrichtigung zu erfolgen, wenn der Beschuldigte verhaftet oder auf freien Fuß gesetzt wird. Ergänzt wird dies durch die Verpflichtung, Opfer zu beraten; Vertreter der Anklage sollen sie persönlich treffen und insbesondere auf die Möglichkeit hinweisen, ein Victim Personal Statement abzugeben und sich bei der Abfassung beraten zu lassen.

Ein VPS kann jederzeit, auch mehrmals zu den Akten gegeben werden, selbst nach Schluss des Verfahrens im Rahmen von Entscheidungen zur Strafvollstreckung.

Dem Gericht wird das VPS erst vorgelegt, wenn sich der Täter für schuldig erklärt hat oder er schuldig gesprochen worden ist, also erst im Rahmen der Bemessung der Strafe. Es ist dem Verteidiger zur Verfügung zu stellen.

Das VPS gibt dem Opfer die Möglichkeit, die Auswirkungen der Tat in physischer, psychischer, emotionaler, finanzieller oder anderer Hinsicht darzulegen.

Darüber hinaus erlaubt das VPS dem Opfer aber auch, Hilfen und Informationen zu erbitten und Bedrohungssituationen durch den Beschuldigten oder Beauftragte zu schildern.

Es dient eingeschränkt auch als Beweismittel im Rahmen der Strafzumessung, ohne die Zeugenaussage des Opfers umfänglich zu ersetzen. Allerdings wird hervorgehoben, dass das VPS nicht allein einem Entscheidungspunkt zugrunde gelegt werden darf.

Eine Äußerung zu dem erhofften oder erwarteten Strafmaß soll unterbleiben, sie ist unbeachtlich.

Im Rahmen eines Pilotprojekts wird in Fällen von Mord und Totschlag der Familie des Getöteten die Möglichkeit eingeräumt, ein entsprechendes Statement vorzulegen. Dieses kann in schriftlicher oder auch in mündlicher Form abgegeben werden, entweder durch einen Familienangehörigen, einen Rechtsanwalt oder durch einen Freund der Familie. Insoweit kommt es zu einer Integration in das Beweisverfahren vor dem Gericht.

Mit dem VPS soll dem Opfer die Möglichkeit gegeben werden, sich zur psychischen Entlastung Gehör zu verschaffen. Sein Interesse soll in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, seine Belastung durch das Strafverfahren verringert und seine Zufriedenheit mit dem Strafrechtssystem erhöht werden.

Ob diese Ziele erreicht werden, ist umstritten. Vielfach wird das Rechtsinstitut kritisch gesehen und eine echte Beteiligung nach dem Vorbild der deutschen Nebenklage favorisiert.

2.2.5 Irland

Auch das irische Recht kennt die Nebenklage nicht.

Das Recht des Opfers auf Gehör wird auch in Irland durch ein Victim Impact Statement umgesetzt. Vorgeschrieben ist dies allerdings nur für bestimmte Straftaten, insbesondere Sexualdelikte und Straftaten, die mit Gewalt oder Gewaltandrohung verbunden sind.

Es steht den Gerichten allerdings frei, auch in anderen Fällen ein Victim Impact Statement zuzulassen.

Ziel und Zweck wie auch das Verfahren entsprechen weitgehend dem englischen Recht.

2.2.6 Niederlande

Auch in den Niederlanden zeigt sich die zunehmende Hinwendung zur Berücksichtigung der Belange von Opfern in der Rechtsentwicklung der letzten Jahre. Ein wichtiger Punkt war dabei die im Jahre 2005 eingeführte Möglichkeit als Opfer vor dem Gericht zu Gehör zu gelangen. Ein auffallend starkes Gewicht wird bei dieser Entwicklung auf praktische Hilfen gelegt, wie die übersichtliche Information über die Rechte und Möglichkeiten des Opfers, die Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft, Schäden geltend zu machen und insbesondere die Einrichtung einer Organisation, die praktische, rechtliche und emotionale Unterstützung an Betroffene von Straftaten gewährt und die auch dann eingeschaltet werden kann, wenn eine Anzeige bei der Polizei bislang unterblieben ist. An diese Organisation kann sich ein Opfer in jeder Phase des Verfahrens wenden, Mitarbeiter der Organisation stehen z. B. auch für Begleitung einer betroffenen Person in der

Gerichtsverhandlung oder die Fertigung einer zu den Akten zu gebenden Stellungnahme des Opfers zur Verfügung.

Während des Ermittlungsverfahrens hat der Betroffene das Recht auf Information über das Verfahren und über eine eventuelle Entlassung des Beschuldigten aus der Haft sowie über die Möglichkeiten der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Bei einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Das Recht auf Information hat das Opfer auch während des Verfahrens vor dem Gericht.

Zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen kann das Opfer dem Verfahren beitreten und hat das Recht, in der Verhandlung Ausführungen zu machen.

Das Opfer kann sich zur Wahrnehmung seiner Rechte eines Rechtsanwalts bedienen und dazu Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Bei schweren Verbrechen und Sexualdelikten besteht ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse das Recht, sich auf Kosten des Staates eines Rechtsanwalts zu bedienen.

Das Opfer hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Akten zu reichen. Mit diesem VPS kann das Gericht darüber informiert werden, wie sich die Tat auf das Opfer ausgewirkt hat.

Neben dieser schriftlichen Stellungnahme besteht aber bei schweren Straftaten (z. B. Mord, Totschlag, Raub) auch die Möglichkeit, unabhängig von einer Zeugenaussage mündlich in der Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben. Es gewährt dem Opfer das Recht, vor dem Gericht über die Auswirkungen auf das persönliche Leben zu sprechen. Dies kann mit der Übergabe einer schriftlichen Stellungnahme zu den Akten verbunden werden und ist dem Opfer freigestellt. Die Möglichkeit, vor dem Gericht zu

sprechen, kann dem Opfer auch bei weniger schwerwiegenden Straftaten eingeräumt werden.

Das mündliche Statement dient zum einen dem Ziel, dem Gericht Informationen über die Auswirkungen der Tat bereitzustellen und zugleich präventiven Zielen, zum anderen aber soll darin auch ein Beitrag zur emotionalen Verbesserung für das Opfer liegen.

Eine Evaluationsuntersuchung aus dem Jahre 2010 hat allerdings keine klaren Belege dafür erbracht, dass das Ziel der Verbesserung des emotionalen Befindens durch die Wahrnehmung der Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Tat abzugeben, erreicht werden kann.

2.2.7 Österreich

Die reformierte österreichische Strafprozessordnung gewährt den durch eine Straftat verletzten Personen eine Vielzahl von Rechten, die in verschiedenen Vorschriften normiert sind und für besondere Opfergruppen durch zusätzliche Rechte verstärkt werden. Sie reichen vom Recht auf respektvollen Umgang, Recht auf Unterstützung, Recht auf Wiedergutmachung über das Recht auf Information und das Recht auf Schutz der Privatsphäre bis zur Teilnahme am Verfahren.

Als Opfer werden natürliche Personen definiert, denen aufgrund einer strafbaren Handlung Schaden am eigenen Körper, an der Seele oder dem Vermögen entstanden ist (§ 65 öStPO).

Vermögensrechtliche Ersatzansprüche können im Strafverfahren im Wege der Privatbeteiligung durchgesetzt werden (§ 67 öStPO). Im Rahmen dieser Beteiligung besteht auch ein umfassendes Teilhaberecht als Partei des Verfahrens, etwa die Befugnis, Beweisanträge zu stellen und Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Entschädigung einzulegen.

Die Privatbeteiligung ist auf das Ziel der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gerichtet und damit unzulässig, wenn auf andere Weise bereits ein rechtskräftiger Titel erlangt worden ist.

Die mit der Nebenklage nach deutschem Recht verfolgte Zielsetzung wird zwar nicht mit der Privatbeteiligung, aber teilweise mit Rechten erreicht, die nach der österreichischen StPO allen Opfern zustehen. Opfer haben - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht, sich vertreten zu lassen und Akteneinsicht zu nehmen (§ 66 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 68 öStPO). Sie haben insbesondere das Recht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden (§ 66 Abs. 1 Ziff. 7 öStPO). Das Fragerecht in der Hauptverhandlung ist Opfern und ihren Vertretern in gleicher Weise eingeräumt, wie den Mitgliedern des Gerichts und den Verfahrensbeteiligten (§ 249 Abs. 1 öStPO). Auch wenn das Recht, zu den Ansprüchen in der Hauptverhandlung gehört zu werden, vorrangig auf materielle Gesichtspunkte hindeutet, ist davon auszugehen, dass die Wirkungen der Tat im Allgemeinen kaum davon zu trennen sind und insoweit eine umfassende Gehörmöglichkeit besteht.

Als Korrektiv zum Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft sieht die österreichische StPO die Subsidiaranklage vor (§ 72 öStPO). Der Privatbeteiligte kann das Verfahren weiterführen, wenn die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktritt. Der Privatbeteiligte kann auch gegen eine gerichtliche Einstellung des Verfahrens Beschwerde einlegen (§ 67 Abs. 6 Ziff. 3 öStPO).

Während sich diese Rechte auf die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche beziehen, steht der Antrag auf Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens allen Opfern im Sinne des § 65 öStPO zu. Dem Anspruch, gehört zu werden und Beweismaterial liefern zu dürfen im Sinne des Art. 3 der Richtlinie des europäischen Rates, wird auch damit Rechnung getragen. Nach § 195 öStPO können Opfer auch die Fortführung eines Verfahrens beantragen, wenn die Voraussetzungen für die

Einstellung nicht vorlagen oder neue Beweismittel beigebracht werden. Gibt die Staatsanwaltschaft dem Begehren nicht statt, entscheidet darüber das Oberlandesgericht, das die Staatsanwaltschaft anweisen kann, das Verfahren weiterzuführen (§ 196 Abs. 3 öStPO). Dieses Recht ist wegen der damit verbundenen Belastung der Justiz umstritten; es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Opferschutz nicht die Grenzen des Leistbaren überschritten hat.

2.3 Zusammenfassung

Die vergleichende Betrachtung zeigt, dass dem Gehörsanspruch des Opfers entweder in der Form der Beteiligung am Verfahren oder im Wege der Zulassung eines Victim Impact Statement Rechnung getragen wird. Eine Kumulierung beider Formen lässt sich nicht erkennen.

Dabei dürfte die Nebenklage in der Ausprägung des deutschen Rechts die umfassendste Form der Beteiligung sein, das VIP erscheint demgegenüber eher als eine Ersatzmaßnahme, die notwendig ist, weil die jeweilige Verfahrensordnung eine weitergehende Einbindung des Opfers in das Verfahren nur schwer möglich macht. Darauf deuten auch die Stimmen aus dem englischen Rechtskreis hin, die eine Beteiligung im Sinne der deutschen Nebenklage fordern, weil die Teilhabe in der Form des VIS nicht ausreichend erscheint.

Das Ergebnis der Evaluation in den Niederlanden lässt bezweifeln, ob der „therapeutische Erfolg“ des VIS so gewichtig ist, dass es gerechtfertigt erscheinen kann, das gesonderte Statement zusätzlich zur Nebenklage oder gesondert in den Fällen zuzulassen, in denen von der Möglichkeit des Beitritts kein Gebrauch gemacht worden ist oder die Nebenklage nicht zulässig ist. Die Diskussion in Österreich richtet den Focus darauf, dass insoweit Grenzen beachtet werden müssen.

Besondere Beachtung verdienen aber der Umfang und die Dokumentation der Hilfsmöglichkeiten für Opfer gerade in den Ländern, die das Recht auf Gehör mit dem VIS umsetzen. Dabei rückt die praktische Hilfe für Opfer in

den Vordergrund. Insbesondere der umfassende Einsatz der nationalen Opferhilfeorganisation in den Niederlanden vermag hier zu beeindrucken.

3. Stärkung der Opferrechte nach dem Vorbild des Victim Impact Statement (VIS)

3.1 Anlass der Darstellung

In der im Gutachtenauftrag auszugsweise mitgeteilten Dissertation von Hanloser wird am Ende in cursorischer Form die gesetzliche Einführung eines Schuldinterlokuts empfohlen, um die mit einem Gehörsrecht des Verletzten für den Angeklagten verbundenen Gefahren zu verringern. Eine solche Zweiteilung der Hauptverhandlung diene zugleich der Verbesserung der Wahrheitsfindung, der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten und einer sorgfältigeren Rechtsfolgenbemessung. Der Vorschlag nimmt damit einen rechtspolitischen Reformgedanken auf, der etwa in der Zeit von 1970 bis 1985 im Rahmen der Umgestaltung der Hauptverhandlung eine große Rolle gespielt und in der Prozessrechtswissenschaft verbreitete Zustimmung gefunden hat. Soweit erkennbar dürfte er mit dem Gedanken zusammenhängen, dem Verletzten über seine bisherigen prozessualen Rechte hinaus in der Hauptverhandlung eine umfassende Äußerungsmöglichkeit besonderer Art. einzuräumen (Victim Impact Statement).

Der rechtspolitische und konstruktive Grundgedanke des sogenannten Schuldinterlokuts besteht in einer Aufteilung der nach geltendem Recht einheitlichen Hauptverhandlung in zwei getrennte Abschnitte, über deren genaue Abgrenzung und Verbindlichkeit damit noch keine Aussage verbunden ist.

- Im ersten Teil soll sich die Verhandlung und die Beweisaufnahme auf den Nachweis des Schuldspruchs konzentrieren, also die Feststellung der Tatsachen (im Sinne des § 267 Abs. 1 S. 1 StPO) zum Gegenstand haben, aus denen sich ergibt, welche Straftat der Angeklagte begangen

hat. Die sanktionsrelevanten Umstände sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Teils. Das Ergebnis dieser Verhandlung wird als eine Entscheidung des Gerichts bekannt gemacht. Scheitert ein Schuldspruch, so ist das Verfahren durch Freispruch oder Einstellung zu beenden.

- Kommt es zu einem „Schuldspruch“, so folgt im zweiten Teil der Hauptverhandlung die Beweisaufnahme und Verhandlung über die Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat; er schließt mit der Verhängung der Strafe oder Anordnung von Maßregeln und anderen Rechtsfolgen.

Dieser Reformvorschlag hat mindestens vier unterschiedliche Wurzeln, deren jeweiliges Gewicht sich auch auf die Einzelausgestaltung auswirkt.

- Als Vorbild dient einmal das angelsächsische Recht namentlich insoweit, als dort die Entscheidung über die Schuldfrage den Geschworenen obliegt, während die Sanktionsfestsetzung dem Gericht vorbehalten bleibt.
- Seine gegenüber der sonst eher skeptischen Haltung zur Übernahme des anglo-amerikanischen Prozessmodells positive Aufnahme in die Reformdiskussion beruht auf der Absicht, dadurch eine Intensivierung der Rechtsfolgenverhandlung zu befördern und damit einem verfeinerten spezialpräventiven Bedürfnis der Resozialisierung Rechnung zu tragen, was mit dem damaligen Ziel eines Übergangs vom einem Tatstrafrecht zu einem täterorientierten Strafrecht verbunden ist.
- Wegen der damit zu erwartenden (und gewollten) verstärkten Persönlichkeitserforschung soll die Zweiteilung zugleich dem Persönlichkeitsschutz des Angeklagten für den Fall der Nichtverurteilung dienen, ferner soll durch die Ausblendung der sanktionsrelevanten Umstände (vor allem der Vorstrafen) eine unvoreingenommene Beweiswürdigung bei der Schuldfrage erreicht werden.

- Schließlich soll - was erklärt, dass das Modell bei Verteidigern (zeitweise) besonders befürwortet worden ist - dem sogenannten Verteidigerdilemma begegnet werden, das darin gesehen wird, dass bei einer ungeteilten Hauptverhandlung und einer auf Freispruch gerichteten Verteidigung die hilfsweise Geltendmachung sanktionsrelevanter Milderungsgründe schwierig ist.

Kleinknecht hat bereits 1972 den Vorschlag unterbreitet (und näher präzisiert), einige Grundgedanken der Zweiteilung in den Grenzen des geltenden Rechts als „informelles Schuldinterlokut“ zu verwirklichen. Es besteht heute im Schrifttum weitgehend Übereinstimmung, dass dies jedenfalls mit Zustimmung des Angeklagten zulässig ist, auch der BGH hat eine entsprechende Verfahrensweise gebilligt. In der Rechtspraxis scheint sie allerdings eine seltene Ausnahme darzustellen.

Ausgehend von dieser Möglichkeit ist in einer breit angelegten empirischen Untersuchung der Universität Göttingen von 1975 bis 1981 sowohl für amtsgerichtliche Verfahren als auch bei Strafkammern geprüft worden, ob sich eine Zweiteilung durchführen lässt und die an sie geknüpften Erwartungen erfüllen. Auf der Basis eines konkreten, zu diesem Zweck entwickelten Verhandlungsplans wurde eine größere Anzahl von zweigeteilten Hauptverhandlungen durchgeführt und beobachtet. Ebenfalls beobachtet wurden in herkömmlicher Weise von den gleichen Richtern durchgeführte Verhandlungen sowie solche, die von anderen Richtern durchgeführt wurden. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass eine - in der Form des informellen Schuldinterlokuts nur mäßig strukturierte Zweiteilung - sich in der Praxis ohne übermäßige Probleme verwirklichen lässt und dass dogmatische Probleme der Zuordnung einzelner Verfahrensteile und der Bindungswirkung keine große Rolle spielen. Es ist aber auch deutlich geworden, dass die von ihr erhofften Vorteile nur teilweise eintreten. Die publizierten Ergebnisse dieser Untersuchungen scheinen allerdings den Einsatz des informellen Schuldinterlokuts in der Rechtspraxis nicht nennenswert befördert zu haben.

Die Forderung nach einer Zweiteilung der Hauptverhandlung ist in der rechtspolitischen Diskussion zunächst aus dem Kreis von Verteidigern artikuliert worden, vorrangig dürfte dabei die Überwindung des sogenannten Verteidigerdilemmas gewesen sein. Im wissenschaftlichen rechtspolitischen Schrifttum ist dies alsbald unter stärkerer Betonung des Persönlichkeitsschutzes und einer Intensivierung einer spezialpräventiv orientierten Rechtsfolgenzumessung aufgegriffen worden und in der Zeit von etwa 1970 bis zum Ende der achtziger Jahre fast unbestritten gewesen, wobei unterschiedliche Varianten in zahlreichen Publikationen diskutiert worden sind. In den letzten zwei Jahrzehnten hat die Diskussion so gut wie aufgehört; rechtspolitisch spielt die Einführung einer Zweiteilung der Hauptverhandlung keine besondere Rolle mehr.

Einen ausformulierten und eingehend begründeten Regelungsvorschlag, der auch ausführlich auf andere Modelle eingeht, hat 1985 der Arbeitskreis AE in seinem Alternativentwurf für eine Reform der Hauptverhandlung als Teil eines umfassenderen Konzepts für deren Umgestaltung vorgelegt. Zu den Schwerpunkten seiner Gesamtkonzeption gehören - was auch die Detailausgestaltung der Regelungsvorschläge zur Zweiteilung mit beeinflusst - der Ausbau der Persönlichkeitserforschung im Interesse einer stärker täterorientierten Sanktionsbemessung, eine Stärkung der Subjektstellung der Prozessbeteiligten und eine Zurückdrängung der inquirierenden Rolle des Vorsitzenden.

Die Reaktion auf die Vorschläge zur Zweiteilung und auf den Entwurf insgesamt in der rechtspolitischen Öffentlichkeit war eher verhalten.

Innerhalb der Anwaltschaft hat sich namentlich der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer bereits sehr früh mit der Einführung des Schuldinterlokuts befasst und hierfür 1966/67 im Zusammenhang mit einer geplanten Denkschrift zur Reform des Hauptverfahrens detaillierte Vorschläge entwickelt. Zu einem Abschluss der Arbeiten ist es nicht gekommen. Nach dem Vorliegen des Alternativentwurfs ist der Ausschuss von der Weiterverfolgung des Zweiteilungsmodells unter Berücksichtigung

der neuen Entwicklung und der dabei gewonnenen Erfahrungen namentlich in Großverfahren deutlich abgerückt.

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat sich nach vorbereitenden Überlegungen auf einer Tagung in Steibis vom 24. - 28. September 1973 ausführlich auf ihrer Tagung in Celle vom 7. - 10. Oktober 1975 mit der Einführung des Schuldinterlokuts befasst. Sie hat mit deutlicher Skepsis gegen zu optimistische Erwartungen in einer Reihe von Thesen eine moderate Zweiteilung akzeptiert, deren vollständige Umsetzung in eine gesetzliche Regelung unentschieden geblieben ist. Insgesamt ist von der Kommission die damals intensiv geforderte und ernsthaft erwogene gesetzliche Einführung eher zögerlich und nur in engen Grenzen hingenommen worden.

Im Bundesministerium der Justiz sind keine Vorschläge zur Einführung des Schuldinterlokuts entwickelt worden; auch von anderer Seite sind solche nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden.

3.2 Das Victim Impact Statement (VIS) nach US-amerikanischem Recht

3.2.1 Inhalt des VIS

In fast allen US-amerikanischen Verfahrensordnungen ist zwischenzeitlich ein Recht des Opfers bzw. der Hinterbliebenen eines Getöteten auf ein VIS bei anderen als Kapitalverbrechen entweder einfach gesetzlich oder sogar mit Verfassungsrang normiert. Für Kapitalverbrechen hat der Supreme Court 1991 den Gesetzgebern die Möglichkeit eröffnet, ein VIS zuzulassen, wobei insoweit im Allgemeinen ein Recht des Opfers (noch) nicht besteht.

Das VIS lässt sich in seinen wesentlichen Zügen wie folgt charakterisieren:

- a) Das Opfer einer Straftat - eine natürliche Person, gegen die sich die Tat gerichtet hat oder die unmittelbar von ihr betroffen ist einschließlich der Hinterbliebenen eines Getöteten - erhält von Amts wegen, teilweise

jedoch nur auf Antrag, Gelegenheit zur Äußerung. Der zulässige Gegenstand dieser Äußerung variiert von Verfahrensordnung zu Verfahrensordnung.

Stets zulässig und Kernstück des VIS ist eine Schilderung der Auswirkungen der Tat auf das Opfer, etwa der Folgen von Vermögenseinbußen bei Vermögensdelikten, der Folgen gesundheitlicher Beeinträchtigungen bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes, der überwältigenden Emotionen angesichts der Tötung eines Angehörigen bis hin zu den psycho-physischen Folgewirkungen einer durch die Tat hervorgerufenen Traumatisierung.

Darüber hinaus umfasst das Äußerungsrecht der Hinterbliebenen auch - jenseits der Tatfolgen - Informationen über die Person des Getöteten, etwa ihre Anerkennung und Bedeutung innerhalb der Gesellschaft, zu Art und Ausmaß der ihr entgegengebrachten und von ihr geschenkten Liebe und Zuneigung innerhalb des Familienverbundes, ihre besonderen Charaktereigenschaften, ihre Begabungen und Träumen.

Teilweise wird auch eine Meinungsäußerung über Tat und Täter zugelassen, wobei die empirisch belegte großzügige Handhabung weder in Inhalt noch in der Form maßgebliche Schranken setzt, sodass drastische Beschimpfungen ohne fundierten tatsächlichen Hintergrund keinesfalls die Ausnahme bilden, mithin das emotionale Element dominiert.

Häufig ist es dem Opfer auch erlaubt, eine Strafmaßempfehlung zu äußern.

- b) Im Hinblick auf die Form des VIS lassen sich alle denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten finden.

Im Regelfall kann das Opfer selbst die Erklärung mündlich - sei es in freier Rede, sei es durch das Verlesen einer vorformulierten Erklärung -

abgeben und diese gegebenenfalls durch eine schriftliche Stellungnahme ergänzen. Zum Teil kann die Übersendung eines Tonträgers oder Videos erfolgen bzw. können Hinterbliebene Fotos oder Videos der Getöteten präsentieren. Darüber hinaus besteht in der Regel die Möglichkeit, die Stellungnahme nicht selbst abzugeben, sondern einen Opferanwalt oder sonstige Dritte damit zu beauftragen.

- c) Die gesetzlichen Regelungen der verschiedenen Verfahrensordnungen sehen regelmäßig weiter vor, dass das VIS bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, jedoch ist die entsprechende Norm im Allgemeinen als Pflicht des Gerichts, nicht als Recht des Opfers formuliert und hinsichtlich des zu berücksichtigenden Inhalts (nur die Tatfolgen oder auch die Bewertung der Tat, des Täters und des Strafmaßes?) unkonkret.
- d) Obgleich den Opfern nach den obigen Ausführungen ein zum Teil sehr weitreichendes Recht auf VIS eingeräumt wird, existieren nur wenige „Hilfsrechte“, die es ihm auch ermöglichen, das ihnen zukommende Recht effektiv wahrzunehmen. Dabei scheint der Gesichtspunkt der Kosten- und Aufwandsneutralität eine entscheidende Rolle zu spielen. So wird das Opfer über ein etwaiges Antragserfordernis und den Termin der Strafmaßverhandlung informiert und ihm in dieser auch ein Anwesenheitsrecht eingeräumt. Jedoch muss es die Kosten für einen Dolmetscher oder einen Beistand selbst tragen. Ein Akteneinsichtsrecht besteht nur vereinzelt. Frage- oder Beweisantragsrechte in der Verhandlung bestehen nicht, ebenso wenig ein Recht, einen Richter wegen Befangenheit abzulehnen.
- e) Schließlich ist festzuhalten, dass ein effektiver Rechtsschutz zur Durchsetzung des Rechts auf VIS nicht besteht. Lediglich vor Erlass des Strafurteils ist eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen. Nach Erlass des Urteils ist eine Strafmaßrevision des Opfers wegen Verletzung seines Rechts auf VIS im allgemeinen gesetzlich oder durch Rechtsprechung ausgeschlossen.

3.2.2 Verankerung des VIS im US-amerikanischen Strafprozess

Für das Verständnis des Rechts auf VIS im US-amerikanischen Verfahren ist zunächst auf maßgebliche Unterschiede zum deutschen Strafprozess zu verweisen.

Das US-amerikanische Strafverfahren gliedert sich in ein Ermittlungs- und ein Hauptverfahren. Kernstück des Hauptverfahrens ist die Verhandlung vor dem Prozessgericht. Anders als im deutschen Strafverfahren liegt dieser eine Zweiteilung in eine Schuld- und in eine Strafmaßverhandlung zugrunde. Erst wenn die Schuldverhandlung zu einem Schuldspruch geführt hat oder ein Schuldbekennnis des Angeklagten vorliegt, das häufig im Wege des sogenannten plea bargaining als Gegenleistung für Zugeständnisse der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch hinsichtlich des Strafmaßes, erlangt wird, wird in einer weiteren Verhandlung über das Strafmaß entschieden, im Allgemeinen durch einen Berufsrichter, bei Kapitaldelikten jedoch zum Teil auch durch Geschworenengerichte, und - anders als in der Schuldverhandlung - freibeweislich.

Ein Recht des Opfers auf VIS ist erst in der Strafmaßverhandlung vorgesehen, wenn also die Täterschaft des Angeklagten bereits durch Schuldinterlokut festgestellt wurde und nur noch über die Rechtsfolgen zu verhandeln ist.

3.2.3 Sinn und Zweck des VIS

Nach US-amerikanischem Verständnis lassen sich - mit unterschiedlicher Gewichtung in den verschiedenen Verfahrensordnungen - drei Opferinteressen identifizieren, denen das VIS zu dienen hat:

- Das Interesse des Opfers an der Bestrafung des Täters (Genugtuung, Gerechtigkeit),

- das Interesse des Opfers an der persönlichen Aufarbeitung des Geschehens, bei der die Stellungnahme im Strafverfahren durch seine „kathartische Wirkung“ eine maßgebliche Rolle spielen soll, und
- das Interesse des Opfers an der Vermeidung bzw. Verminderung einer sogenannten Sekundärviktimsierung dadurch, dass es im Strafverfahren nicht etwa ignoriert wird, sondern vielmehr Gehör findet und seine Gesichtspunkte einbringen kann.

3.3 VIS in den USA und Opferaspekte in Deutschland

Nach alledem liegt es nahe zu untersuchen, ob das VIS insbesondere bei traumatischen, von schweren Gewalt- und Sexualdelikten sowie existenzbedrohenden Straftaten betroffenen Opfern eine besondere Rolle spielen kann und in irgendeiner Form in das deutsche Strafverfahren implementiert werden könnte.

3.3.1 Ausgangsüberlegungen

Die angesprochene Thematik ist eng verbunden mit Grundfragen des Opferschutzes im Strafverfahren und hat insbesondere auch unmittelbare Bezüge zum Recht der Nebenklage.

Dabei gilt folgender Ansatz:

Das geltende Recht gibt allen Verletzten einen gewissen Sockelbestand an verfahrensrechtlichen Befugnissen. Daneben werden einer privilegierten als besonders schutzwürdig angesehenen Verletztengruppe gesteigerte prozessuale Teilnahmerechte gewährt, und zwar in Form der Nebenklage. Daher gilt das Rechtsinstitut der Nebenklage als wichtigstes Instrument des strafprozessualen Opferschutzes. Wer sich mit Fragen der Fortentwicklung des strafprozessualen Opferschutzes befassen will, muss daher die zentralen Regelungen über die Nebenklage und die entsprechende gesetzgeberische Entwicklung mit einbeziehen.

Dies gilt insbesondere für § 395 StPO, der den Kreis der - besonders schutzwürdigen - Nebenklageberechtigten beschreibt. Daneben hat auch § 397a StPO, insbesondere § 397a Abs. 1 StPO, eine wesentliche Bedeutung für die allgemeine Opferrechtsdiskussion. In § 397a Abs. 1 StPO ist geregelt, in welchen Fällen ein anwaltlicher Beistand unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe beigeordnet werden kann.

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat sich bereits 1996 mit dem Thema „Opferschutz im Strafverfahren“ und 2002 mit dem Thema „Nebenklage“ befasst. Zwar hat sich seit dieser Zeit insbesondere durch gesetzgeberische Aktivitäten die rechtliche Landschaft teilweise deutlich verändert. Dies gilt insbesondere für die Neuregelungen des § 395 StPO bzw. § 397a StPO. Wenn auch daher die früheren Überlegungen im Lichte der weiteren Entwicklungen gewürdigt werden müssen, kann immer noch gewinnbringend auf die früheren Erwägungen zurückgegriffen werden. Dies gilt im Übrigen auch allgemein mit Blick auf die frühere Diskussion zu Fragen des Opfers im Strafverfahren. Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren war das zentrale Thema der strafrechtlichen Abteilung des 55. Deutschen Juristentages (DJT) 1984.

Die damit zusammenhängenden Grundsatzerörterungen, insbesondere das Gutachten von Rieß für den 55. DJT, können immer noch als wegweisend auch für die aktuelle Diskussion angesehen werden.

3.3.2 Schwere Sexualdelikte und Gewaltdelikte als Basis der Opferrechtsgesetzgebung

3.3.2.1 Gesetzgeberische Grundkonzeption

Die Entwicklung der einzelnen gesetzlichen Regelungen (vgl. dazu 1.2) steht hier nicht im Vordergrund. Wichtig für die vorliegende Thematik ist vielmehr die gesetzgeberische Grundkonzeption, wie sie im Gesetzgebungsverfahren selbst oder in der begleitenden Literatur zum Ausdruck gekommen ist.

Dabei wird eines rasch deutlich: Die schweren Sexual- und Gewaltdelikte haben die gesetzgeberische Entwicklung zur Stärkung der Rechte des Opfers im Strafverfahren entscheidend geprägt, jedenfalls mitgeprägt.

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Frage des Opferschutzes Verbesserungsbestrebungen sich auf die Opfer sexueller Straftaten, auf kindliche Opfer und die - hier nicht weiter interessierenden - besonders gefährdeten Opferzeugen im Bereich der organisierten Kriminalität konzentrieren.

Von Anfang an sollte die neu konzipierte Nebenklage besonders schutzbedürftigen Verletzten offenstehen, insbesondere den Opfern schwerwiegender Aggressionsdelikte. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die damalige Diskussion vorrangig auch an der Stellung des Vergewaltigungsopfers entzündet hatte. Im Zusammenhang mit dem Opferschutzgesetz von 1986 wird allgemein betont, dass gerade auch die als unzulänglich empfundene Position des Vergewaltigungsopfers die gesetzgeberischen Sachentscheidungen wesentlich mitbestimmt hat.

Der besondere Bezug zu den schweren Sexual- und Aggressionsdelikten ergibt sich auch aus dem allgemeinen konzeptionellen Ansatz der Nebenklage. Mit der Nebenklage sollen speziell die Opfer schwerwiegender Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter erfasst werden. Mit dieser Bezugnahme auf höchstpersönliche Rechtsgüter wird an die Strukturgrundlagen angeknüpft, die insbesondere auf dem 55. DJT erarbeitet wurden. Damit standen die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch gegen Leben und Körper von Anfang an im Zentrum der Neugestaltung der Nebenklage.

Dieser Grundansatz lässt sich bis zum 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 feststellen. Auch die nunmehr vorgenommene Neukonzeption der Nebenklage in § 395 StPO beruht weiterhin auf dem zentralen Grundgedanken, dass Opfer besondere Rechte haben sollen, die durch schwere Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter verletzt worden sind und daher bereits aufgrund des Ausgangsdelikts als besonders schutzwürdig

einzustufen sind. Dazu zählen speziell auch die Opfer von Sexualstraftaten und z. B. von versuchten Mord- und Totschlagsdelikten. Dass insbesondere Sexualdelikte eine wesentliche Bedeutung für die allgemeine Opferrechtsdiskussion haben, wird auch aus einer weiteren Überlegung deutlich:

Ein allgemeiner Grundgedanke bei der Neukonzeption der Nebenklage war, dass bestimmte Verletzte sich typischerweise gegen Verantwortungs- und Schuldzuweisungen verteidigen müssen und aus diesem Grunde besonders schutzwürdig sind. Dieser Gedanke ist erkennbar insbesondere auch mit Blick auf Opfer von Sexualdelikten entwickelt worden.

Auch eine Norm wie § 171b GVG, nach der zum Schutz der Privatsphäre von Zeugen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, ist erkennbar gerade auch für die Vernehmung der Opfer von Vergewaltigungsdelikten geschaffen worden.

3.3.2.2 Kriminologische und viktimologische Gesichtspunkte

Noch deutlicher wird der Bezug zwischen Opferrechtsgesetzgebung und den hier interessierenden schweren Sexual- und Aggressionsdelikten, wenn man einen weiteren methodischen Ausgangspunkt bei der Neugestaltung der Nebenklage mit berücksichtigt.

Die Nebenklage soll einer unter kriminalpolitischen und viktimologischen Gesichtspunkten ausgewählten besonders schutzwürdigen Gruppe von Verletzten eine eigenständige Beteiligung am Verfahren ermöglichen. Die Nebenklage soll sich an der Schutzbedürftigkeit der Opfer ausrichten. Sie soll vornehmlich den Verletzten zugute kommen, die durch gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Aggressionen traumatisiert worden sind. Nach viktimologischen Erkenntnissen sind diese Verletzten als besonders schutzwürdig anzusehen. Damit öffnet sich die Konzeption des Opferschutzes strukturell und inhaltlich insbesondere auch viktimologischen Überlegungen und Erkenntnissen.

3.3.2.3 Gesichtspunkt der Traumatisierung

Dabei ist insbesondere der Gedanke der „Traumatisierung des Opfers“ geeignet, dem Gesamtkonzept für besonders schutzwürdige Opfergruppen weitere inhaltliche Konturen zu verleihen. Damit ist ein allgemeiner, durch Opferstudien belegter Gedanke angesprochen:

Durch die Viktimisierung können psychosoziale Verletzungen z. B. in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung beim Opfer entstehen, die weitreichende negative Folgen für den Lebenslauf des Opfers haben können. So ist z. B. anerkannt, dass mit der ersten Viktimisierung das Risiko, nochmals Opfer zu werden, um ein Vielfaches zunimmt.

Insbesondere Gewaltdelikte wirken sich regelmäßig traumatisierend aus und bleibende Schäden sind nicht selten. Nach allgemeiner Einschätzung dürften diese vorrangig viktimologisch geprägten Überlegungen auch zum konsensfähigen Inhalt der Nebenklage insgesamt gehören. Ausgangspunkt bei der Ausgestaltung der Nebenklage sind damit massive Eingriffe in höchstpersönliche Rechtsgüter, die typischerweise zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen führen und wo die Gefahr besteht, dass das Opfer durch das spätere Verfahren zusätzliche Belastungen erleidet.

3.3.2.4 Der Gedanke der Traumatisierung und die Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten

Mit dieser Anknüpfung an den Gedanken der Traumatisierung des Opfers wird auch inhaltlich nachvollziehbar, warum insbesondere Taten wie schwere Sexualdelikte oder massive Aggressionsdelikte im Mittelpunkt der Opferrechtsgesetzgebung standen und stehen.

Dass gerade in diesem Bereich massive psychische Beeinträchtigungen der Opfer an der Tagesordnung sind und diese Verletzten daher als besonders schutzwürdig anzusehen sind, ist seit langem allgemein anerkannt. Diese Beeinträchtigungen sind noch ausgeprägter bei Sexual- oder Aggressionsdelikten im sozialen Nahraum. Hier kommen eine Vielzahl von

Komponenten zusammen, die zu besonders nachhaltigen und dauerhaften Schäden beim Opfer führen können, z. B. die Erfahrung von Fremdbestimmung und Machtausübung durch Personen, die zunächst Vertrauens- und Bezugspersonen waren, die Scham (insbesondere bei Sexualdelikten), über sehr private und intime Dinge sprechen zu müssen, der Solidaritätskonflikt, der im sozialen Nahraum besonders ausgeprägt sein kann. Handelt es sich bei den Opfern dann noch um Kinder oder Jugendliche, ist die Beeinträchtigungsintensität vom Ansatz her kaum noch steigerbar.

Daher kann auch nicht überraschen, dass Anregungen für eine weitere Opferrechtsgesetzgebung gerade auch aus dem - zuletzt wieder aktuell gewordenen - Themenkreis „sexueller Kindesmissbrauch“ heraus formuliert werden.

3.3.2.5 Einbeziehung der Opfer von existenzbedrohenden Straftaten

Der Gedanke der Traumatisierung kann auch verdeutlichen, warum es sachgerecht erscheint, auch die Opfer von existenzbedrohenden Straftaten in die thematischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Wenn etwa ältere Menschen durch betrügerische Aktivitäten um ihre Altersvorsorge gebracht werden, ist der Grad der persönlichen, auch emotionalen Betroffenheit als durchaus gravierend einzustufen. Von der Beeinträchtigungsintensität her kann daher ein Bezug zu den Opfern von Aggressionsdelikten hergestellt werden. Schon Rieß hat darauf hingewiesen, dass auch bei Verletzten von Eigentums- und Vermögensdelikten eine besondere Schutzwürdigkeit nicht generell verneint werden kann.

Darüber hinaus erscheint der Gedanke der Traumatisierung allgemein geeignet, den Kreis der besonders schutzwürdigen Opfer - unabhängig von konkreten Delikten - weiter zu präzisieren. Insoweit kann dieser Gedanke auch eine methodische und inhaltliche Hilfestellung bei der Frage leisten, was als „besonderer Grund“ im Sinne des § 395 Abs. 3 StPO anzusehen ist.

§ 395 Abs. 3 StPO eröffnet die Möglichkeit, dass neben den in § 395 Abs. 1 und 2 StPO aufgeführten „geborenen Nebenklägern“ weitere Verletzte durch Ermessensentscheidung des Gerichts die Zulassung als Nebenkläger erlangen können. Materielle Zugangsvoraussetzung ist nach § 395 Abs. 3 StPO das Vorliegen besonderer Gründe. In diesem Zusammenhang erwähnt das Gesetz insbesondere die schweren Folgen der Tat. Dadurch werden unmittelbare inhaltliche Bezüge zum hier erörterten Gedanken der Traumatisierung deutlich.

3.3.2.6 Anknüpfung an den Opferbegriff

Aufgrund der viktimologischen Bezüge erscheint es auch - jedenfalls im vorliegenden Problemzusammenhang - sachgerecht, den Begriff des Opfers weiterhin zu benutzen. Dafür spricht im Übrigen auch die sprachliche Ausgestaltung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, der im Zusammenhang mit der Frage des Gehörsrechts materiell zu berücksichtigen ist. Normalerweise werden die Begriffe Opfer/Verletzter synonym verwandt. Die deutsche Strafprozessordnung benutzt grundsätzlich den Begriff des Verletzten. Der Begriff des Opfers findet sich aber ausdrücklich in § 46a StGB. Der Täter-Opfer-Ausgleich in § 46a Nr. 1 StGB wird dabei als Bemühen umschrieben, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

Dies zeigt, dass auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Begriffe Opfer und Verletzter grundsätzlich inhaltsgleich sind.

Hier erscheint der Opferbegriff deshalb vorzugswürdig, weil er deutlich macht, dass es im vorliegenden Zusammenhang nicht um ein mögliches, sondern um ein tatsächliches Tatopfer geht, also um ein Individuum, das durch eine bereits begangene Straftat verletzt worden ist. Der Opferbegriff lenkt auch inhaltlich den Blick darauf, dass es bei den strafrechtlichen Delikten mit Opferbezug nicht nur um die abstrakte Verletzung von Rechtsgütern geht, sondern um die konkret erfahrene Beeinträchtigung von Individuen. Insoweit ist es auch sachlich von Bedeutung, ob das Opfer nur

mediatisiert durch die Kategorie des Rechtsguts wahrgenommen oder als eigene personale Kategorie anerkannt wird.

Es bleibt zwar das - nicht zu vernachlässigende - Grundsatzbedenken, dass es erst Zweck der Hauptverhandlung ist, festzustellen, ob überhaupt ein tatsächliches Opfer existiert.

Dieses methodische Grundsatzbedenken stellt sich im Ansatz jedoch in gleicher Weise für den Begriff des Verletzten.

3.3.3 Besonderheiten des Gehörsrechts bei traumatisierten Tatopfern

3.3.3.1 Ausgangsüberlegungen

Auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen erscheint es nunmehr möglich, Besonderheiten des Gehörsrechts gerade bei traumatisierten Opfern zu verdeutlichen.

Soweit es das Gehörsrecht betrifft, kann an den allgemeinen Gutachtenauftrag für die Strafrechtskommission angeknüpft werden. Danach steht als eine Alternative im Zentrum, ob das aus dem angloamerikanischen Recht bekannte Victim Impact Statement ein Modell für mehr rechtliches Gehör im deutschen Strafverfahren sein kann.

Allgemein räumt das Victim Impact Statement dem Opfer im Strafverfahren das Recht ein, aus seiner Sicht darzustellen, welche Auswirkungen eine Straftat für sie oder ihn hatte. Es ist eine geschriebene oder gesprochene Darstellung dazu, in welcher Weise die Straftat auf das Opfer und seine Mitopfer (Eltern, Partner, Kinder) schädigend eingewirkt hat. Es geht also um eine durchaus auch emotionale Botschaft des Opfers. Das Opfer soll eine Stimme bekommen.

Wenn hier im Folgenden vom Recht auf Gehör gesprochen wird, ist damit der zuvor beschriebene Kern des Victim Impact Statement gemeint.

Bei der hier zentralen Frage, welche Besonderheiten ein derartiges Recht auf Gehör gerade bei traumatisierten Opfern haben kann, kann unmittelbar an die bisherigen Überlegungen angeknüpft werden. Es sollen die Opfer besonders geschützt werden, bei denen massive Eingriffe in höchstpersönliche Rechtsgüter, insbesondere auch durch unmittelbaren Kontakt mit dem Täter, zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen geführt haben und wo dadurch auch die ernstzunehmende Gefahr besteht, dass das Opfer durch das spätere Verfahren zusätzliche Belastungen erleidet. Diese Voraussetzungen sind dort zu bejahen, wo das Delikt vom Opfer als Demütigung empfunden wird und wo es eine herausragende Stellung im Verfahren braucht, um sein Unterlegenheitstrauma aufarbeiten und verarbeiten zu können. Denn eines belegen empirische Befragungen von Straftatopfern - finanzielle Wiedergutmachung ist zwar von Bedeutung, reicht aber bei Taten mit persönlichem Kontakt zwischen Täter und Opfer und vor allem bei Opfern, die körperliche und psychische Schäden davon getragen haben, nicht aus. Somit ist es zum einen das Stichwortpaar „Traumatisierung und sekundäre Viktimisierung“, das Besonderheiten des Gehörsrechts bei traumatisierten Opfern beschreiben kann.

Daneben geht es um den allgemeineren Gedanken, dass gerade das Opfer von massiven Sexual- oder Aggressionsdelikten durch die Tat aus seiner sozialen Bahn geworfen werden kann. Damit wächst nicht nur, wie bereits angesprochen, die Gefahr, erneut Opfer einer Straftat zu werden (Stichwort: Reviktimisierung). Die psychischen Verletzungen können auch dazu führen, dass das Opfer seine eigene negative Erfahrung in eigene Delinquenz und Kriminalität umformt. So haben z. B. kindliche Opfer ein hohes Risiko, sich zu Tätern in ihrer Jugendzeit und in ihrem Erwachsenenleben zu entwickeln. Damit wird der hier angesprochene allgemeine Gedanke deutlich, dass derart massiv geschädigte Opfer selbst der Resozialisierung durch die Rechtsgemeinschaft bedürfen. Insoweit soll das durch die Opfererfahrung konkret enttäuschte Normvertrauen wieder hergestellt werden.

Damit sind stichwortartig jedenfalls zwei Ebenen markiert, auf denen das spezielle Recht auf Gehör gerade bei traumatisierten Opfern eine besondere Wirkung entfalten kann:

- 1) Der Gesichtspunkt der Vermeidung von sekundärer Viktimisierung
- 2) Der Gedanke der Resozialisierung des Opfers.

Beide Gesichtspunkte sind miteinander verwoben, sollten jedoch im Ansatz getrennt behandelt werden.

3.3.3.2 Zur Frage der sekundären Viktimisierung

Mit dem Stichwort der sekundären Viktimisierung wird der Gedanke angesprochen, dass das Opfer durch die Art des Strafverfahrens erneut Schäden erleiden, erneut traumatisiert werden kann. Diese Gefahr ist schon deshalb naheliegend, weil das Opfer im Strafverfahren oft der Hauptbelastungszeuge ist mit den prozessualen Konsequenzen, die sich daraus ergeben (z. B. erneute Erinnerung an die Tat, erneute Konfrontation mit dem Täter, Zielscheibe von Angriffen der Verteidigung auf die eigene Glaubwürdigkeit). Wenn auch eine klare Trennung zwischen primärer und sekundärer Viktimisierung methodisch und inhaltlich problematisch erscheint, kann jedenfalls im Ergebnis die Gefahr einer sekundären Viktimisierung durch das Verfahren nicht geleugnet werden. Ungünstige Ausgangsfaktoren sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Schwere und Häufigkeit des strafrechtlich relevanten Geschehens und die Dichte des sozialen Verhältnisses zwischen Täter und Opfer. Diese Umstände können gerade bei Opfern von Sexual- oder Aggressionsdelikten eine besondere Rolle spielen.

Auch der Gesetzgeber des 2. Opferrechtsreformgesetzes geht erkennbar von den Gefahren einer sekundären Viktimisierung aus. In der Presseerklärung des Bundesministeriums der Justiz vom 18. Februar 2009 zum Entwurf eines 2. Opferrechtsreformgesetzes heißt es dazu: „Das Strafverfahren darf nicht zu einer erneuten Traumatisierung der Opfer führen, sondern es soll zu einer möglichst schonenden Aufarbeitung des Erlebten beitragen.“

Die Vermeidung einer sekundären Viktimisierung wird auch ausdrücklich als gesetzgeberische Aufgabe im Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren genannt.

Traumatisierte Opfer haben die Tat in einer Situation erlebt, die durch Fremdbestimmung und Machtunterworfenheit gekennzeichnet war. Für sie ist wichtig, dass sie im Verfahren nicht noch einmal dieselbe Ausgangssituation durchleben müssen. Die Möglichkeit, prozessual aktiv werden zu können, die eigene Sicht der Dinge vortragen zu können, sich gegen Schuldzuweisungen wehren zu können, ist daher ein nicht zu unterschätzendes Mittel, um den belastenden Gedanken der Fremdbestimmung zu durchbrechen. Auch Praktiker räumen ein, dass Opfer im Rahmen der bisherigen Zeugenbefragungen zu selten zu den persönlichen Auswirkungen einer Straftat befragt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass gerade auch Kriminologen das Victim Impact Statement, das Recht auf Gehör, ausdrücklich als ein Mittel ansprechen, um der Gefahr einer sekundären Viktimisierung entgegenzutreten und dem Opfer das Gefühl zu geben, fair und gerecht behandelt zu werden. Damit wird auch an den Gedanken angeknüpft, dass Mitsteuerungsrechte des Opfers und Opferschutz durch Fairness, Achtung und Respekt im Strafverfahren eine der allgemeinen Leitlinien des Opferschutzes sein sollte. Auch empirische Befunde zur Nebenklage sprechen dafür, dass für derartige aktive Beteiligungsmöglichkeiten ein Bedürfnis gerade bei traumatisierten Opfern im Ansatz bestehen kann. Zwar wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Nebenklage quantitativ erheblich an Bedeutung verloren hat. Nach den vorliegenden empirischen Erkenntnissen schließen sich aber gerade Opfer von Sexualdelikten in erheblichem Umfang dem Verfahren an.

Untersuchungen über das Victim Impact Statement in Schottland (2007) belegen, dass mit der Schwere des Delikts die Bereitschaft wächst, eine derartige Opferstellungnahme abzugeben. Von den Opfern, die sich

geäußert haben, wurde als Hauptgrund das Bedürfnis genannt, die eigenen Gefühle über die Straftat mitteilen zu können.

Dies ist genau das, was das Victim Impact Statement leisten soll.

3.3.3.3 Zum Gedanken der Resozialisierung des Opfers

Der Gedanke der Resozialisierung des Opfers geht über den zuvor diskutierten Problemzusammenhang - Vermeidung von weiteren Belastungen - hinaus.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass oft im Ansatz verkannt wird, dass neben dem Täter auch insbesondere das traumatisierte Opfer der Resozialisierung bedarf. Es muss dem Opfer geholfen werden, seine soziale Orientierung wieder zu erlangen, und zwar gerade auch durch die Ausgestaltung des Verfahrens.

Befragungen belegen, dass Opfer sich häufig mit Selbstvorwürfen plagen und die Erfahrung der eigenen Unterlegenheit in Selbstverachtung umzuschlagen droht. Dann ist es z. B. wichtig für das Opfer, bestätigt zu bekommen, dass ihm Unrecht geschehen ist und seine Verletzungen nicht nur auf ein Unglück zurückzuführen sind.

In diesem Sinne wird neuerdings verstärkt das Konzept einer restaurativen, wiedergutmachungs-orientierten Justiz gerade auch mit Blick auf das Opfer erörtert. In Anlehnung an den im Angloamerikanischen benutzten Begriff Restorative Justice wird im deutschen Schrifttum teils von restaurativer Justiz, teils von opferbezogener Reintegrationstheorie gesprochen. Gemeint ist im Wesentlichen das Gleiche: Die restaurative Justiz will insbesondere auch dem Opfer helfen, die durch die Tat erlittenen Schäden zu überwinden, und zwar gerade auch durch die Ausstattung mit aktiven Problemlösungs-Strategien.

Mit diesem Ansatz ist der direkte Weg zu einer Einbeziehung eines Rechts auf Gehör für das Opfer vorgezeichnet. Denn dass gerade Personen mit schweren Viktimisierungserlebnissen ein besonders starkes Verlangen nach angemessener - auch prozessualer - Beteiligung haben, lässt sich

durch viktimologische Forschungsergebnisse unschwer begründen. Insbesondere die Übernahme der Verantwortung durch den Täter und seine ernstgemeinte Entschuldigung erweisen sich als extrem wichtig für das Opfer, damit die emotionalen Verletzungen geheilt werden können, die ihm der Täter zugefügt hat. Bei diesem Konzept „Versöhnung durch Reue“ kann insbesondere auch das hier interessierende Victim Impact Statement eine wesentliche Rolle spielen. Denn durch die emotionale Botschaft des Opfers soll der Täter für die negativen Konsequenzen seines Verhaltens sensibilisiert werden. Es soll der Täter zur Verantwortungsübernahme, zu Reue und Scham emotional bewegt werden. Dies wiederum hilft dem Opfer bei seinem Bemühen, sich von seinen traumatisierenden Erfahrungen zu lösen und diese zu überwinden. In der Sache geht es also auch um die therapeutische Wirkung eines Rechts auf Gehör. Es gilt der Ansatz: Überwindung von Traumatisierung des Opfers durch seine aktive Einbeziehung in das Strafverfahren. Insoweit kann gerade auch das Recht auf Gehör als ein wesentliches Element bei der Resozialisierung des Opfers gewürdigt werden.

3.4 Zusammenfassung und Ausblick

Damit kann das Recht des Opfers auf Gehör, das Recht auf eine emotionale Botschaft gerade bei traumatisierten Opfern eine wesentliche Funktion entfalten.

Insbesondere ist es geeignet, weitere Beeinträchtigungen durch das Verfahren zu vermeiden (Gedanke der Vermeidung von sekundärer Viktimisierung) und die Rückgewinnung von Vertrauen beim Opfer in die Rechtsgemeinschaft zu fördern (Gedanke der Resozialisierung des Opfers). Fraglich ist nur, ob sich ein derartiges Recht in die geltende deutsche Strafprozessordnung einbinden lässt.

3.4.1 Vor- und Nachteile des VIS

3.4.1.1 Vorteile

Aus viktimologischer Sicht liegen die Vorteile der Einführung eines VIS auf der Hand.

Eine derartige Erklärung trägt zur Zufriedenheit des Opfers bei, das sich fair und gerecht behandelt fühlt, weil es seinen Standpunkt zur Geltung bringen kann. Sachgerecht durchgeführt verringert das VIS die Gefahr einer Sekundärviktimisierung durch das Strafverfahren, mit anderen Worten die Verschlimmerung des Opfertraumas.

Sie kann zudem ein Baustein für die Resozialisierung des Täters sein, der durch die Konfrontation mit dem Folgen seiner Tat auch emotional jenseits der juristischen relevanten Aspekte zur Übernahme von Verantwortung veranlasst werden kann.

Schließlich erhält auch das Gericht Kenntnis von Umständen, die für die zu treffenden Entscheidungen Relevanz haben können. Fälle, in denen das Gericht nach einem Geständnis des Angeklagten - oftmals aufgrund eines Deals - eine mildere Strafe verhängt, weil es das Opfer nicht angehört und deshalb von relevanten Tatfolgen keine Kenntnis erlangt hat, würden der Vergangenheit angehören bzw. jedenfalls stark reduziert. Im Rahmen der Opportunitätseinstellungen würde der Blick vermehrt auf opferbezogene Aspekte gelenkt, die für die Entscheidung Bedeutung erlangen könnten.

3.4.1.2 Nachteile

Der Einführung eines VIS nach amerikanischem Vorbild stehen jedoch erhebliche Bedenken rechtlicher und tatsächlicher Art entgegen, die teilweise die Grundlagen der Strafprozessordnung einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen Ausrichtung tangieren.

Ziel des deutschen Strafverfahrens ist die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs auf der Grundlage des materiellen Strafrechts in rechtsstaatlicher Justizförmigkeit. Anders als der amerikanische Strafprozess ist das Verfahren nach der StPO kein Parteiprozess, sondern dient der Erforschung der materiellen Wahrheit, ohne die das materielle Schuldprinzip nicht verwirklicht werden kann. Dementsprechend gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. §§ 160, 244 Abs. 2 StPO) in den Grenzen eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens (Art. 20 GG), in dem dem Recht auf Gehör (Art. 103 GG) für alle Verfahrensbeteiligten als besondere Ausprägung der Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG) eine besondere Bedeutung zukommt. Lediglich Nebenzweck des Verfahrens ist die Rehabilitation des Verletzten oder des unschuldig Angeklagten.

In dieses rechtliche Wertgefüge lässt sich das VIS amerikanischen Typs nicht ohne Brüche einordnen.

Dies gilt in besonderer Weise mit Blick auf die zentralen Elemente des rechtlichen Gehörs und der Amtsaufklärung im Sinne einer Erforschung der materiellen Wahrheit.

Zentrales Ziel des VIS ist - wie zuvor dargelegt -, der subjektiven Sicht des Opfers im Prozess Geltung zu verschaffen. Dies bedeutet, dass das Opfer Tatumstände und Tatfolgen, gegebenenfalls auch den Täter so schildern kann, wie es dies empfindet. Dies gilt auch für Angehörige des getöteten Opfers. Dass diese persönlich gefärbte Sicht der Dinge - unabhängig von der persönlichen Wahrhaftigkeit der Äußerung - nicht zwangsläufig auch die objektive Wahrheit widerspiegeln muss, bedarf keiner näheren Ausführungen.

Nimmt man die beschriebenen Zwecke einer „kathartischen Wirkung“ und der Vermeidung der Sekundärviktimisierung ernst, darf eine Infragestellung dieser subjektiven Einschätzung jedoch nicht erfolgen, etwa dadurch, dass das Gericht, der Verteidiger oder gar der Angeklagte selbst die geäußerten Einschätzungen, etwa psychische Folgen der Tat, hinterfragt,

objektivierbare Beweismittel fordert oder gar zum „Gegenangriff“ übergeht, indem er die Angaben des Opfers - sei es zu Recht oder zu Unrecht - zu widerlegen oder es mit eigenen Behauptungen in seiner Glaubwürdigkeit zu erschüttern sucht, um so die Aussage zu relativieren.

Ein Äußerungsrecht des Angeklagten zum Vorbringen des Opfers fordert jedoch bereits Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes. Darüber hinaus ist eine „Objektivierungsmöglichkeit“ für Gericht, Angeklagten und Verteidiger nach dem verfassungsrechtlich verankerten Aufklärungsprinzip unerlässlich, wenn die Äußerung in das Verfahren Eingang finden soll. Insoweit ist zudem darauf hinzuweisen, dass nach dem deutschen Verfahrensrecht auch für die Fragen der Strafzumessung das Strengbeweisverfahren gilt und nicht wie im US-amerikanischen Verfahren eine freibeweisliche Aufklärung.

Im Falle der Einführung eines VIS kämen somit die in diesem Rahmen abgegebenen Erklärungen auf den Prüfstand des Gerichts gemäß der Amtsaufklärungspflicht im Sinne des § 244 Abs. 2 StPO. Aber auch der Angeklagte und sein Verteidiger würden diesbezüglich von den ihnen zustehenden Möglichkeiten, namentlich des Fragerechts im Sinne des § 240 StPO und des Beweisantragsrechts gemäß § 244 Abs. 3 bis 5 StPO, Gebrauch machen.

Sollte dabei die sich anschließende Beweiserhebung zu Behauptungen des Opfers, etwa zu bestimmten Folgen der Tat, die Unwahrheit der Äußerung belegen, wäre zudem nicht nur das Opfer bloßgestellt - mit allen damit verbundenen negativen Folgen einer möglichen (erneuten) Viktimisierung. Vielmehr wäre auch die gesamte weitere Aussage des Opfers zum Tatgeschehen, die im Rahmen der Feststellungen zum Schuldspruch von Bedeutung ist, deutlich relativiert mit der Folge, dass in den nicht seltenen Fällen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation die Gefahr eines - möglicherweise unberechtigten - Freispruchs wächst, mithin der Sinn und Zweck des VIS gerade in sein Gegenteil verkehrt wird.

Die Kommission hat sich bei Erörterung des letztgenannten Gesichtspunktes mit der Frage beschäftigt, ob diesem konkreten Problem durch die Einführung eines sogenannten Schuldinterlokuts Rechnung getragen werden kann. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass einer dahingehenden Rechtsänderung eine Absage zu erteilen ist (vgl. Gutachten zum Thema: „Zweiteilung der Hauptverhandlung durch ein Schuldinterlokut“, Oktober 1975).

Eine Lösung der zuvor aufgezeigten Probleme könnte auch nicht darin gefunden werden, dass die VIS-Äußerung des Opfers zwar in den Prozess eingeführt wird, für die Strafzumessungsentscheidung jedoch keine Beachtung finden darf. Unabhängig davon, dass eine derartige Regelung den Zielen des VIS, vor allem dem Opfer im Interesse der Genugtuung/Gerechtigkeit Einfluss auf die Sanktionsentscheidung einzuräumen, zuwiderlaufen würde, wäre dadurch das Recht des Opfers auf Gehör verletzt, denn dieses impliziert, dass relevante Umstände nicht nur geäußert werden dürfen, sondern auch die Möglichkeit besteht, dass diese in die Entscheidung Eingang finden. Zudem wäre das Gericht nach den Grundsätzen des § 244 Abs. 2 StPO auch in einem solchen Fall verpflichtet, ihm durch das VIS bekanntgewordenen strafzumessungsrelevanten Tatsachen nachzugehen - mit den zuvor beschriebenen Konsequenzen.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz des Strafprozesses ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung als prägendes Merkmal des rechtsstaatlichen Verfahrens. Da Stellungnahmen im Rahmen eines VIS häufig den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts berührende Tatsachen und Meinungen beinhalten, dürfte die Einführung eines solchen Instituts die Zahl der Fälle erhöhen, in denen gemäß § 171 b GVG ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, wodurch der Öffentlichkeitsgrundsatz häufiger als bisher geschehen eingeschränkt wird.

Persönlichkeitsrechte des Opfers könnten - je nach Fallkonstellation - auch Anlass sein, vermehrt von den in §§ 247, 247 a StPO eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen, mithin die Anwesenheitsrechte und damit

die Gehörsrechte des Angeklagten zu tangieren. Auch insoweit könnten rechtspolitische Bestrebungen auf eine Erweiterung dieser Ausnahmever-schriften abzielen.

Die Einführung eines VIS würde den Strafprozess nach Ansicht der Kom-missionsmitglieder in weit stärkerem Maße emotionalisieren als dies bisher der Fall ist.

Äußerungen des Opfers können und sollen nach Sinn und Zweck des VIS in Form und Inhalt nicht auf relevante Tatsachen und auf eine abgewogene Darstellung reduziert werden. Vielmehr soll gerade Raum geschaffen werden für persönliche Wertungen, für Zorn, Trauer, Rührung und Verzweif-lung, ohne die die Wirkung der Tat auf das Opfer nicht in ihrer Gänze zu verstehen und der dem VIS zugedachte therapeutische Effekt nicht zu erreichen ist. Vor diesem Hintergrund ist auch eine etwaige Empfehlung zum Strafmaß zu betrachten.

Während im US-amerikanischen Strafverfahren die Straffrage in der Regel durch einen Berufsrichter entschieden wird, sind im deutschen Strafprozess gerade in dem maßgeblichen Bereich der Kapital- und Sexualdelikte an der Urteilsfindung in Gänze, d. h. auch an der Straffestsetzung Schöffen betei-ligt, die naturgemäß in der notwendigen juristischen Herangehensweise, d. h. in der Differenzierung zwischen Relevantem und Nichtrelevantem sowie der Unterscheidung zwischen Tatsachen und Wertungen, Bewie-senem und lediglich Vermutetem weniger geschult sind. Es darf bezweifelt werden, dass es den Berufsrichtern in jedem Fall in dem gebotenen Maß gelingen wird, entsprechende Fehleinschätzungen seitens der Schöffen, die sich zu Lasten des Angeklagten auswirken, in der Beratung zu korrigieren. Angesichts der bereits angesprochenen, dem deutschen Strafprozess immanenten Einheitlichkeit der Hauptverhandlung können sich diese Aus-wirkungen nicht nur auf die Sanktion, sondern auch auf den Schuldspruch erstrecken und somit auch die für den Angeklagten geltende Unschulds-vermutung tangieren.

Nicht ausgeschlossen ist danach auch, dass der Angeklagte sich in seinem Verteidigungsverhalten zwar nicht rechtlich, jedoch faktisch dadurch eingeschränkt sieht, dass er der Aussage eines Opfers, das ersichtlich das Mitgefühl der übrigen Verfahrensbeteiligten gewonnen hat, lediglich deshalb nicht entgegentritt, weil er hierdurch (weitere) Nachteile bei der Bewertung seiner Person befürchtet.

Lediglich ergänzend soll in diesem Kontext darauf hingewiesen werden, dass die in jüngster Zeit zunehmend zu konstatierende Art und Weise der Berichterstattung über Strafprozesse in den Medien geeignet ist, diese Emotionalisierung einschließlich ihrer negativen Folgen erheblich zu fördern.

Die effektive Ausübung eines Rechts auf VIS setzt zudem über die bloße Schaffung dieses Instituts hinaus verfahrensrechtliche Gewährleistungen voraus.

So müsste etwa das Opfer vom Termin benachrichtigt werden. Wenn es der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wäre ihm ein Dolmetscher zu stellen. Gegebenenfalls bestehende rechtliche Probleme des Opfers (neben den strafrechtlichen Folgen sind auch zivilrechtliche, sozialrechtliche, berufsrechtliche Fragen sowie Gesichtspunkte der Opferentschädigung relevant) dürften Anlass zur vermehrten Anwendung oder gar der Erweiterung der Vorschriften über den Zeugenbeistand (§ 68 b StPO) geben; medizinische Probleme zur Hinzuziehung eines Arztes oder Therapeuten. Weitere Rechte - exemplarisch wäre hier das Akteneinsichtsrecht zu nennen - wären zu prüfen.

Darüber hinaus ist in diesem Kontext auch die Frage zu stellen, ob dem Gericht im Rahmen der (schriftlichen) Urteilsgründe ein Eingehen auf die Ausführungen des Opfers im Rahmen des VIS abverlangt werden soll.

In einem weiteren Schritt müsste geklärt werden, welche Folgen etwaige Verfahrensverstöße oder die Nichtbeachtung von Darlegungsanforderungen haben sollen, namentlich, ob dem Opfer ein eigenes

Rechtsmittel zur Geltendmachung dieser Verstöße eingeräumt werden soll, mit der - bejahendenfalls - hinzunehmenden Folge, dass dadurch gegebenenfalls nach monatelanger Hauptverhandlung ein im Übrigen fehlerfrei zustande gekommenes Urteil zu Fall gebracht werden kann.

Das US-amerikanische Recht sieht insoweit nur rudimentäre Gewährleistungen vor, die dazu führen, dass auf dem Papier weitgehende Opferrechte bestehen, die in der Praxis jedoch häufig nicht effektiv wahrgenommen werden können, wobei die Besonderheiten des sogenannten plea bargaining, in denen das Strafmaß nach Schuldbekennnis des Angeklagten zwischen diesem und der Staatsanwaltschaft ausgehandelt wird, ohne das Opfer zu beteiligen, als Besonderheit des US-amerikanischen Strafverfahrens für die hier vorzunehmende Betrachtung außer Betracht zu bleiben hat.

Eine derartige bereits konzeptionelle Marginalisierung eines neuen Rechtsinstituts dürfte jedoch nach dem rechtsstaatlichen Verständnis von einem fairen Verfahren sowie bei Bekenntnis zu einem sozialen Rechtsstaat nicht akzeptabel sein, wenn sich der Gesetzgeber nicht dem Vorwurf aussetzen will, ein weiteres Mal lediglich „symbolische Gesetzgebung“ zu betreiben.

Vielmehr dürften - nicht zuletzt auch unter dem Einfluss entsprechender Interessenverbände - in weitem Umfang die zuvor genannten Verfahrensrechte im Gesetz verankert werden, wobei die dadurch zu erwartenden nicht unerheblichen Kosten - soweit sie nicht als Verfahrenskosten im Falle eines Schuldspruchs dem Angeklagten auferlegt werden können - dem Justizhaushalt zur Last fallen würden. Daneben wird das Verfahren mit weiteren Verfahrensbeteiligten befrachtet, es wird dadurch umfangreicher, insbesondere länger in der Dauer, was dem insbesondere in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebot zuwiderliefe und der ohnehin bereits an der Grenze ihrer personellen und sachlichen Ressourcen agierenden Justiz weitere Belastungen auferlegt und Fehlerquellen eröffnet, die im Falle ihrer Rechtsmittelrelevanz zu weiterer Mehrbelastung und Mehrkosten durch Urteilsaufhebungen führt.

Die oben genannten rechtstatsächlichen Probleme potenzieren sich mit der Zahl der Opfer, denen jeweils ein eigenes VIS zu gewähren wäre. Dass bei Verfahren mit mehrern 100 oder gar 1.000 Geschädigten, z. B. umfangreichen Anlagebetrugsverfahren, die Grenzen dessen, was im Rahmen eines ordentlichen Strafprozesses insoweit noch leistbar ist, überschritten wären, liegt auf der Hand.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Wahrung der Interessen des Opfers eine „Professionalisierung“ erfährt, die das eigentliche Ziel, eine authentische und für alle Verfahrensbeteiligten hilfreiche Einbringung der Opferaspekte zu ermöglichen, konterkariert. Ein Missbrauch von Opferpositionen ist ebenso wenig ausschließbar wie ein Missbrauch von Verteidigungspositionen. Es kann weder im Interesse des Opfers noch des Gerichts und schon gar nicht des Angeklagten sein, wenn juristisch und vernehmungpsychologisch optimal vorbereitete Tatopfer außenwirkungsorientierte Erklärungen abgeben, gegebenenfalls vor dem Hintergrund von bereits bestehenden Verträgen über eine Exklusivberichterstattung in Boulevardmedien, oder gar die Formulierung einschließlich des Vortrags selbst auf Dritte übertragen wird.

Nicht unproblematisch sind zudem die unterschiedlichen Rollen des Opfers im Prozess.

Im Strafverfahren ist es nicht nur Tatbetroffener, sondern vor allem auch Zeuge, der nach dem Konzept der Strafprozessordnung der Wahrheitspflicht unterliegt, insoweit auch belehrt und im Falle einer vorsätzlich unwahren Aussage gemäß § 153 ff. StGB wegen eines Aussagedelikts zu empfindlichen Strafen verurteilt werden kann.

Es stellt sich somit die Frage, ob Äußerungen im Rahmen eines VIS auch diesem Sanktionsmechanismus unterliegen sollen bzw. wie - verneinendenfalls - die Grenzziehung innerhalb der Gesamtaussage zu erfolgen hätte.

Schwierige Rechtsfragen und Folgeprozesse, die eher der weiteren Viktimisierung dienen würden, wären unvermeidbar.

Zusammenfassend lässt sich somit Folgendes festhalten:

Die Einführung eines VIS nach US-amerikanischem Vorbild lässt sich in das deutsche Strafverfahren nicht integrieren, ohne das wesentliche, zum Teil verfassungsrechtlich verankerte Strukturprinzipien aufgegeben oder erheblich relativiert werden müssten. Die im Falle einer StPO-konformen Implementierung zu lösenden Probleme sind zahlreich und kompliziert. Mit einiger Sicherheit prognostizierbar sind ein erheblicher Arbeitsmehraufwand für die Justiz sowie eine deutliche kostenmäßige Mehrbelastung für den Justizhaushalt. Der dem gegenüberstehende Nutzen für die Opfer ist zwar nicht exakt quantifizierbar, jedoch sind überzogene Erwartungen angesichts der zuvor aufgezeigten (Traumatisierungs-)Risiken auch für das Opfer selbst deutlich zurückzuschrauben. Zudem ist darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber mit dem Ersten und Zweiten Opferrechtsreformgesetz bereits dem Opfer zahlreiche und es kostenmäßig nicht belastende Möglichkeiten zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen an die Hand gibt.

Schließlich ist auch mit einem maßgeblichen Erkenntniszuwachs für das Gericht durch das VIS nicht zu rechnen, denn - wie bereits dargelegt - ist dieses bereits nach geltendem Recht verpflichtet, im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht die Auswirkungen der Tat auf das Opfer zu erforschen, womit nicht nur die tatbestandlich relevanten Schäden, sondern auch außertatbestandliche Folgen gemeint sind.

Daher erscheint es vorzugswürdig, den nicht zu leugnenden Gefahren insbesondere einer erneuten Viktimisierung durch das Verfahren auf andere Art und Weise zu begegnen. Gedacht werden kann in diesem Zusammenhang z. B. an eine Verbesserung der psychologischen Hilfsangebote, an eine bessere Förderung von Opferhilfeeinrichtungen, die insbesondere unmittelbar nach der Tat für das Opfer wertvolle Arbeit leisten. Der hohe Stellenwert der Opferschutzorganisationen wird auch durch neuere

Regelungen wie § 406h Abs. 1 Ziff. 5 StPO anerkannt, in der die Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen etwa in Form einer Beratung oder psychosozialen Prozessbegleitung erwähnt ist.

Wichtig ist, dass punktuelle gesetzgeberische Ergänzungen für den Opferschutz von einem insgesamt stimmigen Gesamtkonzept getragen werden.

4. Stärkung der Rechte des Verletzten/Opfers auf Gehör im Ermittlungs- und Strafverfahren?

4.1 Vorbemerkungen

Bei den Beratungen der Kommission hat sich gezeigt, dass eine einheitliche Diskussion über Anhörungsrechte aller Opfer unabhängig von dem begangenen Delikt nicht zielführend ist. Straftaten beeinträchtigen Opfer in unterschiedlicher Weise, abhängig insbesondere davon, wie intensiv das Delikt in die Privatsphäre des Opfers eingreift und welche psychischen, physischen und finanziellen Folgen das Delikt auf das Opfer begründet hat (vgl. dazu 3.3). Der durch einen Diebstahl von Lebensmitteln geschädigte Ladenbesitzer hat ein anderes Interesse am Ausgang des Verfahrens gegen den Täter als die Geschädigte einer Sexualstraftat. Der Versuch, ein für alle Opfer in gleichem Maße ausgestaltetes Anhörungsrecht zu regeln, wird weder den Opfern gerecht noch lässt es Raum für eine angemessene Strafverfolgung unter Beachtung personeller und zeitlicher Ressourcen der beteiligten Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Die Beratungen der Kommission haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Opfer vor diesem Hintergrund in drei Gruppen zu unterteilen:

1. Die Opfer von Sexualdelikten und schweren Gewaltstraftaten sowie von solchen Taten, deren Folgen derart gewichtig sind, dass sie eine Gleichbehandlung angezeigt erscheinen lassen (vgl. im Einzelnen auch 3.3 ff.). Eine trennscharfe Konkretisierung der Opfergruppen hat die Kommission nicht vorgenommen. Diese Opfergruppe lässt sich aber mit der Gruppe von Opfern vergleichen, die gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 StPO und teilweise gem. Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 den Anschluss als

Nebenkläger erklären können. Sie werden auch als privilegierte Opfer bezeichnet (vgl. 1.1.2 f.).

Schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Opfergruppe von den Ausführungen zum Strafbefehlsverfahren z. B. kaum betroffen sein wird, denn gem. § 407 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StPO ist das Strafbefehlsverfahren darauf beschränkt, dass wegen Vergehen höchstens - bei verteidigten Angeschuldigten - bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt werden kann. Bei der Prüfung der bestehenden oder zu fördernden Anhörungsrechte von Opfern von Sexualdelikten, schweren Gewaltstraftaten oder sonstigen Taten mit schweren Folgen für das Opfer wird daher zu beachten sein, dass diese weniger von Taten betroffen sind, über deren Ahndung im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann. Die Betroffenheit erscheint aber nicht ausgeschlossen, wenn berücksichtigt wird, dass es im Bereich der Sexual- und Körperverletzungsdelikte eine nicht unerhebliche Anzahl von Delikten gibt, die als Vergehen ausgestaltet sind (z. B. § 174 - 176, 179 - 181a, 182, 223 - 225 StGB), und daher auch dann, wenn sie das Opfer erheblich beeinträchtigen, nicht immer zu erwarten ist, dass der beispielsweise bislang unbestrafte und geständige Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr sanktioniert wird.

2. Die Opfer solcher Delikte, die nicht zu den vorgenannten Opfern gehören, die der Gesetzgeber aber durch die weite Möglichkeit des Anschlusses als Nebenkläger gem. § 395 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 u. Abs. 3 StPO gegenüber anderen Opfern auch dann bevorrechtigt hat, wenn sie im konkreten Fall nicht in dem Maß, wie die erstgenannte Gruppe beeinträchtigt sind.
3. Die Opfer aller übrigen Straftaten, die nicht nebenklagebefugt sind.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass dem Verletzten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bereits die Möglichkeit zur Äußerung mindestens im Rahmen einer Zeugenaussage möglich ist.

Geprüft werden lediglich zusätzliche Anhörungsrechte, die sich in dem jeweiligen Verfahrensstadium unabhängig von vorherigen Anhörungsrechten ergeben oder ergeben sollten.

4.2 Stärkung der Gehörsrechte im Ermittlungsverfahren?

4.2.1 Rechte von Opfern de lege lata

Die StPO bietet nach der derzeitigen Rechtslage den Verletzten im Ermittlungsverfahren umfangreiche Mitwirkungsmöglichkeiten verschiedenster Art. Alle Verletzten können Strafanzeige (§ 158 StPO) erstatten, sie haben das Recht, ein Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 Abs. 2 StPO zu betreiben, sie haben Akteneinsichts- (§ 406e StPO) und Informationsrechte (§ 406h StPO), ferner hat der Verletzte nach § 406d StPO auf seinen Antrag hin Anspruch auf Mitteilung bei Verfahrenseinstellung oder über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, über Weisungen an den Verurteilten, die den Kontakt mit ihm betreffen, und unter bestimmten Voraussetzungen über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die den Beschuldigten oder Verurteilten betreffen (§ 406h Abs. 2 Nr. 2 StPO).

Ferner kann jeder Verletzte einen Rechtsanwalt zu seinem Beistand nehmen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Zu nennen sind des weiteren Zeugenbeistand (§ 68b StPO) und Hinzuziehung einer anderen Vertrauensperson bei allen Vernehmungen des Verletzten (§ 68b Abs. 2 StPO), sofern nicht der Untersuchungszweck gefährdet ist.

Der Frage der Beteiligung des Opfers kommt im Lichte des EU-Rahmenbeschlusses für das gesamte Strafverfahren Bedeutung zu; im Ermittlungsverfahren insbesondere bei der Einstellung des Verfahrens nach einer Ermessensvorschrift (vgl. nachstehend 4.2.3.1), gegebenenfalls ist die Einführung eines Klageerzwingungsverfahrens in diesen Fällen zu überlegen (vgl. 4.2.3.6), soll eine Beteiligung auch bei Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgen (vgl. 4.2.3.2). Die Beteiligung des Verletzten im Ermittlungsverfahren entsprechend der Nebenklage ist zu erörtern (vgl. 4.2.3.3), ferner Anspruch und Umfang des Verletzten auf Gehör im Rahmen

einer Vernehmung (vgl. 4.2.3.4), intensivere Einbringung der Opferinteressen mit Hilfe einer Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe (vgl. 4.2.3.5), Gehörsrechte bei einem von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Strafbefehlsantrag (vgl. 4.2.3.7), Anhörung bei einer Einstellung mangels Schuldfähigkeit (vgl. 4.2.3.8) oder bei dem Absehen vom Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens bei Schuldunfähigkeit (vgl. 4.2.3.9).

4.2.2 Bestehende Instrumentarien zur Berücksichtigung von Opferrechten

4.2.2.1 Zeugenvernehmung

Für die Vernehmung von Zeugen gilt grundsätzlich, dass sie gehört werden sollen.

Besondere Vernehmungsvorschriften sind z. B. § 58 a StPO, der die Aufzeichnung von Vernehmungen auf Bild-Tonträger unter besonderen Umständen regelt. Danach kann die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Tonträger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden bei Personen unter sechzehn Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind, oder wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

4.2.2.2 Opfer von Gewalttaten

Für die Vernehmung der Opfer von Gewalttaten gelten besondere Ausführungsbestimmungen. Nach einem Runderlass des Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen zur Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vom 3. Februar 2004 z. B. ist in folgender Weise vorzugehen:

„... Bei der Vernehmung ist auf die seelische Ausnahmesituation des Opfers Rücksicht zu nehmen. Daher ist eine Vernehmungssituation zu schaffen, die frei von äußeren Störungen, Misstrauen und Vorwürfen ist. Durch verständnisvolle Haltung, Geduld, Ruhe und Pausen soll eine Atmosphäre des

Vertrauens erreicht werden, die dem Opfer die Schilderung der Tat erleichtert. Eine rücksichtsvolle Behandlung erhöht die Aussagebereitschaft und trägt zur Wahrheitsfindung bei. Dem Opfer ist zu verdeutlichen, dass die Zeugenbelehrung kein Ausdruck des Misstrauens ist.

Die Opfer sollen darüber informiert werden, warum polizeiliche Maßnahmen erforderlich und auch den Intimbereich berührende Fragen notwendig sind.

Auf ihren Wunsch ist der Anwesenheit einer Person seines Vertrauens grundsätzlich stattzugeben, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Vernehmungen des Opfers sind durchgehend von derselben Beamtin bzw. demselben Beamten durchzuführen, ein Wechsel hat grundsätzlich zu unterbleiben. ...“.

4.2.2.3 Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren

Nach Nr. 88 ff. RiStBV bestehen umfangreiche Informationspflichten. So hat der Staatsanwalt nach Nr. 88 Abs. 1 RiStBV dem Antragsteller den in § 171 StPO vorgesehenen Bescheid über die Einstellung auch dann zu erteilen, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage nicht unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft beantragt worden war. Dabei darf die Begründung sich nicht auf allgemeine und nichtssagende Redewendungen beschränken. Es soll (in der Regel) angegeben werden, aus welchen Gründen der Verdacht einer Straftat nicht ausreichend erscheint oder weshalb sich sonst die Anklageerhebung verbietet. Dabei kann es genügen, die Gründe anzuführen, die ein Eingehen auf Einzelheiten unnötig machen, z. B., dass die angezeigte Handlung unter kein Strafgesetz fällt, aus anderen Gründen unzulässig ist oder kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Dies gilt nach Nr. 88 Abs. 3 RiStBV auch bei einer Einstellung nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO. In diesen Fällen ist der Einstellungsbescheid so zu fassen, dass er auch dem rechtsunkundigen Antragsteller verständlich ist.

Nr. 88 Abs. 5 RiStBV bestimmt, dass der Verletzte, wenn er nicht bereits gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Kenntnis von der Einstellung erhält, ihm diese auf seinen Antrag hin mitzuteilen ist, soweit das Verfahren ihn betrifft.

4.2.2.4 Justizgewährungsanspruch

Der Justizgewährungsanspruch wird aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet, ihm kommt Verfassungsqualität zu. Es ist ein gegen den Staat gerichteter Anspruch auf Einrichtung von gerichtlichen Verfahren, in denen der Bürger das Bestehen von Rechten durch unabhängige Richter feststellen lassen kann. Der Anspruch ist ein Ausgleich dafür, dass der Staat dem Bürger die gewaltsame Selbsthilfe zur Durchsetzung seiner Rechte verbietet. Dann muss er - der Bürger - aber auch gehört werden. Darauf fußt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs mit seiner verfassungsrechtlichen Grundlage in Art. 103 Abs. 1 GG. Eine Entscheidung darf danach nur dann getroffen werden, wenn der von der Entscheidung Betroffene zuvor Gelegenheit erhalten hat, sein Anliegen zu Gehör zu bringen. Er muss also über die ihn betreffenden Verfahren informiert und über die ihm zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten aufgeklärt werden, damit er neben der Möglichkeit zur Stellungnahme überhaupt die Chance zur echten Interessenwahrnehmung hat.

4.2.2.5 Opferberichterstattung

Die Opferberichterstattung bietet eine wertvolle Entscheidungsgrundlage für das gesamte Strafverfahren. Die Auftragserteilung an die Gerichtshilfe kann daher während des Ermittlungsverfahrens, wie dies schon § 160 Abs. 3 S. 2 StPO klarstellt, durch die Staatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung durch das Gericht erfolgen.

4.2.2.6 Mitteilungen an den Verletzten

§ 406d StPO schreibt bestimmte Mitteilungen an den Verletzten vor. So sind diesem auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft. Ihm ist auf Antrag auch mitzuteilen, ob (1.) dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren, ferner (2.) ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet wurden oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

4.2.3 Stärkung der Gehörsrechte de lege ferenda?

Trotz der umfangreichen Anhörungs- und Gehörsrechte wird es Situationen geben, in denen Opfer nicht ausreichend gehört worden sind. Dies kann Berichten und Schilderungen aus einer Reihe von Verfahren entnommen werden. Da unter Berücksichtigung des Rahmenbeschlusses die Opfer-schutzinteressen stärker zu berücksichtigen sind als bisher, besteht ein Bedürfnis, dass die Anhörung von Deliktsoptionen gesichert ist.

Dies kann jedoch nicht für Massendelikte gelten, denn in solchen Fällen müssten alle Opfer angeschrieben werden, was die Justiz lahmlegen würde. Eine solche Folge ist sicher nicht Intention des Rahmenbeschlusses, sondern würde diesen konterkarieren, da es gerade nicht mehr zu einer Berücksichtigung des Einzelnen in seiner Opferrolle käme.

Zumindest bei privilegierten Opfern gehört jedoch das Recht auf Gehör zur Rechtskultur, auch um Rechtsfrieden wieder herzustellen. Die ausschließliche Vernehmung bei der Anzeigeerstattung ist hierfür nicht ausreichend. Dies bedeutet, dass in gewichtigen Fällen, z. B. bei einer erheblichen Verletzung oder bei traumatisierten Opfern, diese anzuhören sind. In weniger

wichtigen Fällen ist keine weitere Anhörung erforderlich, wenn das Opfer schon im Rahmen des Verfahrens gehört worden ist.

Es ist nicht zu verkennen, dass bei der Bejahung eines umfänglichen Gehörsrechtes unter den oben angeführten Umständen auf die Justiz eine weitere Belastung zukommt. Wenn das Recht auf Gehör in dem angedeuteten Umfang jedoch zu bejahen und damit auch umzusetzen ist, dann kann die Belastung der Justiz kein durchschlagendes Argument dagegen sein.

Aus dem Recht auf Gehör muss ferner geschlossen werden, dass das Opfer nicht „irgendwann bevor eine Entscheidung ergeht“, gehört wird, sondern zeitlich im Sinne von „vor Ergehen der Verfügung/Entscheidung“. Allerdings hat das Opfer lediglich ein Recht auf Gehör, nicht auf einen Hinweis zur Art der Abschlussverfügung. Das Opfer soll auch keinen direkten Einfluss auf die Entscheidung des Staatsanwalts haben, ihm soll lediglich die Möglichkeit gegeben werden, sich aus Sicht des Opfers zur Sache zu äußern.

Da der Rahmenbeschluss nur durch Gesetz umgesetzt werden kann und nicht durch Richtlinien, ist bei Bejahung von (neuen) Gehörsrechten eine Änderung der StPO erforderlich. Empfehlungen können im Rahmen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren festgehalten werden.

4.2.3.1 Gehörsrechte bei Einstellung des Ermittlungsverfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO)

- Einstellung nach § 153 StPO

Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO kann für das Opfer einer Straftat unverständlich oder gar bedrückend sein, weil die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung (bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind, bedarf es der Zustimmung des Gerichts nicht) des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen kann, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist also an der (geringen) Schuld des Verdächtigen und an dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung auszurichten. Ob von einem reinen Opportunitätsprinzip auszugehen ist, der Staatsanwaltschaft lediglich ein Ermessensspielraum zusteht oder ob es sich um Rechtsanwendung mit einem Beurteilungsspielraum handelt, kann hier dahingestellt bleiben.

Beachtlich ist die Einstellung jedenfalls für das Opfer, denn der Staatsanwalt bringt zum Ausdruck, dass er die Schuld des Täters als gering ansieht und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Da für eine Einstellung bereits ein irgendwie gearteter Verdacht verfolgbarer Straftaten genügend ist, geht der Staatsanwalt zwar von der Straftat aus, gibt also dem Anzeigeeerster mit dessen materiellem Vorwurf Recht, relativiert den Tatvorwurf jedoch mit der Einstellung.

Für einen Anspruch des Opfers, ihm Gelegenheit zu geben, sich zur Tat aus seiner Sicht zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben, sprechen folgende Gesichtspunkte:

Die Einstellung kann sowohl bei Delikten der kleineren Kriminalität als auch bei schwerer Kriminalität zur Anwendung kommen. Eine Einstellung ist selbst bei gewichtigeren Delikten möglich, da zur Bestimmung des Maßes der Schuld von § 46 StGB auszugehen ist. Insoweit können für die Beurteilung des Schuldvorwurfs auch Motive und Gesinnung des Täters, z. B. die Frage, ob er zur Tat provoziert oder verleitet worden oder ob er etwa selbst initiativ geworden ist, von Bedeutung sein. Ferner ist zu beurteilen, ob die in der Tat sichtbar gewordene kriminelle Intensität nur unerheblich oder beträchtlich war. Dabei kann auch berücksichtigt werden, ob die Tat persönlichkeitsfremd war oder ob der Täter bereits früher in ähnlicher Weise straffällig geworden ist. Die verschuldeten Folgen können für das Urteil über das Maß der Schuld von Bedeutung sein, hierüber muss der Staatsanwalt unterrichtet sein, weil über den Begriff „verschuldete Folgen“ sehr unterschiedliche Ansichten vertreten werden können (und auch schon vertreten wurden). Diese Kenntnis kann er nur erlangen, wenn das Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Bei lang andauernden Verfahren kann die überlange Verfahrensdauer eine ursprünglich nicht geringe Schuld zu einer solchen machen. So ist z. B. eine Verfahrensverzögerung von über 10 Jahren, welche der Angeklagte nicht zu vertreten hat, bei der Beurteilung der geringen Schuld in die Abwägung einzubeziehen. Da es aus den genannten Gründen auch bei einem schweren Delikt geboten sein kann, ein Verfahren nach § 153 StPO einzustellen, wird der Staatsanwalt eine solche Entscheidung auch treffen. Diese Entscheidung kann für einen Verletzten ein unerträgliches Ergebnis darstellen, weshalb es bei dieser Fallgestaltung geboten ist, dem Opfer Gelegenheit zu geben, sich zur Tat und der beabsichtigten Entscheidung aus seiner Sicht zu äußern.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme spricht insbesondere, dass bei Opportunitätsentscheidungen nur die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde besteht und es nicht zu einer gerichtlichen Überprüfung kommen kann: Das Klageerzwingungsverfahren ist im Hinblick auf § 172 Abs. 2 S. 3 StPO nicht zulässig. Dies kann für das Opfer noch unverständlicher sein, da es dann lediglich Objekt des Verfahrens ist.

Da nach derzeitiger Rechtslage der Verletzte nicht vor Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 SPO unterrichtet, bzw. angehört werden muss, gleichgültig wie schwer der ursprüngliche Vorwurf war, ist es unter Umständen geboten, dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um ihm so die Möglichkeit zu geben, den Sachverhalt aus seiner Sicht darzustellen.

Das Recht zur Stellungnahme kann jedoch nicht - wie bereits oben dargestellt - in jedem Fall gelten, sondern nur bei solchen Fallgestaltungen, in denen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine solche Anhörung geboten ist. Dies ist insbesondere bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben der Fall.

- Einstellung nach § 153a StPO

In ähnlicher Weise verhält es sich bei der Einstellung nach § 153a StPO. Danach kann mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Mit dieser Vorschrift soll es in einem Bereich oberhalb der kleinen Kriminalität zu einer Erledigung ohne Strafmaßnahmen zu kommen. Der Beschuldigte kann sich der Bestrafung durch freiwillige Leistung entziehen, weshalb § 153a StPO nach dem Wortlaut des Gesetzes nur bei solchen Erscheinungsformen der Kriminalität in Betracht gezogen werden darf, bei denen „die Öffentlichkeit“ bzw. einzelne Teilnehmer der Rechtsgemeinschaft persönlich nicht stark betroffen waren. Die Praxis sieht anders aus: In Wirklichkeit werden mit der Vorschrift Verstöße unterschiedlichster Art geahndet. Inzwischen spricht man von einem „Freikauf vom Verfolgungsrisiko“. Der Staatsanwalt hat eine „quasi richterliche Funktion“ übernommen, weil zum Beispiel auch bedeutende Wirtschaftsstraftaten gegen eine Millionengeldbuße eingestellt werden.

Anders als bei § 153 StPO muss bei § 153a StPO lediglich die Schwere der Schuld nicht entgegenstehen. Das Schuldmaß muss nicht als gering bewertet werden, sondern kann bis zur Grenze der schweren Schuld gehen. Da es nicht zu einem Abschluss der Ermittlungen gekommen sein muss und es auch nicht zur Verhandlung kommt, ist eine zuverlässige Feststellung nicht möglich. Es verbleibt bei einer kursorischen Bewertung. Diese darf nicht auf eine schwere Schuld schließen lassen.

Mit einer solchen kursorischen Betrachtung wird sich das Opfer einer Straftat häufig nicht abfinden wollen oder können, insbesondere wenn es nicht gehört worden ist und seine Sicht der Dinge - bevor es zu einer Entscheidung kommt - nicht darstellen konnte.

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Anzeigeerstatte von der vorläufigen Einstellung gem. § 153a StPO formlos mit Begründung zu unterrichten, jedoch ohne Bekanntgabe der erteilten Auflagen und Weisungen. Das Klageerzwingungsverfahren ist rechtlich nicht zulässig.

Um sicherzustellen, dass der Staatsanwalt die Entscheidung für eine Einstellung nach § 153a StPO auf einer zutreffenden Grundlage trifft, ist es wichtig, dass das Opfer im Verfahren gehört worden ist, dass es Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Damit wird dem Opfer auch das Gefühl vermittelt, dass die von ihm vorgebrachten Erwägungen/Sachverhalte bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Eine Anhörung bzw. ein Recht zur Stellungnahme kann jedoch nur für solche Opfer gelten, die wegen einer schweren Straftat Anzeige erstattet haben, nicht für die Opfer kleinerer Delikte. Insbesondere ist ein Recht zur Stellungnahme zu der vorläufigen Einstellung dann anzunehmen, wenn das Opfer durch die Schwere der Tat traumatisiert ist und durch eine sensible Anhörung gegebenenfalls wieder der Rechtsfrieden hergestellt werden kann.

Im Rahmen der Festlegung einer Auflage kann nach Anhörung des Opfers eine Wiedergutmachung festgesetzt werden, seinen Interessen kann damit zumindest partiell Rechnung getragen werden. Für die Bewältigung der Tat durch das Opfer kann die Auflage wichtig sein.

Aber auch schon allein die Gelegenheit zur Stellungnahme und die darauf ergangene staatsanwaltschaftliche Entscheidung, es liege eine Straftat mit nicht geringer Schuld vor, kann dem Verletzten helfen, da hierdurch festgestellt wird, dass ihm - dem Opfer - durch eine Straftat Unrecht geschehen ist und es nicht lediglich ein Unglück erlitten oder einen Unfall hatte.

Von der Anzahl der Fälle wird es nicht zu einer besonderen Belastung der Justiz führen, Fälle der angesprochenen schweren Art, die zu einer Einstellung nach § 153a StPO führen, werden sich nicht viele finden.

- Einstellung nach § 154 StPO

Gem. § 154 StPO kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, oder

2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

Im Ergebnis findet also ein Vergleich zwischen mehreren Verurteilungen statt, und zwar zwischen der in einem gerade anhängigen Verfahren möglichen und wahrscheinlichen Verurteilung und der Sanktion, die wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die wegen einer anderen Tat zu erwarten ist.

Hierbei kann die Frage, ob eine neue Strafe neben der anderen Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, nur unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Strafzwecke beurteilt werden. Leitlinien für die Praxis lassen sich hierzu nicht mit gutem Gewissen aufstellen, sie wären auch nicht allgemein gültig. Es lässt sich allenfalls ein grobes Raster erstellen, so z. B., dass Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe beträchtlich ins Gewicht fällt.

Noch schwieriger ist für einen Außenstehenden (Opfer) zu verstehen, dass von der Verfolgung einer Tat abgesehen werden kann (Abs. 1 Nr. 2), wenn ein Urteil wegen der Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Dadurch fehlen in diesem Fall quantitative Grenzen.

Sehr vage ist die Voraussetzung, wann ein Urteil nicht in angemessener Frist zu erwarten ist. In diesem Fall wird das Interesse des Opfers an der Bestrafung dem Erfordernis einer nicht zu langen Verfahrensdauer, d. h. der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Justizaufwands, untergeordnet. Die zeitliche Komponente ist fast unbestimmbar. Wann ist z. B. bei schwerwiegenden Delikten eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer anzunehmen? Unangemessen soll eine Dauer sein, welche die Frist wesentlich übersteigt, die bei vergleichbaren Verfahren als unvermeidbar angesehen wird. Mit dieser These könnte es verhindert werden, missliebige, schwierige und langwierige Verfahren durchzuführen und sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gem. § 154 StPO einzustellen. Bei entsprechender mangelnder Ausstattung der Justiz könnte hiermit schon im Ermittlungsverfahren Justizpolitik betrieben werden. Für den einzelnen Staatsanwalt mag es sich wegen der großen Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe um Rechtsanwendung handeln, aus der Sicht eines Außenstehenden handelt es sich faktisch um eine Ermessensentscheidung.

Die Frage nach der Richtigkeit der Entscheidung des Staatsanwalts wird sich jedes Opfer einer Straftat stellen, bei welcher das Strafverfahren mit dieser Begründung eingestellt wurde. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass dem Opfer einer schweren Straftat vorher Gelegenheit gegeben wurde, seine Sicht der Tat - d. h. die Schwere der Tat, die Folgen der Tat - darzustellen.

Die Probleme der Einstellung nach § 154 StPO werden dadurch noch verstärkt, dass die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet ist, eine Straftat auszuermitteln, sie kann schon in einem frühen Stadium die Einstellungsmöglichkeit prüfen (RiStBV Nr. 101), dem Verletzten steht das Klageerzwingungsverfahren nicht zu.

Die Einräumung eines Rechts zur Stellungnahme stärkt in solchen Fällen die Position des Opfers, sie kann dem Opfer das Gefühl vermitteln, durch seine Darstellung dazu beigetragen zu haben, dass eine richtige Entscheidung ergeht.

Im Übrigen kann eine Gelegenheit zur Stellungnahme auch bei dieser Fallgruppe nur solchen Opfern gewährt werden, bei denen die Schwere oder die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben.

- **Besondere Gehörsrechte bei Verständigung**

Erörtert werden muss auch, ob die Verständigung im Ermittlungsverfahren, die zu Einstellungen nach §§ 153, 153a, 154 StPO führen kann, zu einer besonderen Pflicht zur Anhörung von Opfern bzw. zur Stellungnahme führen muss. Dies gilt umso mehr, als die in der Prozesspraxis nicht selten anzutreffende täterfreundliche Verfahrenserledigung einen „Freikauf von Verantwortung zu Lasten der Opfer“ darstellen kann. Ausreichend ist jedoch, bei Verständigungen, die zu Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip führen (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO), dem Opfer unter denselben Umständen eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen, wie sie auch ohne Verständigung gewährt wird. Damit ist sichergestellt, dass z. B. bei Sexualdelikten dem Opfer auch bei einer Verständigung Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird. Im Zusammenhang mit den Rechten als Nebenkläger werden dem Verletzten damit auch bei einer Verständigung ausreichend Gehörsrechte eingeräumt.

- Art der Regelung

Da es sich bei der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme nicht um eine direkte Umsetzung der Gehörsrechte des Rahmenbeschlusses handelt, sondern die im Strafverfahren bereits bestehenden Opferrechte verstärkt, kann eine Regelung der empfohlenen Gelegenheit zur Stellungnahme in den RiStBV erfolgen.

Die Kommission hat daher mehrheitlich beschlossen:

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn sie das Ermittlungsverfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) einstellen will. Eine entsprechende Ergänzung der RiStBV wird angeregt.

(9 dafür, 1 dagegen; beim letzten Satz 8 dafür, 2 dagegen)

4.2.3.2 Gehörsrechte bei Einstellung des Ermittlungsverfahren nach § 170 StPO

Die Anhörung eines Anzeigerstatters zur beabsichtigten Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Zum einen gibt es praktisch keinen Fall, in dem das Opfer nicht gehört wird. Hiervon geht die StPO aus, auch Nr. 89 RiStBV spricht davon, dass dem Antragsteller - also dem Anzeigerstatter - ein Bescheid erteilt werden muss. Dies bedeutet, dass das Opfer als Anzeigerstatter zu der Tat gehört wurde. Aus dem nachfolgend dargestellten strafprozessualen System der Verfahrenseinstellung, der Begründungspflicht für die Einstellungsverfügung und dem sich anschließenden Klageerzwingungsverfahren ergibt sich die zwingende Notwendigkeit für die Ermittlungsbehörden, Opfer vor der Einstellung zu hören.

Zum anderen erhält das Opfer (Anzeigerstatter, Antragsteller im Sinne von § 171 StPO) durch die Strafprozessordnung umfangreiche eigene Rechte, die seine Position im Falle einer Einstellung sichern bzw. dieser Rechnung trägt. Insofern wird dem Rahmenbeschluss der EU zu den Anhörungsrechten in weitem Umfang Rechnung getragen.

Im Einzelnen:

Die Einstellung eines Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt, wenn kein hinreichender Tatverdacht vorliegt, wenn also die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs nicht den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht. Hierbei wird eine Prognose gestellt, ob und inwieweit im weiteren Verfahrensverlauf mit der Überführung des Beschuldigten zu rechnen ist. Hält die Staatsanwaltschaft bei „vorläufiger Tatbewertung“ für den Fall der Durchführung der Hauptverhandlung einen Freispruch wahrscheinlicher als eine Verurteilung, so muss sie das Verfahren einstellen. Bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts wendet der Staatsanwalt einen unbestimmten Rechtsbegriff an, der ihm einen erheblichen Beurteilungsspielraum einräumt.

Der Staatsanwalt muss sich deshalb bei einem nicht eindeutigen Beweisergebnis, z. B. bei sich widersprechenden Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten, zu einer Prognose über den weiteren Verfahrensverlauf durchringen und so eine Entscheidung treffen, die den Interessen eines Opfers eventuell nicht entspricht. Andererseits darf er die Aufklärung von Widersprüchen der Hauptverhandlung überlassen. Dies setzt jedoch gerade die Kenntnis der Situation des Opfers voraus.

Weitere Gründe, weshalb es nicht zu einer Anklageerhebung kommt, sind folgende:

Erfüllt der angezeigte Sachverhalt schon keinen Straftatbestand, so wird der Anzeige keine Folge gegeben (§ 171 S. 1, 1. Alt. StPO). Steht dem Beschuldigten ein Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund zu, wird das Verfahren ebenfalls eingestellt.

Bei einem nicht behebbaren Verfahrenshindernis, hierzu zählen Verjährung, dauernde Verhandlungsunfähigkeit u. a., wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO endgültig eingestellt.

Auch um Entscheidungen dieser Art zu treffen, ist die genaue Kenntnis vom

Tathergang und den Folgen erforderlich.

Die Staatsanwaltschaft muss dem Antragsteller die Einstellungsverfügung und deren Gründe mitteilen, § 171 S. 1 StPO. Gleichgültig ist, ob dem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage mangels Straftatbestand keine Folge gegeben wurde, ob das Verfahren nach den Ermittlungen mangels Tatnachweises eingestellt wird oder ob der Antragsteller auf den Privatklageweg verwiesen wird. Mit der begründeten Einstellungsverfügung erhält der Antragsteller, der Verletzter ist und dem das Klageerzwingungsverfahren zusteht, gemäß § 171 S. 2 StPO eine Belehrung über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1 StPO). Wird keine Belehrung erteilt, so wird die Beschwerdefrist nicht in Lauf gesetzt (§ 172 Abs. 1 S. 3 StPO), was auch bei einer im Wesentlichen mangelhaften Belehrung der Fall ist.

Dies bedeutet, dass in dem Bescheid klar zutage treten würde, wäre das Opfer nie gehört worden. Der Staatsanwalt muss in einem solchen Fall damit rechnen, dass seine Entscheidung aufgehoben wird, denn dem Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, steht gegen die Einstellungsverfügung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Gegen den (weiteren) ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 StPO). Damit wird das in § 152 Abs. 2 StPO normierte Legalitätsprinzip durchgesetzt und gesichert, die Staatsanwaltschaft unterliegt insofern einer Kontrolle.

Selbst bei wiederholten Einstellungen kann gegen den letzten Einstellungsbescheid Beschwerde erhoben werden, da durch eine Wiederaufnahme der Ermittlungen und einen erneuten Bescheid die früheren Einstellungsbescheide gegenstandslos geworden sind.

Hebt die Staatsanwaltschaft ihren Einstellungsbescheid nicht auf und gibt der Beschwerde insoweit statt, kann der Generalstaatsanwalt - wenn er die Sache für anklagereif hält - die Staatsanwaltschaft unter Aufhebung der Einstellungsverfügung zur Erhebung der öffentlichen Klage anweisen oder - wenn der Sachverhalt noch aufklärungsbedürftig ist - die Wiederaufnahme

der Ermittlungen anordnen.

Der ablehnende Bescheid des Generalstaatsanwalts muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, die auf das Antragsrecht, den Adressaten des Antrags, die Antragsfrist und den Anwaltszwang hinweist. Damit wird dem Verletzten das Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG eröffnet. Auf die umfangreiche Rechtsprechung zum Begriff des Verletzten kann hier nicht eingegangen werden. Insbesondere bei schweren Delikten ist der Verletztenkreis sehr weit, z. B. sind - auch ohne häusliche Gemeinschaft oder einer menschlichen Bindung - die Eltern bei Tötung ihres - auch erwachsenen - Kindes als Verletzte anzusehen. Hält das OLG den Antrag für zulässig und begründet, so beschließt es gem. § 175 S. 1 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage.

Damit besteht durch die Verfahrenssystematik schon ein Zwang, das Opfer im Rahmen der Ermittlungen zu hören. In der Anhörung ist das Opfer auch zu den Folgen zu befragen. Ferner sind im Falle der Einstellung eines Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO sehr viele Möglichkeiten vorgesehen, das Anliegen der Opfer in das Verfahren einzubringen. Das Klageerzwingungsverfahren gibt dem Verletzten/Betroffenen ausreichend Schutz, sodass eine vorherige Anhörung nicht angezeigt ist. Durch die Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, die einer weitgehenden Rechtskontrolle unterliegt, wird das Opfer auch nicht gedemütigt. Sämtliche Fakten werden zunächst erhoben, die Gründe der Einstellung offengelegt und stehen der Überprüfung offen.

Die Strafrechtskommission spricht sich einstimmig dagegen aus, dass dem Verletzten zu einer beabsichtigten Einstellung nach § 170 StPO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

4.2.3.3 Beteiligung aller Verletzter im Ermittlungsverfahren entsprechend der Nebenklage

§ 406g StPO erweitert für den nebenklagebefugten Verletzten die Möglichkeiten zur Teilnahme an der Hauptverhandlung, zur Heranziehung und den Beistand eines Rechtsanwaltes über die Möglichkeiten des § 406f StPO

hinaus; dies auch bereits im Vorverfahren. Abs. 1 bestimmt die Rechte, die dem Nebenklagebefugten selbst zustehen, Abs. 2 bestimmt die Befugnisse des beigezogenen Rechtsanwaltes. Abs. 3 und Abs. 4 regeln die Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes im Vorverfahren.

Auf den detaillierten Gesetzestext darf an dieser Stelle verwiesen werden.

Im Einzelnen:

Liegt aufgrund der Anzeige ein über einen bloßen Anfangsverdacht hinausgehender „ausreichend ermittlungsfähiger Tatverdacht“ vor, so kann der nebenklageberechtigte Verletzte sich vor oder nach Erhebung der Anklage eines Rechtsanwaltes als Beistand bedienen, auch ohne seinen Anschluss als Nebenkläger zu erklären. Die Beschränkung auf den ermittlungsfähigen Anfangsverdacht ist erforderlich, um nicht bei offenkundig unhaltbaren Strafanzeigen einen Verletztenbeistand beiordnen zu müssen.

Auf die umfangreichen Rechte des Verletztenbeistandes kann nur kurzrissig hingewiesen werden:

Der nebenklageberechtigte Verletzte hat die Möglichkeiten zur Teilnahme an der Hauptverhandlung (Abs. 1 S. 2) und zur Heranziehung eines Rechtsbeistandes über die Möglichkeiten des § 406f StPO hinaus.

Der Beistand ist nicht nur berechtigt, während der Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung anwesend zu sein, sondern uneingeschränkt während der gesamten Hauptverhandlung, auch wenn diese nicht öffentlich ist. Durch das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren vom 3. Juli 2009 (2. Opferrechtsreformgesetz) wurden die Abs. 1 bis Abs. 3 neu gefasst.

In der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende ihm im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis gestatten, einzelne Fragen zu stellen, Anträge für den Verletzten sind im Rahmen des § 406f Abs. 1 StPO zulässig.

Nach Abs. 4 besteht für diejenigen nebenklageberechtigten Verletzten, die nicht Verletzter eines der in § 397a Abs. 1 StPO genannten Delikte geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ihnen einstweilig einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen. Hauptanwendungsfälle sind Vernehmungen oder Augenscheinseinnahmen zu

Beginn des Ermittlungsverfahrens oder sich kurzfristig am Anfang einer Hauptverhandlung ergebende Notwendigkeiten; besondere Gründe im Sinne des Abs. 4 Nr. 1 ergeben sich in der Regel aus einer besonderen Schutz- oder Beistandsbedürftigkeit des Verletzten unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Regelmäßig besteht bei Vorliegen dieser Kriterien auch das Eilbedürfnis nach Nr. 2.

Ferner hat das 2. Opferrechtsreformgesetz durch die Neufassung von § 406h StPO, die Rechte der Opfer gestärkt. Hinweispflichten auf das Opferentschädigungsgesetz und das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz wurden aufgenommen.

Die Rechte der Opfer werden durch diese gesetzliche Regelung, insbesondere auch durch die zwingenden Informationspflichten, ausreichend berücksichtigt. Eine Erweiterung der Nebenklage über die bisherige Regelung erscheint nicht erforderlich

Die Strafrechtskommission ist einstimmig der Ansicht, dass eine der Nebenklage entsprechende Beteiligung des Verletzten im Ermittlungsverfahren nicht geschaffen werden sollte, weil die jetzige gesetzliche Regelung (z. B. § 406 g StPO) den Gehörsinteressen des Verletzten ausreichend Rechnung trägt.

4.2.3.4 Protokoll der Vernehmung des Verletzten

Bereits aus den materiell- und prozessrechtlichen Vorschriften zur Strafzumessung ergibt sich, dass dem Opfer ausreichend Beachtung zu schenken ist. Daneben ist auch dessen Rolle als Verfahrenssubjekt insofern von Bedeutung, als es zum Tathergang und zu den Folgen der Tat zu hören ist. Diese Rechtslage entspricht insoweit den Forderungen des EU-Rahmenbeschlusses.

Bei der materiell-rechtlichen Strafzumessung werden die Rechtsfolgen der Tat im Rahmen der abstrakten Strafdrohung des Straftatbestandes konkretisiert. Grundlage ist nach § 46 Abs. 1 S. 1 StGB die Bestimmung des

Maßes der Schuld.

Die Aufzählung der wichtigen Strafzumessungstatsachen in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ist lediglich beispielhaft, der Richter hat anhand des konkreten Falls zu überprüfen, welche sonstigen Umstände eine Rolle spielen können.

Auf die Einzelheiten der Strafzumessung nach der herrschenden Spielraumtheorie kann hier nicht eingegangen werden, jedoch sind im Rahmen der Stärkung der Opferrechte die gesetzlich benannten Zumessungstatsachen nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB anzusprechen, die aus Sicht des Opfers von besonderer Bedeutung sind:

(1) Die Art der Tatausführung; darunter ist alles zu verstehen, was die Tat im Übrigen begleitet oder sie sonst prägt, wie z. B. Ort, Zeit, Dauer oder Tatmittel, sowie

(2) die verschuldeten Auswirkungen der Tat, was sowohl unmittelbare Tatfolgen als auch grundsätzlich außertatbestandliche Folgen betrifft, jedenfalls wenn es sich um regelmäßige Tatfolgen handelt und die Folgen vom Schutzbereich der verletzten Norm umfasst sind. Die Auswirkungen wirken nur insoweit erschwerend, als sie verschuldet sind, d. h. vom Täter vorausgesehen werden konnten und ihm vorwerfbar sind.

Prozessrechtlich müssen im Urteil nach § 267 Abs. 3 S. 1 StPO die bestimmenden Strafzumessungserwägungen darlegt werden; eine erschöpfende Darstellung ist nicht vorgeschrieben. Allerdings muss die Begründung im Urteil so angelegt sein, dass dem Revisionsgericht eine rechtliche Nachprüfung möglich ist. Ein Verstoß hiergegen ist auch auf die Sachbeschwerde zu beachten. Dies bedeutet, dass die nach Sachlage naheliegenden Feststellungen im Urteil darzustellen und die hierzu naheliegenden Erwägungen anzuschließen sind.

Die Grundlagen für die späteren Urteilsfeststellungen und Wertungen müssen bereits im Ermittlungsverfahren erhoben werden, weshalb das Opfer in einem frühen Stadium des Strafverfahrens zu den Folgen der Tat gehört werden sollte.

Nr. 15 RiStBV trägt dem Rechnung. Nach Abs. 1 sind alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, den Verfall oder sonstige Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) von Bedeutung sein können, schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. Dazu kann sich der Staatsanwalt der Gerichtshilfe bedienen. Nach Abs. 2 ist der dem Verletzten durch die Tat entstandene Schaden aufzuklären, soweit er für das Strafverfahren von Bedeutung sein kann. Bei Körperverletzungen sind gemäß Absatz 4 Feststellungen über deren Schwere, die Dauer der Heilung, etwaige Dauerfolgen und über den Grad einer etwaigen Erwerbsminderung zu treffen.

In vielen polizeilichen Vernehmungslehren wird - soweit ersichtlich - hierauf lediglich am Rande eingegangen. Viel Raum wird dem technischen Ablauf der Vernehmung gewidmet, der Vernehmungstechnik und Glaubwürdigkeitsthemen. Exemplarisch soll dies an einem Beispiel verdeutlicht werden:

„... Der Zeuge wird zunächst zu einer zusammenhängenden Schilderung seiner Wahrnehmungen (Bericht) veranlasst. Zur weiteren Aufklärung sind ergänzende Fragen möglich, um den Bericht zu vervollständigen und aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen; dem Zeugen können Beweisgegenstände, frühere Aussagen oder Urkunden vorgehalten werden. ... Der Zeuge hat nur über die Wahrnehmung von Tatsachen Auskunft zu erteilen. Hierzu zählen alle Tatsachen, die der Zeuge sinnlich (riechen, schmecken, sehen, hören, fühlen usw.) wahrgenommen hat. Hingegen darf der Zeuge nicht dahingehend vernommen werden, dass er eigene Beurteilungen, Erfahrungen, Schlussfolgerungen oder Wertungen abgibt. ...“.

Ferner wird der Umgang mit Opfern und traumatisierten Zeugen detailliert geregelt.

Um die Gehörsrechte der Opfer zu stärken, ist es deshalb geboten, in das polizeiliche Vernehmungsprotokoll einen Abschnitt zu den Folgen der Tat

aufzunehmen und dies auch in die polizeiliche Ausbildung verstärkt zu implementieren.

Die Kommission votiert daher einstimmig dafür:

Um das Recht des Verletzten auf Gehör im Ermittlungsverfahren zu stärken, sollte das polizeiliche Vernehmungsprotokoll einen Abschnitt zu den Folgen der Tat enthalten.

4.2.3.5 Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe ist ein unselbständiges Ermittlungsorgan zur Unterstützung der Sachverhaltsaufklärung durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Gemäß Art. 294 EGStGB gehört die Gerichtshilfe zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen, wobei die Landesregierung durch Rechtsverordnung auch eine andere Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung bestimmen kann.

Der Gerichtshilfe ist nach §§ 160 Abs. 3, 463d StPO in erster Linie die Aufgabe zugewiesen ist, Ermittlungen in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld des Beschuldigten oder Verurteilten zu führen. Sie ist insofern Organ der Rechtspflege und unterliegt der Wahrheitspflicht.

Das Tätigkeitsgebiet der Gerichtshilfe ist jedoch nicht nur auf die Täterberichterstattung konzentriert. Sie kann auch zu anderen Aufgaben herangezogen werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht es für angezeigt hält, auf spezifische berufliche Fähigkeiten in der Sozialarbeit zurückzugreifen. Gerade bei den tatalösenden, tatbegleitenden und tatnachfolgenden Beziehungen zwischen Opfer und Täter, aber auch in den körperlichen und psychischen Folgen für das Tatopfer kann die Qualifikation der in sozialen Belangen ausgebildeten Gerichtshelfer nutzbar gemacht werden. In manchen Bundesländern werden noch besonders geschulte Mitarbeiter eingesetzt. Durch die Darstellung der Opferseite kann die Rechtsfolgenseite der Straftat auch ausgewogen bewertet werden. So kann z. B. ein Bericht über die körperlichen und psychischen Folgen für die Opfer bei

einem Banküberfall erstellt werden.

Hierbei kann ein Gerichtshelfer auch opferbezogene Informationen erheben, die nicht (ausschließlich) strafzumessungsrelevant sind.

Die Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft nach § 160 Abs. 1 StPO kann die Erstellung von Opferberichten sogar gebieten. Bei Konflikt- und Beziehungstaten im sozialen, beruflichen und familiären Bereich sind die Umstände der Tat und ihre Folgen sowie die Umstände, wie Aussagen von Zeugen zustande gekommen sind, durch Umfeldzeugen aufzuklären. Deren Schilderungen stehen häufig unter dem Vorbehalt einer persönlichen Verbundenheit mit einem der Prozessbeteiligten. Dies muss bei der Bewertung von Zeugenaussagen berücksichtigt werden. Die Berichterstattung des Gerichtshelfers kann eine zuverlässige Grundlage im Interesse der Wahrheitsfindung sein und so zugleich die Situation von Opferzeugen wiedergeben.

Die bereits im Zusammenhang mit der polizeilichen Vernehmung angesprochene Berücksichtigung der Folgen der Tat für die Strafzumessung spielt auch für die Gerichtshilfe eine erhebliche Rolle. Die Gerichtshilfe kann die Folgen der Tat in ihren Bericht aufnehmen. Dabei sind auch die Auswirkungen von Tötungsdelikten auf die Hinterbliebenen in Betracht zu ziehen. Die beruflich geschulte Sichtweise des Sozialarbeiters kann die realistische Dimension dieser Umstände erheben und darstellen.

Die Staatsanwaltschaft kann den Auftrag an die Gerichtshilfe schon während des Ermittlungsverfahrens erteilen, da sie gem. § 160 Abs. 2 StPO für die Erhebung der Beweise zu sorgen hat. Ob der Auftrag möglichst in einem frühen Stadium des Verfahrens zu erteilen ist oder in einem bereits fortgeschrittenen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

In der Hauptverhandlung können Opferberichte sodann in allseitigem Einverständnis gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesen werden.

Um den Interessen von Opfern gerecht zu werden, empfiehlt es sich daher, die Gerichtshilfe im Rahmen von § 160 Abs. 3 S. 2 StPO stärker einzubinden. Damit wird in einem gewissen Umfang auch den aus den USA stammenden Forderungen nach einem Victim Impact Statement Rechnung getragen, allerdings in einem etwas objektivierten Umfang, da die Gerichtshilfe als Organ der Rechtspflege der Wahrheitspflicht unterliegt. Je nach Umfang der Anhörung von Opfern durch die Gerichtshilfe wird eine Verstärkung der Gerichtshilfe erforderlich sein, die jedoch im Hinblick auf das Ziel der Verstärkung der Opferrechte zu fordern ist.

Die Strafrechtskommission ist einstimmig der Auffassung:

Dem Ziel des § 160 Abs. 3 S. 2 StPO soll dadurch verstärkt Rechnung getragen werden, dass innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten Projekte wie Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe ausgebaut werden.

4.2.3.6 Klageerzwingungsverfahren bei Einstellung nach einer Ermessensvorschrift

Das Klageerzwingungsverfahren dient - wie bereits dargelegt - der Sicherung und Durchsetzung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO). Geregelt ist das Klageerzwingungsverfahren in § 172 StPO.

§ 172 Abs. 2 S. 3 StPO nimmt solche Einstellungen von der gerichtlichen Nachprüfung aus, bei denen die Staatsanwaltschaft ihrer Entscheidung den Opportunitätsgrundsatz als Ausnahme vom Legalitätsgrundsatz zugrunde gelegt hat.

Mit These 1 wurde bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme geben soll, wenn sie das Ermittlungsverfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) einstellen will. Hieraus kann jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass ein Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätsentscheidungen erforderlich ist, um

die Opferrechte zu stärken.

Bei Entscheidungen nach dem Opportunitätsprinzip handelt es sich um Rechtsanwendungen, bei denen - nach entsprechender Prüfung - ein geringer Schuldgehalt festgestellt wurde, der durch Auflagen oder Weisungen sanktioniert werden kann. Ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung unter dem Aspekt der Einhaltung des Legalitätsprinzips ist in solchen Fällen nicht erforderlich bzw. angemessen.

Als Korrektiv ist bei einer endgültigen Einstellung nach § 153a StPO das Klageerzwingungsverfahren dann zulässig, wenn behauptet wird, der Beschuldigte habe Auflagen oder Weisungen nicht erfüllt oder die Tat habe Verbrechenscharakter.

Die Strafrechtskommission spricht sich einstimmig gegen die Einführung des Klageerzwingungsverfahrens bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach einer Ermessensvorschrift aus.

4.2.3.7 Einstellung mangels Schuldfähigkeit

Auch wenn eine Einstellung mangels Schuldfähigkeit im Raum steht, ist zu prüfen, ob eine besondere Anhörung des Opfers geboten ist. Hierfür sprechen allerdings keine gewichtigen Gründe. Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Zu den Voraussetzungen kann hier nicht im einzelnen Stellung genommen werden, weil sie komplex sind und ihr Vorliegen von Amts wegen zu prüfen sind und regelmäßig ein Sachverständiger hinzuzuziehen ist. Endogene Psychosen machen immer die Beurteilung durch einen Sachverständigen notwendig, Anlass zur Zuziehung eines solchen besteht aber z. B. auch in der Regel bei Hirnschäden und Kopfverletzungen.

Die rechtliche Würdigung des mit Hilfe des Sachverständigen ermittelten Tatsachenmaterials fällt als Rechtsfrage ausschließlich in den

Aufgabenbereich des Richters. Auch für die der Rechtsanwendung vorausgehenden tatsächlichen Feststellungen trägt der Richter die Verantwortung. Er darf das Gutachten nicht einfach übernehmen, sondern muss es auf seine Überzeugungskraft hin prüfen. Wenn er sich dem Gutachten anschließt, hat er die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und die daraus vom Sachverständigen gezogenen Schlussfolgerungen auf eine für das Revisionsgericht nachprüfbar Weise darzulegen. Vertritt er eine andere Auffassung als der Sachverständige, so muss er dies unter Wiedergabe der Ausführungen des Sachverständigen im Urteil näher begründen.

Aus diesen Gründen und wegen der Komplexität der Untersuchungen und den rechtlichen Schwierigkeiten ist eine Anhörung des Opfers nicht angezeigt, zumal die Folgen der Anhörung keine Einwirkung auf die Frage der Schuldfähigkeit haben.

Die Strafrechtskommission ist übereinstimmend der Auffassung:

In Fällen der Einstellung mangels Schuldfähigkeit soll keine vorherige Anhörung des Opfers vorgeschrieben werden.

4.2.3.8 Ergänzende Erwägungen zur Videovernehmung im Ermittlungsverfahren

Videovernehmungen sind im Ermittlungsverfahren nach § 58 a StPO unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Besonders schutzbedürftige Zeugen sollen damit zum einen die häufig belastenden Mehrfachvernehmungen sowie die Pflicht des Zeugen, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und unmittelbar vor den Verfahrensbeteiligten auszusagen, erspart werden. Vornehmlich kindliche Opferzeugen, alte, kranke oder gebrechliche Menschen sowie Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten gehören hierzu. Videoaufzeichnungen können bei jeder polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Zeugenvernehmung erfolgen. Bei Opferzeugen unter 16 Jahren soll eine Videoaufzeichnung erfolgen, um dadurch sogenannte „sekundäre Traumatisierungsfaktoren“ zu vermeiden. Der Zeuge hat die Videoaufzeichnung grundsätzlich zu dulden, eines Einverständnisses bedarf es nicht.

Aus diesem Grund ist auch keine Anhörung des Opfers dazu angezeigt, ob und wie die Videovernehmung zu erfolgen hat. Es handelt sich hier um eine Ermessensentscheidung der Strafverfolgungsbehörden, die vom konkreten Sachverhalt, von den Personen und von weiteren Rechtsfragen abhängig ist. Vorrangig dient die Videovernehmung dem Zeugenschutz, sodass durch eine unterbleibende Anhörung keine diskriminierende Situation entsteht. Zwar können die technischen Einrichtungen der Videovernehmung mit Kamera, Mikrophon usw. Hemmungen hervorrufen, die möglicherweise dem Zweck der Wahrheitsfindung entgegenstehen, der Zeugenschutz ist jedoch höher zu bewerten.

4.2.3.9 Absehen vom Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens bei Schuldunfähigkeit des Beschuldigten

Zu erörtern ist die Frage, ob die Staatsanwaltschaft dem Opfer Gelegenheit zum Gehör geben sollte, wenn sie bei Schuldunfähigkeit des Beschuldigten von dem Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens Abstand nehmen will.

Nach § 71 StGB kann das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auch selbständig anordnen, wenn das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist.

Führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durch, so kann sie gem. § 413 Abs. 1 StPO den Antrag stellen, Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Das Sicherungsverfahren eröffnet die Möglichkeit, gegen einen schuld- oder verhandlungsunfähigen Täter, gegen den ein Strafverfahren nicht durchgeführt wird (§ 413 Abs. 1 StPO), wegen seiner Gefährlichkeit Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig anzuordnen. Die häufigste Anwendung ist die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt nach § 63 StGB.

Es handelt sich um ein objektives Verfahren, das dazu dient, die Allgemeinheit vor gefährlichen, aber schuldunfähigen oder verhandlungsunfähigen Straftätern zu schützen.

Bei seinem Antrag auf Durchführung des Sicherungsverfahrens entscheidet der Staatsanwalt nach pflichtgemäßen Ermessen ohne Bindung an das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO). Es gilt somit das Opportunitätsprinzip. Er hat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und auch zu prüfen, ob der Zweck der Maßregel auch auf andere Weise und durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Sicherungsverfahrens ist die Allgemeinheit vor gefährlichen, aber schuldunfähigen oder verhandlungsunfähigen Straftätern geschützt, das Opfer muss keine Befürchtung hegen, nochmals Kontakt zu dem Täter zu bekommen.

Anders ist die Situation jedoch zu beurteilen, wenn sich die Staatsanwaltschaft dafür entscheidet, kein Sicherungsverfahren nach § 413 StPO zu betreiben. Dies hat Auswirkungen auf das Opfer der dem Verfahren zugrundeliegenden Straftat und kann bei diesem zu Angst, Lebensunsicherheit oder weiteren krankhaften Folgen führen.

Im Zentrum der Entscheidung steht allerdings die Frage, ob gegen einen schuld- oder verhandlungsunfähigen Täter wegen seiner Gefährlichkeit Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig anzuordnen sind oder nicht. Hierzu kann das Opfer in der Regel keine Angaben machen. Allerdings ist die Gefährlichkeit wiederum abhängig vom Sachverhalt, zu welchem das Opfer aus seiner Sicht etwas beitragen kann. Hierzu gehören auch die Folgen der Tat, unter denen das Opfer noch zu leiden hat. Entsprechend dem Gebot, das Opfer nicht nur als Objekt des Strafverfahrens zu behandeln, ist ihm von der Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung, kein Sicherungsverfahren nach § 413 StPO zu betreiben, Gelegenheit zum Gehör geben. Dies kann im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip allerdings nur für Fälle der schweren Kriminalität gelten, bei unbeachtlichen Verstößen ist dies nicht angezeigt. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, ist deshalb dem Opfer Gelegenheit zum Gehör zu geben.

Die Tatsache, dass das Opfer sich als Nebenkläger dem Sicherungsverfahren anschließen kann (§ 395 StPO), ändert nichts an seinem Recht auf Gehör.

Die Kommission vertritt die Auffassung:

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Opfer Gelegenheit zum Gehör geben, wenn sie bei Schuldunfähigkeit des Beschuldigten von dem Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens Abstand nehmen will (Ergänzung der RiStBV).

(8 dafür, 2 dagegen)

Darüber hinaus hat die Kommission im Hinblick auf das Sicherungsverfahren einstimmig beschlossen:

Für die Hauptverhandlung im Sicherungsverfahren gelten die zur Hauptverhandlung getroffenen Beschlüsse entsprechend.

4.3 Stärkung der Gehörsrechte im Zwischenverfahren?

4.3.1 Nach Eingang der Anklageschrift

Bei Verletzten schwerwiegender Delikte aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage (Anklage) eine bereits vor Erhebung der Anklage eingegangene Anschlussklärung des Nebenklägers wirksam (§ 396 Abs. 1 S. 2 StPO). Dem Nebenkläger ist daher auch gemäß § 201 Abs. 1 S. 2 StPO die Anklageschrift zu übersenden. Das Gericht hat gemäß § 395 Abs. 2 StPO nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger zu entscheiden, wobei dieser Beschluss, der nur feststellenden Charakter hat, ohne vermeidbare Verzögerungen zu

treffen ist. Dem Nebenklagebefugten wird, wenn er dies beantragt hat, ebenfalls eine Anklageschrift übersandt. Weitere Informations- oder Gehörsinteressen des Nebenklägers sind de lege lata nicht gegeben. Dies gilt auch für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung. Sonstige Opfer außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung haben keine besonderen Informations- oder gar Gehörsrechte. De lege ferenda könnte in Betracht gezogen werden, auch dem nebenklagebefugten Opfer, von dem noch keine Anschlussklärung vorliegt, besondere Informationsrechte einzuräumen. Allerdings erscheinen auch diese Opfer bereits durch die heutige Regelung in § 201 Abs. 1 S. 2 StPO hinreichend berücksichtigt, wonach auch dem Nebenklagebefugten, der dies beantragt hat, eine Anklageschrift übersandt wird. Mit dem Erhalt der Anklageschrift wird das nebenklagebefugte Opfer in die Lage versetzt, nunmehr selbst zu entscheiden, ob es sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen will, wobei im Fall seiner Anschlussberechtigung nach § 395 Abs. 1 StPO sein Anschluss nicht abgelehnt werden kann. Auch das nebenklagebefugte Opfer erscheint dadurch in diesem Stadium unmittelbar nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durch die nachfolgenden Informationspflichten des Gerichtes ausreichend in seinen Interessen geschützt. Das gilt auch für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Bei Opfern außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung erscheint eine dem § 201 Abs. 1 S. 2 StPO angeglichene Informationsverpflichtung nicht angezeigt. Die Informationsregelungen in § 201 Abs. 1 S. 2 StPO mit ihrer Beschränkung auf einen bestimmten, eben den nebenklagebefugten Opferkreis berücksichtigt in ausreichendem Maße die Interessen der Opfer, die ein besonderes Interesse am weiteren Verlauf des Verfahrens haben. Zwar kann grundsätzlich jedem Opfer einer Straftat ein Interesse am Verlauf eines Strafverfahrens gegen den Angeschuldigten unterstellt werden. Um eine noch praktikable Durchführung von Strafverfahren im Allgemeinen gewährleisten zu können, bedarf es insoweit aber einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. In diese ist insbesondere einzustellen, dass es sich bei der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zunächst

einmal um einen Zwischenschritt im Strafverfahren handelt, der einerseits das Ermittlungsverfahren abschließt und andererseits das gerichtliche Verfahren einleitet. Weder die Information, dass sich die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage entschlossen hat, noch die Information, dass das Gericht nunmehr über die Zulassung der Anklageschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat, besitzt einen über diese Information als solche hinausgehenden zentralen Informationswert für das nicht nebenklagebefugte Opfer. Dieses kann für seine Rechtsposition aus der Erhebung der Anklage keinerlei eigene Rechte herleiten. Es besteht sogar darüber hinaus die Gefahr, dass das juristisch weniger bewanderte Opfer die Information, dass die Anklage erhoben worden ist, damit gleichsetzt, dass die Anklage auch schon zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist. Einer daher notwendigen zusätzlichen Belehrung, dass zwar Anklage erhoben wurde, dies aber vor der Entscheidung über deren Zulassung praktisch noch keine Bedeutung hat, dürfte eine Vielzahl der Opfer eher verwirren, als dass es ihrem Informationsbedürfnis Befriedigung verschafft.

Dem geringen Informationswert für das Opfer steht zudem der erhebliche Aufwand seitens der Justiz gegenüber, den eine Zusendung der Anklageschrift von Amts wegen an alle Opfer mit sich bringen würde. Wird die Vielzahl von Anklagen wegen Massendelikten wie „Ladendiebstahl“ oder „Leistungserschleichung“ berücksichtigt, drängt es sich auf, dass es eines erheblichen Aufwandes bedürfte, die Opfer auch all jener Straftaten zu informieren. Dies erscheint daher weder angemessen noch angezeigt.

Darüber hinaus ist schließlich zu bedenken, dass eine generelle Information aller Opfer über die Anklageerhebung zwangsläufig auch eine spätere Information aller Opfer über den Ausgang des Strafverfahrens nach sich ziehen müsste, da es sich hierbei um die die Opferinteressen weit mehr berührende Entscheidung handelt. Die Interessen des Opfers, über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden, werden aber bereits durch § 406 d Abs. 1 2. Alt. StPO ausreichend gewahrt. Stellt das - auch nicht nebenklagebefugte - Opfer einen entsprechenden Antrag und zeigt es

damit, dass es überhaupt ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist es über den Abschluss des Verfahrens zu informieren. Jeder Zwischeninformation, wie beispielsweise der über die Erhebung der Anklage, bedarf es vor dem Hintergrund nicht zwingend.

4.3.2 Bei beabsichtigter Eröffnung des Hauptverfahrens

Die Strafprozessordnung sieht de lege lata ein grundsätzliches, vom Gericht vor Eröffnung des Hauptverfahrens zu berücksichtigendes Anhörungsrecht des Opfers nicht vor. Auch das nebenklagebefugte oder bereits als Nebenkläger zugelassene Opfer ist nicht anzuhören, wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beabsichtigt. Insbesondere besteht auch kein Anhörungsrecht nach § 397 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 StPO, da es sich um eine Entscheidung über einen Antrag der Staatsanwaltschaft handelt und auch dieser daher nicht erneut Gelegenheit zur Stellungnahme vor jeder Entscheidung zu geben ist. Dies gilt entsprechend für Opferkategorien. Die Kommission hat untersucht, ob es hier eines Gehörsrechts des Opfers de lege ferenda bedürfte:

Im Fall der beabsichtigten Eröffnung des Hauptverfahrens sind die Opferinteressen an einer Hauptverhandlung über den Tatvorwurf gewahrt. Insoweit bedarf es keiner zwischenzeitlich weiteren Anhörung des Opfers. Dessen Interessen könnten allenfalls verfahrenstechnischer Art sein, etwa dahingehend, in welcher Reihenfolge Zeugen gehört werden. Allerdings erlaubt insoweit bereits heute § 202 a StPO, auch solche Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten vorzunehmen. Darüber hinaus besteht kein Anlass, die Gestaltung der Beweisaufnahme mit dem Nebenkläger abzustimmen. Sofern im Einzelfall ein berechtigtes Interesse des Nebenklägers an einer bestimmten Reihenfolge bei der Vernehmung einzelner Zeugen besteht, ist es dem Nebenkläger unbenommen, dies mitzuteilen. Dem wird das Gericht, so ihm das vorgebrachte Interesse als berechtigt erscheint, in der Regel auch nachgehen, wenn sich dies mit der vom Gericht in Aussicht genommenen Gestaltung der Beweisaufnahme vereinbaren lässt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dem

nebenklagebefugten Opfer auch dann, wenn es von einer Anschlussklärung absieht, bereits jetzt besondere Rechte über § 406 Abs. 1 StPO eingeräumt werden (z. B. Anwesenheit in der Hauptverhandlung, Terminsbenachrichtigung zur Hauptverhandlung). Auch wenn also keine Erörterungen im Zwischenverfahren unter seiner Einbeziehung stattfinden, kann es sich durch entsprechende Anträge jedenfalls dahingehend absichern, dass der Ablauf der Hauptverhandlung von ihm selbst beobachtet werden kann. Sollte jener Ablauf ihm dazu Veranlassung geben, kann das Opfer auch dann noch die Anschlussklärung abgeben und dann als Nebenkläger von seinen weiteren Rechten Gebrauch machen.

Einen darüber hinausgehenden Informationsanspruch des Nebenklägers vor dem Erlass der beabsichtigten Eröffnungsentscheidung zuzubilligen, erscheint weder erforderlich noch sinnvoll, zumal nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass dem Informationsanspruch auch nur dann ein Sinn beigegeben würde, wenn der Nebenkläger daraufhin Stellung nehmen kann. Hierzu wird ihm regelmäßig eine Frist einzuräumen sein, die zu einer erneuten Verfahrensverzögerung führt, nachdem die Kammer bereits entschieden hat, das Hauptverfahren eröffnen zu wollen.

Die Strafrechtskommission vertritt die Auffassung:

Es bedarf keines Gehörsrechts für Opfer im Zwischenverfahren, wenn das Hauptverfahren eröffnet wird.

(8 dafür, 1 Enthaltung) und

Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung gem. § 202a StPO besteht kein Bedürfnis für eine regelmäßige Beteiligung des Opfers.

(10 dafür, 1 Enthaltung)

Die Ausführungen gelten ebenfalls für Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Die Feststellung, dass es keines besonderen Informations- oder Gehörsanspruchs des nicht nebenklagebefugten Opfers bedarf, wenn das Gericht beabsichtigt, das Hauptverfahren zu eröffnen, ergibt sich schon aus den obigen Ausführungen als „Erst-recht-Schluss“. Zwar handelt es sich bei dem „einfachen“ Opfer um keinen Verfahrensbeteiligten, mit dem gem. § 202 a StPO verfahrenstechnische Erörterungen erlaubt sind. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die nicht nebenklagebefugten Opfer im Rahmen der Hauptverhandlung, die auf die Zulassung der Anklageschrift folgt, lediglich die Rolle von Zeugen oder gegebenenfalls Zuhörern als Teil der Öffentlichkeit einnehmen. Auch ohne Rückgriff auf § 202 a StPO bleibt es dem/der Vorsitzenden unbenommen, im Rahmen der Terminierung auch Wünsche solcher Opfer zu berücksichtigen. Der Einräumung darüber hinausgehender Rechte bedarf es indes entsprechend der obigen Ausführungen nicht und würde darüber hinaus bei einer Erstreckung entsprechender Rechte auf alle Opfer die Praktikabilität der Bearbeitung eines strafrichterlichen Dezernats ernsthaft gefährden.

4.3.3 Bei beabsichtigter Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

Tangiert wird das Interesse des Verletzten/Opfers, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 204 Abs. 1 StPO abgelehnt wird.

Dem Nebenkläger ist der Beschluss über die Nichteröffnung des Hauptverfahrens zuzustellen (§ 397 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 385 Abs. 1 S. 2 StPO). Der Nebenkläger hat das Recht, selbst - auch unabhängig von einem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft - sofortige Beschwerde gegen die Nichteröffnung einzulegen (§ 400 Abs. 2 S. 1 StPO). Ein darüber hinaus bereits vorgelagertes Anhörungsrecht des Nebenklägers vor der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens sieht das Gesetz nicht vor. Ein Anhörungsrecht nach § 397 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 StPO besteht auch hier nicht, da es sich um eine Entscheidung über einen Antrag der

Staatsanwaltschaft handelt und auch dieser daher nicht erneut Gelegenheit zur Stellungnahme vor jener Entscheidung zu geben ist.

Das nicht als Nebenkläger zugelassene Opfer hat de lege lata weder ein Beschwerderecht nach der Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung noch ist es vor dieser Entscheidung anzuhören. Dies gilt ebenfalls für sonstige Opfer außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung.

De lege ferenda hat die Kommission folgende Überlegungen angestellt:

Durch das Beschwerderecht des Nebenklägers gegen die Nichteröffnungsentscheidung erscheint sein Gehörsinteresse als ausreichend gewahrt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es bei den Opfergehörsrechten, die im Fokus dieses Gutachtens stehen, nicht darum geht, die Rechtslage mit dem Opfer - sei es Nebenkläger, Nebenklagebefugter oder Opfer ohne Nebenklagebefugnis - zu diskutieren, sondern darum, der Sicht des Opfer auf die Tat und deren Folgen ausreichend Geltung zu verschaffen. Die Nichteröffnung des Hauptverfahrens erfolgt jedoch nur dann, wenn der hinreichende Tatverdacht abgelehnt wird oder wenn ein Verfahrenshindernis besteht. Beides wird nicht dadurch tangiert, ob dem Opfer ausreichend Gehörsmöglichkeiten geboten wurden. Die aber in diesem Zusammenhang gegebenenfalls zu diskutierenden Rechtsfragen sind auf formellem Weg zu klären, also vom Gericht zu entscheiden und gegebenenfalls im Rechtsmittelweg zu überprüfen. Es erscheint nicht sinnvoll, eine solche Diskussion über Rechtsfragen vor dem Beschluss der Nichteröffnung zu diskutieren. Ein der Nichteröffnungsentscheidung vorgelagertes Gehörsinteresse erscheint daher nicht erforderlich und dürfte in den meisten Fällen das Verfahren lediglich verzögern.

Insofern vertritt die Kommission im Hinblick auf alle drei Opfergruppen einstimmig die Auffassung:

Bei einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens besteht kein Bedürfnis für eine vorherige Anhörung des Opfers.

4.3.4 Bei beabsichtigter veränderter Eröffnung des Hauptverfahrens

De lege lata regelt § 207 Abs. 2 StPO die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung unter Abänderungen. Eine vorherige Gelegenheit zur Stellungnahme für Nebenkläger, nebenklagebefugte Opfer oder sonstige Opfer der angeklagten Tat sieht das Gesetz nicht vor.

Bei den weiteren Ausführungen zu dieser Norm ist zu unterscheiden, welche Abänderung im Sinne des § 207 Abs. 2 StPO im Eröffnungsbeschluss vorgenommen werden soll.

Es kann sich dabei handeln um

- eine teilweise Nichteröffnung (a),
- eine teilweise Beschränkung nach § 154a StPO, die auch darin bestehen kann, dass der Teil des Tatvorwurfs, der zur Nebenklage berechtigt hat, oder eine einzelne (zum Nebenklageanschluss berechtigende) von mehreren (im Übrigen aber nicht zum Nebenklageanschluss berechtigenden) Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind, ausgeschieden wird (b) oder
- eine abweichende rechtliche Würdigung dahingehend, dass anstelle eines Tatbestandes, der den Katalog des § 395 Abs. 1 und 3 StPO erfüllt, wegen des Vorwurfs einer Straftat eröffnet wird, die nicht jenem Katalog entstammt (z. B. Anklage wegen versuchter sexueller Nötigung, Eröffnung wegen exhibitionistischer Handlungen) (c).

Um zu beurteilen, ob sich die Regelung eines Anhörungsrechtes des Opfers vor der abändernden Eröffnungsentscheidung anbietet, bedarf es zunächst der Betrachtung, welche Folgen die Abänderung für das Opfer hat:

Für Opfer schwerwiegender Delikte aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung gilt Folgendes:

- (a) Durch den Nebenkläger ist eine Anfechtung der abändernden Eröffnungsentscheidung (nur) insoweit möglich, als die Abänderung darin besteht, dass wegen einzelner der angeklagten Taten die Nichteröffnung erfolgt ist und es sich insoweit um Taten handelt, die ein Nebenklagedelikt darstellen. In diesen Fällen gilt § 400 Abs. 2 S. 1 StPO.

- (b) Eine Beschränkung nach § 154a StPO, die dazu führen würde, dass der zum Nebenklageanschluss führende Tatvorwurf oder die zum Nebenklageanschluss berechtigende Gesetzesverletzung ausgeschieden würde, beeinträchtigt die Rechte des Nebenklägers nicht. Denn jene Beschränkung berührt nach § 395 Abs. 5 StPO nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen und im Fall der Zulassung des Nebenklägers zum Verfahren entfällt eine nach § 154a StPO vorgenommene Beschränkung. Nach der Zulassung als Nebenkläger ist eine Beschränkung nach § 154a StPO ohnehin nur noch mit der Zustimmung des Nebenklägers möglich.

- (c) In diesem Fall ist wiederum zu unterscheiden:
War die Anschlussklärung bereits vor der Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt, wird diese bereits mit der Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines nebenklagefähigen Deliktes wirksam. Hierfür genügt bereits, dass eine Verurteilung wegen dieses Tatbestandes rechtlich möglich ist. Ob ein hinreichender Tatverdacht dahingehend besteht, wird nicht geprüft. Daraus folgt, dass die erst nachfolgende Änderung der rechtlichen Würdigung des angeklagten Sachverhalts die bereits erfolgte Zulassung als Nebenkläger nicht mehr berührt, da ein Widerruf eines bereits wirksamen Nebenklageanschlusses aufgrund einer Änderung bei der rechtlichen Würdigung nicht möglich ist. Der

Nebenkläger hat daher weiterhin die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung Gehör zu erhalten.

Entschließt sich das nebenklagebefugte Opfer erst nach der Eröffnung mit einer abweichenden rechtlichen Würdigung zur Anschlussklärung, so muss das Opfer zu jenem Zeitpunkt noch als Opfer eines zum Nebenklageanschluss berechtigenden Delikts aus dem Katalog des § 395 StPO in Betracht kommen. Zwar mag es theoretisch möglich erscheinen, dass der in der Anklageschrift genannte Tatbestand aus dem Katalog des § 395 StPO entstammt, das nach der Abänderung genannte Delikt jedoch nicht (vgl. Beispiel oben). Da es jedoch, wie schon dargelegt, für die Zulassung als Nebenkläger genügt, wenn nach der Sachlage oder aufgrund des tatsächlichen Vorbringens des den Anschluss erklärenden Opfers die Verurteilung des Angeklagten wegen einer Nebenklagestraftat wenigstens rechtlich möglich erscheint, kann es für die Praxis ausgeschlossen werden, dass durch die Abänderung der rechtlichen Würdigung in dem Eröffnungsbeschluss eine Nebenklagezulassung insgesamt ausgeschlossen wird. Dies würde bedingen, dass die in der Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft vorgenommene rechtliche Würdigung, die den Anschluss als Nebenkläger erlaubt hätte, nicht einmal rechtlich möglich erscheint.

Ein allgemeines Anhörungsrecht nach § 397 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 StPO besteht in diesen Fällen nicht, da es sich auch hier um eine Entscheidung über einen Antrag der Staatsanwaltschaft handelt und auch dieser daher nicht erneut Gelegenheit zur Stellungnahme vor jeder Entscheidung zu geben ist. Dies gilt ebenfalls für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Im Hinblick auf sonstige Opfer außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung ist zu bedenken, dass eine teilweise Nichteröffnung oder eine teilweise Beschränkung nach § 154a StPO zur Folge haben kann, dass ein angeklagter Teil einer Tat, der ein Opfer betrifft, nicht

mehr zur Hauptverhandlung gelangt, ohne dass sich das nicht nebenklagebefugte Opfer dagegen wehren kann.

Die Darstellung zur Situation der Nebenklagebefugten im Hinblick auf eine abändernde Eröffnungsentscheidung durch das Gericht lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass eine veränderte Eröffnung des Hauptverfahrens entweder die Rechte des Nebenklägers unberührt lässt oder ansonsten aus Rechtsgründen, nicht aber aus Ermessensgründen erfolgt.

Bei der ersten Gruppe der möglichen abändernden Eröffnungen besteht daher kein Grund, einen Nebenkläger oder Nebenklagebefugten vor der Abänderung anzuhören, da seine Rechte unangetastet bleiben. Die von der Abänderung gemäß der zweiten Gruppe betroffenen Nebenkläger entsprechen denen, bei denen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird. Auch bei ihnen bedarf es aber keiner Anhörung vor der Entscheidung.

In dem Fall, in dem es ein nebenklagebefugtes, aber bis zur abändernden Eröffnungsentscheidung den Anschluss noch nicht anzeigendes Opfer gibt, besteht ebenfalls kein Grund zu einer vorherigen Anhörung. Denn selbst dann, wenn das nebenklagebefugte Opfer nach der abändernden Eröffnungsentscheidung den Nebenklageanschluss anzeigt, erfolgt die Zulassung, wenn die ursprüngliche rechtliche Würdigung in der Anklageschrift eine entsprechende Verurteilung zumindest rechtlich möglich erscheinen lässt. Und in dem eher theoretischen Fall, dass die rechtliche Würdigung in der Anklageschrift und eine sich daran ausrichtende Anschlussklärung der Nebenklage abgelehnt werden sollte mit der Begründung, dass eine andere als die zur Abänderung führende rechtliche Würdigung nicht einmal rechtlich möglich erscheint, besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO gegen den die Nebenklage nicht zulassenden Beschluss. Da es sich auch insoweit um lediglich zu klärende Rechtsfragen und nicht um Ermessensfragen bei der Ablehnungsentscheidung handelt, besteht auch hier kein Anlass, über die Beschwerdemöglichkeit des den Nebenklageanschluss erklärenden Opfers noch ein zusätzliches Anhörungsrecht des Nebenklagebefugten vor der Eröffnung

mit einer abweichenden rechtlichen Würdigung durch das Gericht zu installieren.

Für das sonstige Opfer kann eine teilweise Nichteröffnung oder eine teilweise Beschränkung nach § 154a StPO zur Folge haben, dass ein angeklagter Teil der Tat, der ein Opfer betrifft, nicht mehr zur Hauptverhandlung gelangt, ohne dass sich das nicht nebenklagebefugte Opfer dagegen wehren kann. Gleichwohl erscheint es de lege ferenda nicht angezeigt, in diesen Fällen jenen Opfern ein Anhörungsrecht vor der abändernden Eröffnungsentscheidung zuzubilligen. Bezüglich der teilweisen Nichteröffnung kann insoweit auf die Ausführungen zur Nichteröffnung insgesamt verwiesen werden. Gleiches gilt bei der teilweisen Beschränkung, wenn diese zu einem Ausscheiden des Deliktes zum Nachteil eines nicht nebenklagebefugten Opfers führt. Denn dieser Fall wirkt für das Opfer wie eine Nichteröffnung des Hauptverfahrens bezüglich dieses Tatvorwurfs. Und die Nichteröffnung mit einer abweichenden rechtlichen Würdigung ändert zunächst einmal nichts daran, dass die Tat zum Nachteil des nicht nebenklagebefugten Opfers gleichwohl Gegenstand der Hauptverhandlung wird, wenn auch unter einer abweichenden rechtlichen Würdigung. Ein unmittelbarer Nachteil wird daher durch die hinsichtlich der rechtlichen Würdigung abändernde Eröffnungsentscheidung für das Opfer nicht begründet. Eine Erweiterung der für den Nebenkläger bereits bestehenden genannten Rechte auf alle Opfer von Straftaten zu erstrecken, erscheint nicht angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass die Interessen dieser Opfer, die nicht zu den nebenklagebefugten Opfern gehören, von der Staatsanwaltschaft und deren Beschwerdemöglichkeiten ausreichend gewahrt werden.

4.3.5 Verständigungsgespräche im Zwischenverfahren

Finden bereits im Zwischenverfahren Verständigungsgespräche zwischen dem Angeschuldigten/Verteidiger, Staatsanwaltschaft und Gericht statt, so ist dies wegen der denkbaren Folgewirkungen im Hauptverfahren geeignet, die Interessen des Opfers zu tangieren. Gegen bereits in diesem

Verfahrensstadium getroffene Vorbereitungen kann sich das Opfer, selbst wenn es sich als Nebenkläger anschließt, in der späteren Hauptverhandlung möglicherweise nur noch bedingt „wehren“.

Zu berücksichtigen ist aber, dass Verständigungsgespräche im Zwischenverfahren unter Beteiligung des Gerichtes nur insoweit erfolgen können, als auf Seiten des Gerichtes neben dem Vorsitzenden allenfalls noch beisitzende Richter im Fall einer Kammeranklage, in keinem Fall aber bereits die Schöffen beteiligt sein können. Bindungswirkungen im Sinne des § 257 c StPO bestehen daher durch Verständigungen im Zwischenverfahren noch nicht. Solche Bindungswirkungen können nur entstehen, wenn eine - möglicherweise im Zwischenverfahren vorbereitete - Verständigung unter Beteiligung aller Verfahrensbeteiligter nach der Eröffnung des Hauptverfahrens stattfindet. Dann aber ist auch ein Nebenkläger mit seinen Informations- und Beteiligungsrechten (§§ 243 Abs. 4, 257 c Abs. 1 S. 1 StPO) in der Hauptverhandlung hinreichend beteiligt. Die obigen Ausführungen gelten für alle Opfergruppen.

De lege ferenda stellt die Kommission nach diesen Ausführungen einstimmig fest:

Bei der Vorbereitung einer Verständigung im Zwischenverfahren besteht regelmäßig kein Anlass für eine Anhörung des Opfers. Den insoweit bestehenden Interessen wird durch die Informations- und Beteiligungsrechte in der Hauptverhandlung Rechnung getragen.

4.3.6 Einstellung des Verfahrens nach einer Ermessensvorschrift im Zwischenverfahren

Hat das zur Nebenklage berechtigte Opfer eine Anchlusserklärung abgegeben, so ist gemäß § 396 Abs. 3 StPO zunächst über den Anschluss zu entscheiden, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 153 Abs. 2 oder 154 Abs. 2 StPO einzustellen. Zwar bedarf es auch nach der Zulassung des Nebenklägers dessen Zustimmung zu der

Verfahrenseinstellung nach einer dieser Ermessensvorschriften nicht, jedoch ist der zugelassene Nebenkläger vor einer Einstellung nach diesen Vorschriften anzuhören (§ 397 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 StPO). Nach erfolgter Einstellung ist die Einstellung im Fall eines entsprechenden Antrages nach § 406 d Abs. 1 StPO mitzuteilen.

Eine darüber hinausgehende Anhörungspflicht gegenüber dem nebenklagebefugten Opfer, das seinen Anschluss noch nicht erklärt hat, besteht nicht. Dies gilt auch für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Eine Anhörung des nicht nebenklagebefugten Opfers vor der Verfahrenseinstellung nach einer Ermessensvorschrift durch das Gericht im Zwischenverfahren sieht das Gesetz nicht vor. Nach erfolgter Einstellung besteht eine Mitteilungspflicht auf Antrag (§ 406 d Abs. 1 StPO).

Die Kommission hat de lege ferenda erörtert, ob es sich anbietet, zumindest bei Sexualstraftaten, schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, eine Gehörmöglichkeit für das Opfer auch dann zu schaffen, wenn das Opfer den Anschluss als Nebenkläger (noch) nicht erklärt hat. Dabei hat die Kommission in Erwägung gezogen, dass es sich bei diesem Opferkreis regelmäßig um solche Personen handelt, die zum Anschluss als Nebenkläger befugt sind und die daher schon jetzt die Möglichkeit hätten, im Fall der Anschlussklärung auch die Anhörungs- und Beteiligungsrechte des Nebenklägers vor der Einstellung nach einer Ermessensvorschrift zu erhalten. Andererseits ist aber zu beachten, dass in dem Fall, in dem noch kein Anschluss als Nebenkläger erfolgt ist, das Verfahren aber soweit gediehen ist, dass das Gericht bereits die Beendigung des Verfahrens durch eine Einstellung erwägt, es als vermeidbare Förmerei erschiene, vom Opfer zunächst noch den Anschluss als Nebenkläger zu verlangen, damit es dann eine Stellungnahme abgeben kann, die es inhaltlich ohne den Anschluss als Nebenkläger in gleicher Form abgeben könnte. Zudem ist zu bedenken, dass das nebenklagebefugte Opfer möglicherweise auch gerade deshalb vom Anschluss

als Nebenkläger abgesehen hat, weil es darauf vertraut hat, dass die Justiz die zu seinem Nachteil begangene Tat in für ihn befriedigender Weise ahnden wird. Erfährt das Opfer im Zwischenverfahren, dass die Einstellung des Verfahrens nach einer Ermessensvorschrift erwogen wird, kann auch gerade diese Information das Opfer noch zum Anschluss als Nebenkläger veranlassen, um sein Interesse an dem Verfahren zu unterstreichen. Zumindest bei den Opfern des beschränkten Opferkreises erachtete die Kommission die justizseitige Berücksichtigung des Opfers auch dann für angezeigt, wenn die Anschließerkklärung zum Nebenkläger nicht erfolgt ist.

Die Kommission hat daher beschlossen:

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Verletzten im Zwischenverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(10 dafür, 1 dagegen)

In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, ob eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Beteiligung des Opfers durch die Staatsanwaltschaft in die RiStBV aufgenommen wird. Einen Ansatz dazu befindet sich schon heute in Nr. 4 c RiStBV, der aber möglicherweise noch konkret zu ergänzen sein könnte.

Die Kommission erachtet es allerdings unter Berücksichtigung des inzwischen umfangreichen Kataloges möglicher Nebenklagedelikte nicht für angezeigt, dass justizseitig alle nebenklagebefugten, aber den Anschluss als Nebenkläger nicht erklärende Opfer vor einer Einstellung nach einer Ermessensvorschrift anzuhören. Bei dem Personen, die als nebenklagebefugte Opfer nicht unter den Personenkreis von Sexualstraftaten oder besonders schweren Gewaltdelikten Betroffenen fallen, bedarf es der

Abwägung zwischen den Opferinteressen einerseits und der Belastung der Justiz andererseits, die sich ergäbe, wenn in allen Verfahren (z. B. wegen jeder vorsätzlichen Körperverletzung) bei der Erwägung einer Einstellung im Zwischenverfahren nach einer Ermessensvorschrift die Staatsanwaltschaft oder das Gericht sich von Amts wegen um die Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit für das Opfer kümmern müsste. Diese Abwägung lässt es geboten erscheinen, für diesen Personenkreis zu betonen, dass eine Anschlussmöglichkeit als Nebenkläger besteht und in diesen Fällen, in denen sich Gericht und Staatsanwaltschaft bereits über die Einstellungswürdigkeit des Verfahrens verständigt haben, das Opfer selbst (z. B. durch die rechtzeitige Anschlussklärung als Nebenkläger) tätig werden muss, wenn es sich noch vor der Einstellung Gehör verschaffen will.

Für sonstige Opfer gilt dies ebenfalls mit der Ergänzung, dass für diesen Opferkreis zwar keine Möglichkeit besteht, die Rechte durch eine frühzeitige Anschlussklärung als Nebenkläger zu sichern, eine Anhörung aller Opfer vor einer Einstellung nach einer Ermessensvorschrift im Zwischenverfahren die Ressourcen der Justiz aber über Gebühr belasten würde. Dabei ist zu beachten, dass es sich hierbei um Opfer handelt, die „nicht einmal“ nebenklagebefugt sind. Ihnen gegenüber erscheint es angemessen, mögliche eigene Interessen am Verfahrensausgang, die im Rahmen einer Stellungnahme bei vom Gericht beabsichtigter Verfahrenseinstellung dargestellt werden könnten (z. B. Anregung der Auflage eines Schadensausgleichs), auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.

4.3.7 Sonstige Einstellungen des Verfahrens im Zwischenverfahren (§§ 205, 206 a, 206 b StPO)

Erwägt das Gericht, das Verfahren aufgrund eines Verfahrenshindernisses oder wegen einer Gesetzesänderung einzustellen, so ist der Nebenkläger zuvor anzuhören (§ 397 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus hat er eine, allerdings auf die Einstellungen nach §§ 206 a und 206 b StPO beschränkte Rechtsmittelbefugnis gegen einen entsprechenden

Einstellungsbeschluss (§ 400 Abs. 2 StPO). Entsprechende Rechte für nebenklagebefugte Opfer, die noch keinen Anschluss als Nebenkläger erklärt haben, sieht die StPO nicht vor. Auf Antrag besteht eine Mitteilungspflicht an das Opfer (§ 406 d Abs. 1 StPO). Dies gilt auch für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Für nicht als Nebenkläger zugelassene Opfer sieht das Gesetz keine Anhörung vor einer Verfahrenseinstellung wegen eines Verfahrenshindernisses oder wegen einer Gesetzesänderung vor. Auf Antrag besteht eine Mitteilungspflicht an das Opfer (§ 406 d Abs. 1 StPO).

De lege ferenda machen die für den Nebenkläger bestehenden Anhörungs- und Beschwerderechte Erweiterungen der Möglichkeiten, seine Interessen wahrzunehmen, nicht erforderlich. Zu erwägen ist lediglich, ob auch dem nebenklagebefugten Opfer, das eine Anschlussklärung noch nicht abgegeben hat, vergleichbare Anhörungsrechte zu gewähren sind. Ein solches Bedürfnis wird jedoch nicht gesehen. Bei den für eine Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses oder wegen einer Gesetzesänderung zu entscheidenden Fragen handelt es sich um Rechtsfragen, die von keinem Ermessen des Gerichtes beeinflusst sind. Anhörungsmöglichkeiten, in denen andere Opfer, die nicht Nebenkläger sind, ihre Interessen wahrnehmen können, erschienen daher nur dann angezeigt, wenn deren Äußerung geeignet erschiene, an der Feststellung der Einstellungsvoraussetzungen etwas zu ändern. Dies erscheint außerhalb von Ermessensentscheidungen, vor denen jedenfalls aber die Staatsanwaltschaft angehört worden ist (§ 33 Abs. 2 StPO), nicht erforderlich, was ebenfalls für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung wie auch sonstige Opfer außerhalb des Bereich der Nebenklageberechtigung gilt.

4.4 Stärkung der Gehörsrechte im Hauptverfahren?

Das Bedürfnis für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen von Opfern stellt sich für den Verfahrensabschnitt des Hauptverfahrens, der maßgeblich durch die Hauptverhandlung geprägt ist, besonders dringlich. Denn die Gefahr zusätzlicher Belastungen des Verletzten durch das Strafverfahren ist hier besonders konkret. Dies hat seine Ursache in den Strukturprinzipien der Hauptverhandlung nach deutschem Prozessrecht. Verwiesen sei hier nur auf die Grundsätze der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung aufgrund des Inbegriffs der Hauptverhandlung.

Eine Betrachtung der Hauptverhandlung und ihrer Auswirkungen auf das Wohl des Verletzten führt aber zu einer Zweiteilung der Interessen:

Da sind zum einen die Interessen an einem Schutz vor unmittelbar durch die Hauptverhandlung drohenden Belastungen, wie sie durch die zwingend vorgeschriebene Beteiligung des Verletzten als Beweismittel hervorgerufen werden können. Hierbei geht es darum, seine im übergeordneten Interesse der Wahrheitsermittlung und dem Fairnessprinzip erforderliche - nicht seinem Willen unterliegende - Mitwirkung an der Hauptverhandlung so schonend wie möglich auszugestalten (vgl. hierzu 4.4.1). Daneben gibt es aber ein Verletzteninteresse auf aktive Teilnahme an der Hauptverhandlung mit erzwingbaren Möglichkeiten zur Einflussnahme auf dieselbe (vgl. hierzu unter 4.4.2). Zu Letzterem ist auch das Interesse auf Gehör zu zählen, da es nicht um den Ausgleich durch die mit der Zeugenrolle verbundenen Belastungen geht, sondern um eine aktive Einwirkungsmöglichkeit auf die Hauptverhandlung.

4.4.1 Schutz vor unmittelbar durch die Hauptverhandlung ausgelösten Belastungen

Die aufgezeigten Strukturprinzipien bedingen, dass das Opfer zumeist als Zeuge benötigt wird, es regelmäßig in öffentlicher Hauptverhandlung auszusagen hat, dabei nicht auf frühere Angaben verweisen kann und Fragen beantworten muss. Hinzu kommt, dass das Opfer dabei grundsätzlich dem Angeklagten gegenüber tritt, was sich bei bestimmten Delikten (besonders bei Opfern schwerwiegender Delikte aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung) als besonders belastend erweisen kann.

Die solche Belastungen hervorrufenden Prozesssituationen sind aber im gewissen Maße unvermeidbar, um einen rechtsstaatlichen, der Wahrheitsfindung und der Fairness verpflichteten Strafprozess zu gewährleisten. Deswegen kann in der Regel dem Verletzten weder sein Erscheinen in der Hauptverhandlung noch seine Zeugenaussage einschließlich seiner Verpflichtung, auch Fragen der Verteidigung zu beantworten, oder die Konfrontation mit dem Angeklagten abgenommen werden. Im Interesse der bestmöglichen Sachaufklärung ist die Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung in vielen Fällen unverzichtbar. Eine spürbare Entlastung des Opfers in diesen für ihn zentralen Punkten geht zudem vielfach mit einer Beeinträchtigung elementarer, eine effektive Verteidigung ermöglichenden Rechte des Angeklagten einher.

Dem Interesse des Zeugen an seinem Schutz kann daher nicht uneingeschränkt gefolgt werden, es ist vielmehr mit den Interessen der Allgemeinheit an einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts und den Rechten des Angeklagten in angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die Strafrechtskommission stellt insoweit fest:

Die Rechtsstellung des Verletzten ist durch die Opferrechtsreformgesetze maßgebend ausgebaut und gestärkt worden.

Insbesondere die Erweiterung des Kreises der Nebenklagebefugten, der Ausbau der Nebenklagerechte und die Erweiterung der sonstigen Verletztenrechte haben zu einem umfangreichen Ausbau ihrer Beteiligungsmöglichkeiten am Strafverfahren geführt.

Bei der zukünftigen Ausgestaltung von Verletztenrechten muss darauf geachtet werden, dass eine etwaige Gleichstellung von Verletzten- und Verteidigungsrechten die Grundstrukturen des deutschen Strafrechts nicht gefährdet.

4.4.1.1 Schutz durch Rechtsnormen

Manche der für die Hauptverhandlung geltenden Strafprozessvorschriften haben diese Abwägung zum Inhalt.

Beispielhaft sei dies an der unter Umständen für den Verletzten sehr belastenden Konfrontation mit dem Angeklagten kurz aufgezeigt: Prinzipiell ist das Erscheinen und die Aussage des Verletzten in der Hauptverhandlung unverzichtbar, damit sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen machen kann und durch ergänzende und kontrollierende Fragen die Belastbarkeit der Angaben prüfen kann (vgl. § 250 StPO). Hier wird der Zeuge auf den Angeklagten treffen. Die Hauptverhandlung stellt für diesen den wichtigsten Abschnitt des Verfahrens dar. Seiner Anwesenheit kommt ein hoher Stellenwert zu, da sie insbesondere während der Beweisaufnahme für die Wahrheitsfindung und für die Möglichkeit allseitiger und uneingeschränkter Verteidigung von erheblicher Bedeutung ist. Eine Einschränkung des Anwesenheitsrechts des Angeklagten kommt daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in

Betracht. Diese sind in § 247 StPO enthalten, wonach die Entfernung des Angeklagten nur erfolgen kann, wenn zu befürchten ist, das Opfer werde in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen oder bei unmittelbarer Gefährdung des Zeugen bei der Aussage in Gegenwart des Angeklagten. Allein das Unwohlsein des Zeugen bei Aussage in Gegenwart des Angeklagten genügt daher nicht, um dem Zeugen diese belastende Situation zu ersparen.

4.4.1.2 Schutz durch Ausgestaltung der Hauptverhandlung

Neben den gesetzlichen Regelungen zum Zeugenschutz hat das Gericht bei der Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme diese Interessen zu berücksichtigen, indem es auch im Rahmen der vorrangigen Verpflichtung zur Wahrheitsermittlung auf die Achtung der menschlichen Würde eines Zeugen Bedacht zu nehmen hat. Dies kann z. B. dazu führen, dass das Opfer vor einer rechtsstaatswidrigen Verteidigung des Angeklagten durch nicht zur Sache gehörende und diffamierende Fragen zu schützen ist.

4.4.2 Interesse an eigener Gestaltungs- und Einflussmöglichkeit

In immer weiterem Umfang sind den Verletzten Beteiligungsrechte eingeräumt worden, die auch in der Hauptverhandlung Geltung beanspruchen. Hinsichtlich der Entwicklungsgeschichte und der Ausgestaltung dieser Rechte wird auf die Darstellung in 1.1 - 1.2 des Gutachtens verwiesen.

Mit Blick auf die Opferrechtsreformgesetze hat die Kommission festgestellt, dass die Rechtsstellung des Opfers maßgeblich ausgebaut und gestärkt worden ist. Dies wird deutlich in der Erweiterung des Kreises der Nebenklageberechtigten, dem Ausbau der Rechte des Nebenklägers, aber auch in der Erweiterung sonstiger Verletztenrechte, die unabhängig von der Nebenklageberechtigung bestehen.

In der Diskussion hat die Kommission einhellig den Standpunkt vertreten, dass keine Veranlassung besteht, „Waffengleichheit“ zwischen dem Verletzten und dem Angeklagten herzustellen. Vielmehr würde eine solche Gleichstellung die Grundstrukturen des deutschen Strafprozesses in Frage stellen (vgl. schon Beschluss unter 4.4.1).

Diese Gefahr, die bei einer weiteren Ausweitung der Rechte des Verletzten von der Kommission besorgt wird, sollte für zukünftige Gesetzesänderungen besonders beachtet werden.

4.4.3 Berücksichtigung von Opferinteressen in der Hauptverhandlung de lege ferenda

Bei der Diskussion um mögliche Erweiterungen der Verletztenrechte lassen sich zwei Bereiche voneinander abgrenzen:

Zum einen der Ausbau der Schutzmöglichkeiten in dem unter 4.4.1 dargestellten Sinne und zum anderen eine weitergehende Berücksichtigung von Verletzteninteressen auf Gehör im Sinne einer aktiven Gestaltungsmöglichkeit.

4.4.3.1 Ausbau der Schutzmöglichkeiten

Hier sind die Interessen des Verletzten auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Entfernung des Angeklagten für die Dauer der Vernehmung des Verletzten als Zeugen diskutiert worden. Übereinstimmend ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass schutzwürdige Verletzteninteressen durch die Vorschriften § 171 b Abs. 1 S. 1 GVG (hinsichtlich des Ausschlusses der Öffentlichkeit) - durch § 171 b Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GVG mit vorausgesetztem Gehörsrecht und aktiver Gestaltungsmöglichkeit - und § 247 StPO (hinsichtlich der Entfernung des Angeklagten für die Dauer der Vernehmung des Verletzten) soweit Berücksichtigung finden, wie dies im Interesse der Wahrheitsfindung und dem Recht des Angeklagten auf effektive Verteidigung möglich ist.

Die Kommission hat daher einstimmig festgestellt:

Die Anwesenheit/Abwesenheit des Angeklagten bei Vernehmung der Verletzten ist in § 247 StPO geregelt. Die Strafrechtskommission sieht keinen Änderungsbedarf.

4.4.3.2 Gehörsrecht des Verletzten bei Entscheidungen in der Hauptverhandlung

Im Rahmen dieses Gliederungspunktes lassen sich - bei gewissen Überschneidungen - zwei Bereiche abschichten, die sehr intensiv und zuweilen durchaus kontrovers beraten worden sind. Der erste Komplex dreht sich um die Frage, ob dem Verletzten vor der abschließenden Entscheidung des Gerichts Gehör gewährt werden soll. Hierbei war neben Opportunitätsentscheidungen auch der Verfahrensbeendigung durch Verständigung Rechnung zu tragen.

Der zweite Komplex befasste sich mit dem Interesse des Verletzten auf Anhörung vor dem Verzicht auf seine Vernehmung und allgemein zur Ausgestaltung der Beweisaufnahme. Auch hier wurde wieder die Unterscheidung der Opferkategorien bedeutsam, und zwar in Opfer schwerwiegender Delikte aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung, sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung sowie sonstige Opfer außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung (vgl. unten 4.3).

4.4.3.2.1 Gehör vor der abschließenden Entscheidung

Im Rahmen der Hauptverhandlung sind im Wesentlichen drei Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung aus Opfersicht zu erörtern: Am Wichtigsten stellt sich der Abschluss durch Urteil dar, zum einen durch ein „Normalverfahren“, zum anderen durch Verständigung gemäß § 257 c StPO. Daneben war aber auch die Einstellung nach Opportunitätsentscheidungen, z. B. nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 154 Abs. 2 StPO, in den Focus zu nehmen. An diesen drei Konstellationen hat sich die Diskussion der Kommission ausgerichtet.

4.4.3.2.1.1 Abschluss durch Urteil im „Normalverfahren“

Da auch dem Angeklagten als wichtigstem Verfahrensbeteiligten keine Stellungnahmemöglichkeit zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Urteil zusteht, eine Verpflichtung des Gerichts, sich vor der abschließenden Beratung festzulegen und das Ergebnis nach außen kundzutun, dem deutschen Strafprozess fremd und aus strukturellen Gründen (vgl. nur § 24 StPO) auch nicht integrierbar ist, kann ein Recht auf Gehör insoweit auch für den Verletzten nicht anerkannt werden.

Die Kommission befand insofern einstimmig:

Vor dem Urteil besteht kein Bedürfnis für eine Anhörungsbefugnis des Opfers über die bestehenden Rechte hinaus.

Zu unterscheiden von der Frage, ob dem Verletzten ein Recht auf Gehör zu der beabsichtigten Entscheidung einzuräumen ist, ist jedoch die Frage, ob er überhaupt vor dem Abschluss des Verfahrens durch Urteil zu hören ist. So kontrovers dies für frühere Verfahrensstadien bzw. übergreifend für das gesamte Verfahren diskutiert worden ist - auch vor dem Hintergrund des Art. 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 der Europäischen Gemeinschaft (vgl. 1.3) -, so bestand Einigkeit, dass für ein solches Recht auf Gehör speziell in der Hauptverhandlung jenseits der bestehenden Nebenklagebefugnisse und sonstigen Verletztenrechte kein schützenswertes Bedürfnis besteht.

Hierbei hat die Kommission sich vor allem davon leiten lassen, dass bereits nach dem geltenden Recht bestimmte privilegierte Verletzte, deren Kreis natürlich durch die Opferrechtsreformgesetze spürbar erweitert wurde, die Möglichkeit haben, ihre Interessen in die Hauptverhandlung einzubringen. So ist das Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung - ohne dass es einer Anchlussklärung bedarf - uneingeschränkt zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Die Rechte des durch die

Anschlussklärung zum Nebenkläger erstarkten Verletzten sind vor allem in § 397 StPO geregelt. Danach muss er zur Hauptverhandlung geladen werden. In dieser hat er umfassende Mitwirkungsbefugnisse, so kann er Anträge stellen wie z. B. Befangenheits- oder Beweisanträge, kann die Anordnung des Vorsitzenden nach § 238 Abs. 2 StPO beanstanden, Fragen an die Beweispersonen stellen, Erklärungen nach § 257 StPO abgeben und ihm ist das Wort zum Schlussvortrag zu erteilen. Der Nebenkläger kann sich hierbei auch eines ihm gegebenenfalls zu bestellenden Verletztenbeistands nach § 397 a StPO bedienen, der ebenfalls in der Hauptverhandlung ein Anwesenheitsrecht hat.

Eine Ausweitung dieser Befugnisse oder Ausweitung derselben auf weitere Verletztengruppen hat die Kommission nicht befürwortet. Zum einen erschien der Katalog der Nebenklageberechtigten weit genug, Ergänzungsbedarf ist nicht angemeldet worden. Die Kopplung bestimmter Rechte an die Anschlussklärung ist jedenfalls für die Hauptverhandlung als sachgerecht bewertet worden, da der Verletzte dadurch entscheiden kann, ob er mit eigenen Rechten am Verfahren teilnehmen möchte.

Neben dieser Argumentation gegen ein „allgemeines Opfergehörsrecht“ in der Hauptverhandlung sind aber auch strukturelle Einwände geltend gemacht worden. So ist darauf abgestellt worden, dass das Gericht die Verantwortung für das Urteil trägt. Ob es insoweit den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt hat, bestimmt sich nach dem Maßstab des § 244 Abs. 2 StPO. Anhand dieses Maßstabs ist auch zu entscheiden, ob es noch einer Anhörung des Verletzten, die immer auch Vernehmung und damit Gegenstand der gerichtlichen Überzeugungsbildung ist, bedurft hätte.

4.4.3.2.1.2 Abschluss durch Urteil nach einer Verständigung

Die Kommission hat die gesetzgeberische Entscheidung befürwortet, die Wirksamkeit einer Verständigung nach § 257 c StGB nicht von der Zustimmung des Nebenklägers abhängig zu machen (vgl. auch § 257 c Abs. 3 S. 4 StPO). Daran soll nichts geändert werden.

Dies ist vor allem mit der Effektivität dieser Verfahrensweise begründet worden. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass das Erfordernis einer Zustimmung in gewissem Spannungsverhältnis zu § 400 Abs. 1 StPO stehen würde, wonach der Nebenkläger das Urteil nicht mit dem Ziel einer höheren Strafe anfechten kann, ihm also gerade diesbezüglich keine Beeinflussungsmöglichkeit zusteht.

Sie hat einstimmig beschlossen:

Die Kommission befürwortet nicht eine gesetzliche Änderung dahingehend, die Wirksamkeit einer Verständigung von der Zustimmung des Nebenklägers oder sonstiger Verletzter abhängig zu machen.

Ein anderer Aspekt ist die Anhörung des Verletzten zu einer in Aussicht genommenen Verständigung. Da die Vorschrift des § 257 c Abs. 3 S. 4 StPO die Anhörung der Verfahrensbeteiligten, also vor allem des Nebenklägers, vorschreibt, ist die Fragestellung auf jene Verletzten zu reduzieren, die keine Beteiligungsrechte an der Hauptverhandlung wahrnehmen. Die Meinungen zu ob und wie einer Anhörung solcher Verletzter sind innerhalb der Kommission weit auseinander gegangen.

Während einige Stimmen sich grundsätzlich gegen eine solche Anhörung ausgesprochen haben - unter Hinweis auf die Möglichkeit, eine Prozessrolle auszuüben und dadurch ein Anhörungsrecht zu gewinnen -, ist überwiegend auch für die nicht verfahrensbeteiligten Verletzten das Bedürfnis für eine Anhörung zu einer vom Gericht in Aussicht genommenen Verständigungslösung als sachlich gerechtfertigt anerkannt worden. Dies gilt aber nur für Verletzte von Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat dazu Veranlassung geben, also bei solchen Verletzten, bei denen die Gefahr einer Traumatisierung besonders ausgeprägt ist (vgl. dazu umfangreiche Ausführungen unter 3.3 ff.).

Die Kommission hat nach kontroverser Diskussion beschlossen:

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, besteht ein Bedürfnis, dass dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, wenn das Verfahren durch eine Verständigung beendet werden soll.

(6 dafür, 4 dagegen)

Durch eine vorherige Anhörung soll vor allem einer Enttäuschung über ein als zu gering empfundenen Strafmaß - beispielhaft ist auf die allfälligen zwei Jahre mit Bewährung hingewiesen worden - und dem Gefühl der Ohnmacht des Verletzten vorgebeugt und ihm Gelegenheit gegeben werden, auch seine Interessen in eine Verständigungslösung einfließen zu lassen. Die Interessenlage ist insoweit abweichend von der Verfahrensbeendigung im „Normalfall“, wie das Anhörungsrecht nach § 257 c Abs. 3 S. 3 StPO belegt. Auch dieses besteht nur für die Sonderverfahrensweise der Verständigung, nicht für das „Normalverfahren“.

Bei der mehrheitlichen Befürwortung eines Anhörungsrechts herrschte Uneinigkeit über die praktische Ausgestaltung einer solchen Anhörung. Unterschiedliche Ansichten gab es darüber, ob das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme geben sollte. Diese Auffassungsunterschiede spiegeln sich in folgenden Beschlüssen wieder:

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll das Gericht dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren durch eine Verständigung beendet werden soll.

(3 dafür, 7 dagegen)

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft darauf hinwirken, dass das Gericht dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, wenn das Verfahren durch Verständigung beendet werden soll.

(4 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung)

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren durch Verständigung beendet werden soll. Voraussetzung ist, dass das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

(5 dafür, 4 dagegen, 1 Enthaltung)

Für keine dieser drei Möglichkeiten ließ sich eine klare Mehrheit finden. Die Abstimmungsergebnisse werden zudem durch die Stimmen derjenigen überlagert, die eine Anhörung grundsätzlich ablehnten.

Einigkeit bestand hingegen darüber, dass das Verfahren durch eine Anhörung nicht verzögert werden darf.

So entschied die Kommission einstimmig:

Dabei darf durch eine potentielle Anhörung des Verletzten das Verfahren nicht verzögert werden.

Dies führt rein tatsächlich in der überwiegenden Anzahl der in Betracht kommenden Fälle dazu, dass nicht anwesende Verletzte nicht angehört werden, da dies regelmäßig mit einer Verfahrensverzögerung verbunden wäre. Insoweit ist dem zügigen Abschluss des Verfahrens unbedingt der Vorrang vor dem Anhörungsrecht einzuräumen.

4.4.3.2.1.3 Einstellung nach einer Ermessensvorschrift

Einstellungen nach Ermessensvorschriften wie §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 154 Abs. 2 StPO sollen nach dem einstimmigen Votum der Kommission nicht von der Zustimmung des Verletzten abhängig gemacht werden. Eine Umgehung der Nebenklagerechte durch Einstellung nach § 154a Abs. 2 StPO im Hinblick auf das zur Nebenklage berechtigte Delikt wird durch § 395 Abs. 5 StPO verhindert.

Es gingen hingegen die Ansichten dazu auseinander, ob und gegebenenfalls wie dem Verletzten vor einer solchen Einstellung in der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben werden sollte. Auch hier ist die Fragestellung auf jene Verletzte zu reduzieren, die nicht als Nebenkläger an der Hauptverhandlung teilnehmen, da diese ohnehin zu einer beabsichtigten Verfahrenseinstellung zu hören sind.

Eine breite Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat sich für die Anerkennung eines Bedürfnisses des Verletzten, zu einer einstellenden Entscheidung nach Opportunitätsgrundsätzen angehört zu werden, ausgesprochen, wobei dies auf Verletzte von Sexualdelikten, schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben begrenzt worden ist.

Die Kommission hat beschlossen:

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, besteht ein Bedürfnis, dass dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, wenn das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(7 dafür, 3 dagegen)

Für den Bereich der Hauptverhandlung ist geltend gemacht worden, dass es zunächst kaum denkbar sei, dass den die in Rede stehenden besonderen Verletzten keine Nebenklagebefugnis zustehe. Da aufgrund des Verfahrensstadiums die Anchlussklärung schon wirksam sei und das Gericht bereits eine Entscheidung über den Anschluss getroffen haben müsse (vgl. § 396 StPO), könne der Verletzte bei Interesse seine Nebenklägerrechte in der Hauptverhandlung wahrnehmen. Eine Umgehung seiner dadurch erworbenen Anhörungsrechte könne gemäß § 396 Abs. 3 StPO durch die Einstellung nach Ermessenvorschriften nicht besorgt werden. Ein weitergehendes Bedürfnis für eine Anhörung jenseits der bestehenden Nebenklagebefugnisse und sonstigen Verletztenrechte sei nicht schützenswert.

Durchgesetzt hat sich demgegenüber die Auffassung, dass es auch für den nicht seinen Anschluss erklärenden Verletzten ein Anhörungsrecht zu einer Beendigung bzw. Teilbeendigung des Verfahrens nach einer Ermessensentscheidung geben müsse. Dem Verletzten müsse Gelegenheit gegeben werden, seine Belange in die Ausübung des Ermessens durch Gericht und Staatsanwaltschaft einzubringen. Hierfür wurde trotz des fortgeschrittenen Verfahrensstadiums noch ein Erfordernis gesehen, da der Verletzte im Rahmen der Anhörung noch andere Aspekte einbringen könne, als dies in zeugenschaftlichen Vernehmungen möglich sei. Auch diesbezüglich kann auf die nahezu parallele Argumentation zu einem solchen Anhörungsrecht in vorangegangenen Verfahrensstadien verwiesen werden.

Diese für schützenswert erachteten Bedürfnisse des Verletzten auf Anhörung müssen aber zur einstimmigen Überzeugung der Kommission jedenfalls dann zurücktreten, wenn dadurch eine wesentliche Verzögerung des Verfahrens eintreten würde.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen:

Dabei darf durch eine potentielle Anhörung des Verletzten das Verfahren nicht verzögert werden.

Dies wird allerdings dazu führen, dass faktisch regelmäßig nur den anwesenden, aber nicht Nebenklägerrechte wahrnehmenden Verletzten, der z. B. für eine zeugenschaftliche Vernehmung erschienen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist.

Auch hier gab es Auffassungsunterschiede, ob das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme geben sollte.

Diese Auffassungsunterschiede spiegeln sich in folgenden Beschlüssen wieder:

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll das Gericht dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren nach einer Ermessensentscheidung (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(2 dafür, 7 dagegen, 1 Enthaltung)

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu eben soll, soll die Staatsanwaltschaft dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren nach einer Ermessensentscheidung (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(In entsprechender Ergänzung der RiStBV.)

(3 dafür, 6 dagegen, 1 Enthaltung)

Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft darauf hinwirken, dass das Gericht dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, wenn das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift (§§ 153, 153a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(Ergänzung der RiStBV für die Staatsanwaltschaft)

(6 dafür, 4 dagegen)

Letztlich war eine Ergänzung der RiStBV dahingehend, dass der Staatsanwaltschaft die Anhörung obliegt, nicht mehrheitsfähig. Hierfür war maßgeblich, dass die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahrensstadium nicht mehr die Verfahrensherrschaft inne hat und die Übertragung einer Anhörungspflicht in der laufenden Hauptverhandlung systemfremd ist. Als mehrheitsfähig hat sich dagegen erwiesen, dass die Staatsanwaltschaft auf eine Anhörung durch das Gericht hinzuwirken hat und dies in den RiStBV entsprechend geregelt wird. Bei der Wertung der Abstimmungsergebnisse zu den Thesen ist auch hier zu beachten, dass in den Stimmverhältnissen zu der Ausgestaltung der Anhörung auch die Stimmen einfließen, die grundsätzlich gegen eine Anhörung waren.

4.4.3.2.2 Gehörsrecht zum Umfang der Beweisaufnahme

Die Kommission hat einstimmig kein Bedürfnis gesehen, dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Umfang und zur Ausgestaltung der Beweisaufnahme zu gewähren. Die bereits bestehenden Möglichkeiten wie z. B. Beanstandungsrecht und Beweisantragsrecht des Nebenklägers sind ausreichend. Um diese Rechte wahrzunehmen, kann der Verletzte bei einem entsprechenden Interesse in den praktisch relevanten Fällen seinen Anschluss als Nebenkläger erklären. Unter den Voraussetzungen des § 397 a Abs. 1 StPO ist ihm ein Rechtsanwalt als Nebenklagevertreter zu bestellen, nach den niederschweligen Voraussetzungen des § 397 a Abs. 2 StPO ist ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, sodass er insoweit seine

Interessen auch sachgerecht wahrnehmen kann. In den Fällen, in denen die Nebenklageanschlussbefugnis nicht besteht, also bei Opfern außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung, sieht die Kommission angesichts des weit gefassten Kreises der Berechtigten keinen Handlungsbedarf.

Sie hat einstimmig beschlossen:

Die Strafrechtskommission sieht kein Bedürfnis, dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Ausgestaltung der Beweisaufnahme zu geben.

Mit einer ganz überwiegenden Mehrheit hat die Kommission sich gegen ein Anhörungsrecht des Verletzten vor dem Verzicht auf seine Vernehmung in der Hauptverhandlung ausgesprochen, weil bei dieser Entscheidung auf die Amtsaufklärungspflicht des Gerichts aus § 244 StPO abzustellen ist und Art und Umfang der Wahrheitsfindung einer Einflussnahme durch das Opfer entzogen ist.

Sie hat beschlossen:

Eine Anhörung des Verletzten zu einer beabsichtigten Entscheidung auf Verzicht seiner Vernehmung hält die Kommission nicht für geboten.

(9 dafür, 1 Enthaltung)

Die schon bestehenden Befugnisse des Nebenklägers, auf die Beweisaufnahme Einfluss zu nehmen, werden als ausreichend angesehen.

Tatsächlich geht die Kommission dabei davon aus, dass es einem fürsorglichen Umgang mit dem erschienenen Verletzten entspricht, ihn nicht durch Wachtmeister ohne weitere Erklärung nach Hause schicken zu lassen, sondern ihm durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden zu

erklären, warum nun seine Vernehmung doch nicht mehr erforderlich ist. Eine Regelung dieser selbstverständlichen Höflichkeitsformen in den RiStBV hält die Kommission nicht für sachdienlich. Eine solche Regelung mit dem Ziel, gewisse Standards zwischenmenschlichen Umgangs in einer Art „Benimm-Buch“ für den Richter festzuschreiben, scheint unvereinbar.

Die Ablehnung eines Anhörungsrechts des nicht als Nebenkläger zugelassenen Verletzten zu dem Verzicht auf seine Vernehmung ist vor allem auf strukturelle Erwägungen gestützt worden. Denn Maßstab für diese Entscheidung ist die Vorschrift des § 244 Abs. 2 StPO, die den Umfang jeder Beweisaufnahme bestimmt. Stellt sich nach diesem Maßstab die Vernehmung des Verletzten nicht als erforderlich dar, müssen gegenläufige Interessen des Verletzten in der Hauptverhandlung - anders noch als nach der überwiegenden Meinung der Kommissionsmitglieder für frühere Verfahrensstadien - zurücktreten.

4.5 Stärkung der Gehörsrechte im Strafbefehlsverfahren?

Bei Vergehen können gem. §§ 407 ff. StPO auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Es handelt sich um ein summarisches Verfahren, weshalb Fälle aus der Zuständigkeit des Strafrichters oder des Schöffengerichts zügig ohne Hauptverhandlung und ohne ein darauf gestütztes Urteil erledigt werden können. An die Sachprüfung werden geringere Anforderungen gestellt, es genügt schon ein hinreichender Tatverdacht. Mit dem Strafbefehl kann nach § 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt, bei mehreren zu ahndenden Taten eine Gesamtgeldstrafe bis zu 720 Tagessätzen (§ 54 Abs. 2 S. 2 StGB) bzw. nach § 407 Abs. 3 StPO die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, sofern sie zur Bewährung ausgesetzt wird.

4.5.1 Verfahrensabschnitt bei Abschlussreife der Ermittlungen und vor dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls

Der Anschluss als Nebenkläger ist gemäß § 395 Abs. 1 S. 1 StPO erst ab der Erhebung der öffentlichen Klage möglich. Besondere Nebenklägerrechte bestehen vorher nicht. Unabhängig von der Schwere des Deliktes gelten für die Opfer daher nur einheitliche Regelungen, solange das Verfahren noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Die Befugnisse des Opfers richten sich in diesem Stadium insbesondere nach den §§ 406 d ff. StPO.

Dabei regelt § 406 d Abs. 1 StPO, dass dem Verletzten auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen ist, soweit es ihn betrifft. Einen Mitteilungsanspruch hat das Opfer aber nicht bezüglich erst beabsichtigter Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, sei es eine beabsichtigte Einstellung, eine beabsichtigte Anklageerhebung oder eine beabsichtigte Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls. Nach dem Abschluss der Ermittlungen hat allerdings jeder Verletzte einen für den Fall der Versagung auch auf dem Rechtsmittelweg durchsetzbaren Anspruch auf Akteneinsicht, § 406 e Abs. 4 StPO.

§ 160 b S. 1 StPO räumt der Staatsanwaltschaft bei Opfern schwerwiegender Delikte aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung die Möglichkeit ein, den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Daraus lässt sich zumindest die Befugnis der Staatsanwaltschaft herleiten, die Frage, ob der Erlass eines Strafbefehls oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt werden soll, jedenfalls dann mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern, wenn dies aus der Sicht der Staatsanwaltschaft sinnvoll erscheint. Als Verfahrensbeteiligte im Sinne dieser Vorschrift können auch die Personen angesehen werden, deren Anneschlussklärung als Nebenkläger gemäß § 395 StPO zulässig ist, mag die Erklärung auch erst bei Erhebung der öffentlichen Klage wirksam werden.

Sinnvoll können solche Erörterungen beispielsweise dann sein, wenn die Schuldfrage zwar nach der Aktenlage geklärt erscheint, allerdings noch Fragen offen sind, deren Beantwortung für den Rechtsfolgenausspruch bedeutsam sein kann. In diesen Fällen ist die Staatsanwaltschaft nach Nr. 175 Abs. 3 RiStBV gehalten, von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur abzusehen, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung der Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. Um dies abschließend zu prüfen, könnten sich daher auch Erörterungsgespräche nach § 160 b StPO in Einzelfällen vor dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls anbieten.

Die Einbeziehung der Verletzten kann sich insbesondere auch dann anbieten, wenn die Möglichkeit, die § 160 b StPO geschaffen hat, dazu genutzt wird, bereits im Ermittlungsverfahren Verständigungsgespräche zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten/Verteidiger durchzuführen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch an § 46 b StGB und die dort geregelte „Kronzeugenregelung“ zu denken, in deren Zusammenhang in diesem Verfahrensstadium Gespräche stattfinden können, die möglicherweise auf die seitens der Staatsanwaltschaft in dem Strafbefehlsantrag genannte Strafe Einfluss haben können, ohne dass die zu einem Strafabschlag führenden Umstände etwas mit der Tat zu tun haben. Gerade diese Regelung kann für das darüber nicht informierte Opfer zu Strafbefehlsanträgen führen, die dem Opfer ohne die Hintergrundkenntnisse nicht verständlich sind.

Aufgrund ihrer Eigenschaft als Verfahrensbeteiligte gilt dies auch für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Die Opfergruppe sonstiger Opfer außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung zählt nicht zu den Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 160 b StPO. Eine Erörterungsmöglichkeit mit ihnen steht der Staatsanwaltschaft daher nur im Rahmen einer, der Staatsanwaltschaft stets möglichen neuerlichen zeugenschaftlichen Vernehmung zu.

Es stellt sich demnach de lege ferenda die Frage, ob zumindest bestimmten Opfergruppen ein Anhörungsrecht eingeräumt werden sollte, bevor die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Dies könnte gerechtfertigt sein vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls bereits die Grenzen für eine Höchststrafe gegenüber dem Gericht absteckt, die sie allein aufgrund eines in der Regel nur summarischen Verfahrens für angemessen erachtet. Im Fall der Beantragung eines Strafbefehls macht die Staatsanwaltschaft sogar einen konkreten Strafvorschlag, ohne dass sich das Opfer hierzu äußern konnte. Die Opfersicht zu dem Antrag bleibt dem Gericht daher verborgen, sofern sie sich nicht bereits aus den in den Akten niedergelegten Angaben des Opfers ergibt.

Die Rechtfertigung einer vorherigen Anhörung des Opfers könnte zudem daraus herzuleiten sein, dass das Opfer insbesondere bei den nebenklageberechtigenden Delikten ein verfahrensbezogenes Interesse an einer Entscheidung nach vorangegangener (öffentlicher) Hauptverhandlung haben kann. Dieses Interesse könnte schützenswert erscheinen, wenn die Tat selbst bereits Gegenstand öffentlicher Erörterungen gewesen ist und daher auch dem Opfer Gelegenheit zu einer öffentlichen Darstellung seiner Sicht von der Tat gegeben werden sollte. Auch könnte das Interesse schützenswert erscheinen, wenn zu erwarten ist, dass eine noch in einer Hauptverhandlung erfolgende Stellungnahme des Opfers, und sei es auch „nur“ im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung, insbesondere wegen der Folgen der Tat noch neue rechtsfolgenrelevante Erkenntnisse erbringen kann. Dem trägt bereits Nr. 175 Abs. 3 RiStBV Rechnung.

Andererseits aber ist zu berücksichtigen, dass das Strafbefehlsverfahren bewusst als summarisches Verfahren ausgelegt ist, in dem sowohl die Interessen des Beschuldigten an einer weitergehenden Aufklärung der Sach- und Rechtslage (möglicherweise auch zu seinen Gunsten) wie auch die entsprechenden Interessen des Opfers zumindest in Teilen zurückgestellt werden. Dies rechtfertigt sich aus dem beschränkten Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens, das sich lediglich auf

Straftaten aus dem Bereich einer allenfalls mittleren Kriminalität bezieht. Zuzugeben ist allerdings, dass der Angeschuldigte nach Erhalt eines Strafbefehls durch seinen Einspruch eine Hauptverhandlung erzwingen kann, in der er dann auch seine Sicht der Sach- und Rechtslage vortragen kann, während dieses Einspruchsrecht dem Opfer nicht gegeben wird. Eine generelle Einräumung eines Opferrechtes, vor Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls angehört zu werden, lässt sich aber dennoch im Hinblick auf den dann erforderlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand und den Zeitverlust bis zu einer Entscheidung nicht rechtfertigen. Sie scheint weder in Fällen reiner Massenkriminalität (z. B. Ladendiebstahl, Erschleichen von Leistungen) angezeigt noch kann überhaupt davon ausgegangen werden, dass sie von allen Opfern solcher Delikte (darunter zum Beispiel Einzelhandelskonzerne als Opfer von Diebstählen oder Verkehrsbetriebe als Opfer von Leistungerschleichungen) gewollt ist.

Eine Anhörung des Opfers vor Erlass des Strafbefehls würde zudem bedingen, dass dem Opfer vor dem Beschuldigten bekannt gegeben wird, dass beabsichtigt ist, in diesem Verfahren den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen bzw. einen beantragten Strafbefehl zu erlassen. Auch wenn sich dies möglicherweise darauf beschränken könnte, lediglich abstrakt mitzuteilen, dass der Erlass eines Strafbefehls in Betracht kommt und wie dessen Voraussetzungen ausgestaltet sind, würde diese Mitteilung nur dann einen eigenen Informationswert haben, wenn sie in den Verfahren gemacht wird, in denen der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls tatsächlich erwogen wird. Selbst die abstrakte Information würde dann aber dem Verletzten einen „Informationsvorsprung“ dahingehend einräumen, dass ihm noch vor dem Beschuldigten mitgeteilt wird, dass überhaupt eine Sanktionierung des Beschuldigten angestrebt wird. Diesem Informationsvorsprung müsste zumindest dadurch begegnet werden, dass dem Beschuldigten parallel zu der Einräumung der Gehörmöglichkeit für das Opfer vorab ebenfalls mitgeteilt wird, dass beabsichtigt ist, einen Strafbefehl zu beantragen/zu erlassen und dass hierzu zunächst dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Diese Verfahrensweise würde aber, wenn denn den gegebenenfalls eingehenden Stellungnahmen

irgendwie mögliche Bedeutung beigemessen würde, das bewusst als summarisches Verfahren ausgestaltete Strafbefehlsverfahren gerade bei Massendelikten erheblich verkomplizieren, sofern sie nicht auf besondere Konstellationen beschränkt würde. Dass dem Ermittlungsverfahren eine Vorabinformation von Anzeigerstattem oder am Verfahrensausgang interessierten Stellen über beabsichtigte staatsanwaltschaftliche Verfahrensweise nicht gänzlich fremd ist (vgl. Nr. 90 Abs. 1 RiStBV: Anhörung von Behörden und Körperschaften vor Verfahrenseinstellung), lässt sich insoweit nicht verallgemeinern. Abgesehen davon, dass eine Verfahrenseinstellung in der Regel für den Beschuldigten positiv ist, während eine beabsichtigte Beantragung eines Strafbefehls sich als regelmäßig nachteilig für den Beschuldigten darstellt, bleibt die Vorabinformation in den Fällen der Nr. 90 RiStBV jeweils „innerstaatlich“ und eine Verbreitung der Information in der Öffentlichkeit oder gegenüber dem Beschuldigten ist wegen der allgemeinen Geheimhaltungspflichten der Informierten nicht zu erwarten. Eine Vorabinformation in Bezug auf eine beabsichtigte Ahndung des Beschuldigten mittels Strafbefehl an jedes betroffene Opfer würde hingegen bedeuten, dass sich binnen kurzer Zeit selbst im persönlichen Umfeld des Beschuldigten der drohende Strafbefehl herumsprechen könnte, noch bevor der Beschuldigte dies selbst erfährt. Dies erscheint nicht verantwortbar.

Es könnte jedoch erwogen werden, zumindest den Opfern schwerwiegender Delikte aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung ein Anhörungsrecht vor Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls zuzubilligen, um den Eindruck zu vermeiden, dass über das zu seinen Lasten begangene Delikt einfach „nach Lage der Akten“ entschieden wird und seine Rolle in dem Verfahren unberücksichtigt bleibt. Wie bereits vorab dargestellt, ist allerdings zu beachten, dass sich „schwerwiegende Delikte“ ohnehin nur dann für eine Erledigung im Wege des Strafbefehlsverfahrens eignen, wenn dem Schwergewicht der Tat besondere mildernde Faktoren auf Seiten des Beschuldigten gegenüberstehen (zum Beispiel Geständnis oder bisherige Unbestraftheit). Soll bei dem Opfer der Eindruck vermieden werden, dass seine Belastung zu gering geschätzt und deshalb der Erlass

eines Strafbefehls beantragt wird, müssten ihm gegenüber zumindest die wesentlichen Strafzumessungserwägungen vorab mitgeteilt werden. Anderenfalls wäre das Anhörungsrecht des Opfers rein kosmetischer Natur, da das Opfer sich zwar äußern könnte, seine Ausführungen aber möglicherweise die ihm unbekannt, für den Beschuldigten sprechenden Strafzumessungserwägungen ohnehin nicht überwiegen können. Die Mitteilung von Strafzumessungserwägungen vorab an das Opfer lässt sich jedoch nicht rechtfertigen in einem Stadium, in dem der Beschuldigte von der beabsichtigten Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft noch nichts weiß.

Die Gründe, die gegen ein Anhörungsrecht eines Opfers eines schwerwiegenden Deliktes vor Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls sprechen, gelten für die Opfer von Delikten weniger schwerwiegenderer Natur erst recht.

Zudem erachtet die Kommission in diesen Fällen ein neuerliches Anhörungsrecht über die bereits im Ermittlungsverfahren erfolgte Anhörung des Opfers auch deshalb nicht für erforderlich, weil zu berücksichtigen ist, dass eine Erweiterung des Anhörungsrechtes des Opfers in erster Linie vor einer sekundären Viktimisierung schützen soll. Das Anhörungsrecht soll aber nicht dazu dienen, sich an dem Angeklagten „zu rächen“ oder diesen in einer öffentlichen Hauptverhandlung der Öffentlichkeit „vorzuführen“. Insbesondere bei nebenklageberechtigenden Beleidigungsdelikten kommt es nicht selten vor, dass sich die deliktsveranlassenden Streitigkeiten in einer Hauptverhandlung fortsetzen. Ähnliches ist zu erwarten, wenn dem Opfer vorab mitgeteilt würde, dass eine Entscheidung im Strafbefehlsverfahren vorgesehen ist. Die Fortsetzung oder gar Vertiefung der deliktsauslösenden Streite ist aber nicht der Sinn eines erweiterten Informations- und Anhörungsrechtes des Opfers.

Nach alledem geht die Kommission mehrheitlich davon aus:

Der Verletzte nimmt in der Regel im Ermittlungsverfahren durch Anzeige, Vernehmung etc. das Gehörsrecht wahr. Ein darüber hinausgehendes Gehörsrecht zum beabsichtigten Strafbefehl hält die Kommission nicht für erforderlich.

(8 dafür, 1 Enthaltung)

Die anschließende Diskussion, ob sich die Auffassung einzelner zu diesem Punkt noch ändert, soweit es um Opfer Sexualstraftaten oder schwerer Gewaltdelikte geht, wurde abgebrochen, da solche Opfer im Strafbefehlsverfahren selten betroffen sind, sich für diese Wenigen zahlreiche dann zu beachtende Einzelfallgestaltungen ergeben und letztlich mit einem ähnlichen Abstimmungsverhalten zu rechnen wäre.⁴

Die Kommission hat zudem erörtert, ob es bei der besonderen Konstellation, dass die Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls auf einer Verständigung zwischen Angeklagten/Verteidiger und Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls dem Gericht beruht, der Anhörung des Opfers bedürfen soll. Aufgrund der Vielzahl der hierbei denkbaren Varianten ist die Kommission hierzu jedoch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gelangt.⁵

⁴ Anders jedoch die Vorschläge des BMJ zur Änderung der RiStBV, hier: Opferschutz, mit Stand vom 6. Dezember 2010, in denen unter anderem folgende neue Regelung in den RiStBV vorgeschlagen wird: „4e. Beteiligung des Verletzten (1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1, § 153b Abs. 1, § 154 oder **§ 407** StPO soll in geeigneten Fällen dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten verfahrensbeendenden Maßnahme gegeben werden. Bei der Prüfung, ob ein geeigneter Fall vorliegt, sind die berechtigten Interessen aller Verfahrensbeteiligten und die Erfordernisse einer effektiven Strafrechtspflege zu berücksichtigen. Bei Verfahren, die eine Straftat nach §§ 174 bis 182 StGB zum Gegenstand haben, ist in der Regel von einem geeigneten Fall nach Satz 1 auszugehen. (...) (4) Widerspricht der Verletzte einer von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Maßnahme nach Abs. 1, so soll die Staatsanwaltschaft bei der Entscheidungsfindung auch die Einwendungen des Verletzten gegen die beabsichtigte Maßnahme würdigen. Wird das Verfahren entgegen der Einwendung des Verletzten eingestellt, soll die Würdigung in den Bescheid an den Verletzten nach Nummer 89 RiStBV aufgenommen werden.“

⁵ Hierzu die Vorschläge des BMJ (vgl. Fußnote 2): „4e. (3) In geeigneten Fällen ist dem Verletzten Gelegenheit zu geben, an einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstandes nach § 160b StPO teilzunehmen.“

4.5.2 Verfahrensabschnitt nach Antragseingang beim Amtsgericht

4.5.2.1 Allgemein vor einer Entscheidung des Richters

Zumindest mittelbar ergibt sich aus § 409 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StPO, dass das Gesetz davon ausgeht, dass der Strafbefehl gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 StPO vom Gericht an den Angeklagten zugestellt wird. Außer an den Angeklagten (oder gegebenenfalls dessen Verteidiger (§ 145a Abs. 1 StPO) oder Zustellungsbevollmächtigten (§§ 116 a Abs. 3, 127 a Abs. 2, 132 Abs. 1 S. 1 StPO)) sieht die StPO eine Bekanntgabe des Strafbefehls nur noch an Nebenbeteiligte oder deren Vertreter vor (§§ 438 Abs. 1 S. 1, 442 Abs. 1, 444 Abs. 2 S. 2 StPO). Eine Bekanntgabe des beantragten Strafbefehls an das Opfer der Tat sieht das Gesetz hingegen nicht vor.

Die Bestimmung in § 201 Abs. 1 S. 2 StPO, wonach die Anklageschrift auch dem Nebenkläger und dem Nebenklagebefugten, der dies beantragt hat, übersendet wird, gilt für den Strafbefehl nicht. Zwar steht der Strafbefehl in mehrererlei Hinsicht der Anklage gleich (z. B. macht die Beantragung des Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten zum Angeklagten, wie es sonst durch die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht, §§ 157 1. Alt., 407 Abs. 1 S. 2 StPO), eine gänzliche und formelle Gleichstellung von Strafbefehl und Anklage sieht die StPO aber nicht vor (vgl. z. B. § 396 Abs. 1 S. 2 und 3 StPO). § 201 StPO gilt daher nicht für den Strafbefehl, sodass dieser auch dem Nebenkläger oder Nebenklagebefugten grundsätzlich nicht zugestellt wird. Dies gilt ebenfalls für Opfer außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung.

Die zuvor gemachten Ausführungen, nach denen eine Anhörung des Opfers durch die Staatsanwaltschaft vor dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls *de lege ferenda* als nicht sinnvoll oder erforderlich erscheint, sprechen auch dagegen, eine derartige Anhörung nach Eingang des Antrages bei Gericht durch das Gericht zu fordern. Es ist kein Grund ersichtlich, der ein grundsätzliches Anhörungsrecht in diesem

Verfahrensstadium im Gegensatz zu dem vorangegangenen Stadium rechtfertigen könnte.

Angedacht werden könnte allerdings, sich für eine Analogie zu den Regelungen zur Anklageschrift, die auch dem Nebenkläger und dem dies beantragenden Nebenklagebefugten zugestellt wird (§ 201 Abs. 1 S. 2 StPO), auszusprechen. Abgesehen davon aber, dass aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 201 StPO nicht von einer Lücke in Bezug auf eine vergleichbare Regelung im Strafbefehlsverfahren geschlossen werden kann und es deshalb insoweit jedenfalls einer Gesetzesänderung bedürfte, kann sich der Nebenklagebefugte ab dem Zeitpunkt des Erlasses der öffentlichen Klage dem Verfahren als Nebenkläger anschließen, § 395 Abs. 1 S. 1 StPO. Für die Zustellung der Anklageschrift an ihn gibt es daher einen verfahrensbezogenen Grund. Eine Anschlussbefugnis steht ihm hingegen im Strafbefehlsverfahren nicht zu. Sie hätte hier auch keinen Sinn, da im Fall des Akzeptierens des Strafbefehls durch den Angeklagten dem Verfahren nicht in einer Weise Fortgang gegeben wird, in der dem Nebenkläger noch irgendwelche Beteiligungsrechte zustehen oder eingeräumt werden können. Insbesondere hat der Nebenklagebefugte ebenso wenig wie andere Opfer ein Einspruchsrecht, da dieses in § 410 Abs. 1 StPO ausdrücklich auf den Angeklagten beschränkt ist. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass es sich bei den Delikten, über die üblicherweise im Wege eines Strafbefehls entschieden wird, um Massendelikte handelt und das Strafbefehlsverfahren der Vereinfachung der Entscheidung über solche Delikte dienen soll, sowie dass selbst dem Nebenkläger im Fall einer Entscheidung über eine Straftat durch Urteil kein Rechtsmittel gegen die Strafhöhe gegeben ist (§ 400 Abs. 1 StPO), lässt sich ein Erfordernis für ein Anhörungsrecht des Opfers bei jedem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nicht rechtfertigen. Dies gilt für alle Opfer.

4.5.2.2 Bei beabsichtigtem Erlass des Strafbefehls

Die Strafprozessordnung sieht ein grundsätzliches, vom Gericht vor Erlass eines Strafbefehls zu berücksichtigendes Anhörungsrecht des Verletzten nicht vor. Nach dessen Rechtskraft besteht eine Mitteilungspflicht an den Verletzten (§ 406d Abs. 1 StPO).

Auch das nebenklagebefugte Opfer ist nicht anzuhören, wenn das Gericht den Erlass eines Strafbefehls beabsichtigt. Dies gilt im Übrigen für alle Opfer bzw. Verletzten.

Auch wenn das Gericht beschließt, den von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl zu erlassen, ergibt sich de lege ferenda keine von den beiden vorgenannten Konstellationen wesentlich unterschiedliche Situation für die Interessen des Opfers. Eine regelmäßige Anhörung des Verletzten ist daher nicht sachgerecht.

Zumindest für nebenklagebefugte Opfer schwerwiegender Delikte könnte erwogen werden, ihnen vor Erlass des Strafbefehls ein Anhörungsrecht einzuräumen und die Situation damit derjenigen anzupassen, wie sie sich nach Wirksamwerden seiner Anschlusserklärung bei seiner Möglichkeit zum Plädoyer vor dem Erlass eines Urteils darstellt (§ 397 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 258 StPO). Neben den bereits erwähnten Gründen, die gegen diese Gleichstellung sprechen (schnelles und vereinfachtes Verfahren bei Massendelikten), würde diese Gleichstellung aber auch hier nur dann sinnvoll sein, wenn das nebenklagebefugte Opfer wie der plädierende Nebenkläger(vertreter) über die Kenntnisse verfügt, die ihm im Rahmen einer dem Plädoyer vorausgehenden Hauptverhandlung bekannt werden. Denn auch eine sachgerechte „Schlusserklärung“ vor dem Erlass eines Strafbefehls würde erforderlich machen, dass dem Opfer bekannt ist, worüber es sich äußern kann und soll (z. B. Einlassung des Angeschuldigten im Ermittlungsverfahren, Strafzumessungskriterien). Neben der Bekanntgabe des Strafbefehls als solchem dürfte es daher auch

erforderlich sein, dem Opfer Akteneinsicht zu gewähren, wofür es wiederum gezwungen wäre, sich anwaltlichen Beistands zu bedienen (§ 406 e Abs. 1 StPO). Es erscheint jedoch nicht angemessen, ein entsprechendes prozessuales Sonderrecht für die wenigen Fälle zu schaffen, in denen ein dies rechtfertigendes Interesse des Opfers bei der beschränkt denkbaren Zahl an Fällen, in denen diese im Wege des Strafbefehlsantrages erledigt werden sollen, vorliegen kann. In diesen Fällen erscheint es ausreichend, wenn der Verletzte über den Ausgang des Verfahrens informiert wird, was ihm jetzt schon bei einem entsprechenden Antrag § 406 d Abs. 1 StPO ermöglicht wird.

Würde trotz der vorangegangenen Erwägungen sogar überdacht werden, ein Anhörungsrecht für alle nebenklagebefugten Opfer zu schaffen, so wäre dem zusätzlich entgegenzuhalten, dass dies bei dem heutigen Kreis der zum Anschluss als Nebenkläger befugenden Delikte zu einem erheblichen Mehraufwand für die Justiz führen würde. Dieser Mehraufwand soll zwar nicht als Grund dafür dienen, berechnete Opferinteressen zu beschneiden oder als berechnete erkannte Interessen auch künftig unberücksichtigt zu lassen. Auch hier muss allerdings wieder bedacht werden, dass nur eine beschränkte Zahl von besonders betroffenen Opfern, die diesen Mehraufwand rechtfertigen könnten, von Taten betroffen sein können, deren Ahndung durch einen Strafbefehl erfolgt. In jenen Fällen aber, in denen ein Strafbefehl noch als angemessene Reaktion erscheint, ist auch der beschriebene Mehraufwand durch ein zusätzliches Anhörungsrecht nicht gerechtfertigt.

4.5.2.3 Bei (beabsichtigter) Ablehnung des Erlasses des Strafbefehls

Tangiert wird das Interesse des Opfers, wenn der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls bezüglich eines ihn betreffenden Deliktes gemäß § 408 Abs. 2 StPO abgelehnt wird.

Gibt es in solchen Fällen einen Nebenklagebefugten, der bereits seinen Anschluss erklärt hat, wird die Anschlussklärung schon nach der

derzeitigen Gesetzeslage mit jenen Entscheidungen des Gerichts wirksam (§ 396 Abs. 1 S. 3 StPO). Daraus folgt bereits jetzt das Recht des Nebenklägers, sich einem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls anzuschließen oder selbst sofortige Beschwerde dagegen einzulegen, §§ 400 Abs. 2 S. 1, 204, 408 Abs. 2 S. 2 StPO, sodass sein Interesse dadurch ausreichend gewahrt erscheint.

Das nicht nebenklagebefugte Opfer erhält von der beabsichtigten Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls keine Kenntnis. Nach rechtskräftiger Ablehnung des Erlasses besteht eine Mitteilungspflicht auf Antrag gemäß § 406 d Abs. 1 StPO.

Die bereits erwähnten Beschwerdemöglichkeiten des Nebenklägers lassen ein zusätzliches Anhörungsrecht de lege ferenda des nebenklagebefugten Opfers vor der Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls überflüssig erscheinen. Mit der Beschwerdemöglichkeit sind die Interessen des Nebenklägers ausreichend gewahrt. Es stellt sich allenfalls die Frage, ob ein Beschwerderecht oder ein demgegenüber unterstufiges Anhörungsrecht dem Opfer eingeräumt werden sollte, dass zwar nebenklagebefugt ist, das dieses Recht zum Anschluss als Nebenkläger aber - aus welchen Gründen auch immer - nicht wahrnimmt. In diesen Fällen spräche gegen ein Anhörungsrecht, dass mit der gesetzlichen Möglichkeit zum Anschluss als Nebenkläger der Weg für die Wahrnehmung der eigenen Interessen für das Opfer eröffnet wird. Will es diese Rechte wahrnehmen, mag es sich anschließen. Andererseits lässt sich argumentieren, dass es unbillig erscheint, ein Opfer, das ausschließlich Gehör haben möchte, bevor ein Gericht das Verfahren gegen den Angeklagten ohne Sanktion beendet, in eine strafprozessuale Rolle zu drängen, die es nicht wahrnehmen möchte. Allerdings ist bei dieser Abwägung auch zu bedenken, dass das letztgenannte Argument nur dann von Gewicht wäre, wenn die Ausführungen des Opfers die Ablehnung des Erlasses des Strafbefehls verhindern könnten. Die Ablehnung des Erlasses des Strafbefehls kann aber nur dann erfolgen, wenn das Gericht ein Verfahrenshindernis annimmt

oder keinen ausreichenden Tatverdacht für gegeben erachtet. Beides sind Aspekte, für deren Bewertung die Ausführungen des Opfers - die nicht der Aufklärung der Schuldfrage dienen sollen - keine Bedeutung haben.

Dies gilt ebenfalls für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Eine Erweiterung der Beschwerderechte auf alle Opfer von Straftaten erscheint ohnehin nicht angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass die Interessen dieser Opfer, die nicht zu den nebenklagebefugten Opfern gehören, von der Staatsanwaltschaft und deren Beschwerdemöglichkeiten ausreichend gewahrt werden.

4.5.2.4 Bei beabsichtigter Anberaumung einer Hauptverhandlung

Ähnlich wie in der Konstellation unter 4.5.2.3 kann das Opferinteresse auch tangiert sein, wenn über den beantragten Strafbefehl gemäß § 408 Abs. 3 S. 2 StPO erst nach einer Hauptverhandlung entschieden werden soll.

Mit der Anberaumung der Hauptverhandlung wird eine Anchlusserklärung des Nebenklägers wirksam (§ 396 Abs. 1 S. 3 1. Alt. StGB). In der Hauptverhandlung hat der Nebenkläger daher alle ihm strafprozessual eingeräumten Rechte. Auch das nebenklagebefugte Opfer, das seinen Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt hat, wird von dem Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt, wenn es dies beantragt hat (§ 406 g Abs. 1 S. 3 StPO).

Eine Anhörung des nicht nebenklagebefugten Opfers vor der Anberaumung der Hauptverhandlung oder nach deren Anberaumung ist nicht grundsätzlich vorgesehen. Das Opfer erfährt von der Hauptverhandlung nur dann, wenn es dort als Zeuge vernommen werden soll.

Eine Erweiterung der bereits bestehenden Rechte de lege ferenda dahingehend, dass das nebenklagebefugte Opfer bereits vor der

Entscheidung, eine Hauptverhandlung anzuberaumen, anzuhören ist, erscheint nicht angezeigt. Die Gründe dafür und die Möglichkeit, sich dazu zu äußern, erfährt das Opfer, sofern es den Anschluss als Nebenkläger erklärt hat, in der Hauptverhandlung.

Die einzige Lücke ergibt sich in den Fällen, in denen ein zum Anschluss als Nebenkläger befugtes Opfer den Anschluss nicht erklärt hat und auch nicht beantragt hat, von der Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins zu erfahren. Wird es überdies auch nicht als Zeuge gehört, bleibt ihm die anberaumte Hauptverhandlung gänzlich unbekannt. Dies erscheint aber auch nicht reformbedürftig, wenn berücksichtigt wird, dass jenes Opfer die Möglichkeit eingeräumt bekommt, sich auch ohne den Anschluss als Nebenkläger über den Termin informieren zu lassen. Nimmt das Opfer sogar diese Möglichkeit nicht wahr, erscheint es nicht erforderlich, ihm dennoch Anhörungsrechte einzuräumen. Gerade dann ist nämlich zu erwägen, dass das Opfer möglicherweise ganz bewusst nichts mehr von dem Verfahren wissen möchte und daher ganz bewusst davon abgesehen hat zu beantragen, dass es von der Anberaumung des Hauptverhandlungstermins benachrichtigt wird. Würde ihm in diesem Fall dennoch - sogar gegen seinen Willen - die Anberaumung der Hauptverhandlung mitgeteilt, liefe dies sogar seinem Interesse und seiner Art, die Tat zu verarbeiten, zuwider.

Dies gilt ebenfalls für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Es ist davon auszugehen, dass die Interessen der sonstigen Opfer außerhalb des Bereichs der Nebenklageberechtigung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung ausreichend gewahrt werden.

4.5.2.5 Bei beabsichtigter Einstellung des Verfahrens nach einer Ermessensvorschrift

Da in diesem Verfahrensstadium die Anchlusserklärung eines nebenklagebefugten Opfers noch nicht wirksam ist, bedarf es der Anhörung des nebenklagebefugten Opfers vor einer Einstellung des Verfahrens nach einer Ermessensvorschrift nicht. Sollte eine Einstellung des Verfahrens erfolgen, so ist dies dem nebenklagebefugten Opfer nach § 406 d Abs. 1 StPO mitzuteilen, wenn es dies beantragt hat. Dies gilt ebenfalls für sonstige Opfer aus dem Bereich der Nebenklageberechtigung.

Eine Anhörung des Opfers eines Deliktes außerhalb des Katalogs des § 395 StPO sieht die StPO in keinem Fall vor. Eine erfolgte Einstellung ist auch dem nicht nebenklagebefugten Opfer mitzuteilen, wenn es dies beantragt hat.

Die Kommission hat die Situation, dass eine Einstellung des Verfahrens nach Beantragung des Strafbefehls, aber vor dessen Erlass erwogen wird, nicht gesondert diskutiert. Allerdings unterscheidet sich diese Situation nicht maßgeblich von der, in der das Verfahren schon im Ermittlungsverfahren oder nach Erhebung der Anklage nach einer Ermessensvorschrift eingestellt wird. Dies gilt für alle Opfer gleichermaßen.

4.5.3 Verfahrensabschnitt in der Hauptverhandlung

In diesem Verfahrensstadium vertritt die Kommission einstimmig die Auffassung:

Bei Entscheidung durch Strafbefehl in der Hauptverhandlung besteht kein Bedürfnis für eine Anhörung des Opfers.

Dieses Ergebnis beruht auf allen dargestellten Besonderheiten des Strafbefehlsverfahrens, die sich auch im „Verfahrensabschnitt Hauptverhandlung“ wiederfinden.

4.6. Stärkung der Gehörsrechte im beschleunigten Verfahren?

Bei dem beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) handelt es sich um eine besondere Verfahrensart, die zahlreiche Besonderheiten gegenüber dem Normalverfahren aufweist (z. B. Möglichkeit der mündlichen Erhebung der Anklage, Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt, Beweisantragsrecht eingeschränkt etc.). Schon grundsätzlich ist die beschleunigte Verfahrensart nicht unbedenklich und birgt die Gefahr, dass ungerechte Ergebnisse erzielt werden. Dies gilt natürlich zuvorderst für den Angeklagten.

In der Abwägung und aufgrund des Sinn und Zwecks dieses Verfahrens können daher keine bedeutenden Weiterungen der Rechte des Opfers Platz greifen: Sonst wäre nicht nur eine Fehlgewichtung der Rechte von Angeklagten zu Opfern zu besorgen; es wären auch unweigerlich Verzögerungen des beschleunigten Verfahrens die Folge.

Zu bedenken ist hier - ähnlich wie auch im Strafbefehlsverfahren - die eingeschränkte Sanktionsmöglichkeit: Eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden (§ 419 Abs. 1 S. 2 StPO).

Danach kommt die Kommission einstimmig zu folgendem Ergebnis:

In beschleunigten Verfahren sind keine Fälle erkennbar, in denen Opferschutzbelange derart berührt werden, dass ein Bedürfnis für Anhörungsmöglichkeiten besteht.

4.7 Stärkung der Gehörsrechte im Sicherungsverfahren?

Die Kommission hat sich darüber hinaus mit einer möglichen Ausweitung der Gelegenheit zum Gehör durch das Opfer für das Sicherungsverfahren befasst.

Insoweit wird auf die ausführliche Darstellung unter 4.2.3.9 verwiesen.

4.8 Stärkung der Gehörsrechte im Vollstreckungsverfahren?

Soweit im Folgenden aus Gründen sprachlicher Vereinfachung von der „Vollstreckung“ die Rede ist, ist neben der Vollstreckung von Freiheitsstrafen auch der Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln gemeint.

4.8.1 Zur Entstehungsgeschichte der Mitteilungspflichten

4.8.1.1 Erstmalige Regelung einer Mitteilungspflicht durch das OpferRRG

Ein Mitteilungsrecht des Verletzten in Bezug auf Anordnungen im Rahmen der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen wurde erstmals durch Art. 1 Nr. 19 des Opferrechtsreformgesetzes (OpferRRG) mit Wirkung zum 1. September 2004 in die StPO eingefügt.

Die Neuregelung in § 406 d Abs. 2 StPO nahm dabei, wie der gesamte Regelungskomplex des OpferRRG, Impulse des EU-Rahmenbeschlusses vom 15. März 2001 auf.

Art. 4 III, IV dieses Rahmenbeschlusses lautet u. a.:

„(3) Die Mitgliedsstaaten ergreifen die gebotenen Maßnahmen, um zumindest in den Fällen, in denen die Opfer gefährdet sind, sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Freilassung der wegen der Straftat strafrechtlich

verfolgten oder verurteilten Person bei Bedarf die Unterrichtung des Opfers beschlossen werden kann.

(4) Sofern ein Mitgliedsstaat die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 von sich aus übermittelt, muss er dem Opfer das Recht garantieren, auf den Erhalt dieser Informationen zu verzichten, sofern die Mitteilung dieser Informationen gemäß der anzuwendenden Strafprozessordnung nicht vorgeschrieben ist.“

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 7. November 2003 knüpfte u. a. an diese europarechtliche Vorgabe an. Er führte zur Begründung eines Mitteilungsrechts des Verletzten auch im Vollstreckungsverfahren aus, Opfer von Gewaltdelikten befürchteten eine Begegnung mit dem Beschuldigten oder Verurteilten. Für sie sei es wichtig zu wissen, ob diese Gefahr bestehe oder nicht. Deswegen sei der Verletzte auf Antrag darüber zu informieren, ob sich der Beschuldigte in Haft befinde oder untergebracht sei, ob eine Entlassung bevorstehe oder nicht.

Aber auch in den Fällen der Haft oder Unterbringung sei es möglich, dass sich der Verurteilte außerhalb der Anstalt bewege, weil Vollzugslockerungen gewährt worden seien. Die Gefahr einer Begegnung mit dem Opfer, das sich in Sicherheit fühle, weil es den Verurteilten in der Anstalt glaube, bestehe auch hier. Aus diesem Grund solle der Verletzte auf Antrag auch über Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG informiert werden.

Da Vollzugslockerungen kurzfristig widerrufen werden könnten, würde die Verpflichtung, dem Verletzten jede derartige Änderung der Vollzugssituation mitzuteilen, die Mitteilungspflicht aber überfrachten. Auch sei zu befürchten, dass eine derart umfangreiche Mitteilungspflicht eher zur Verunsicherung des Verletzten führe, da er in solchen Fällen Auskünfte erhalte, die widersprüchlich erschienen und deren Hintergründe ihm nicht bekannt seien. Wichtig für den Verletzten sei vielmehr, den Zeitpunkt zu erfahren, an dem erstmalig Vollzugslockerungen angeordnet würden. Denn ab diesem Zeitpunkt müsse er damit rechnen, dass er dem Gefangenen auf offener Straße begegne.

Der Bundesrat hatte auch die erstmalige Gestattung zum Verlassen der Anstalt ohne ständige Beaufsichtigung durch einen Vollzugsbediensteten und die erstmalige Unterbringung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges in den Kreis der mitteilungspflichtigen Anordnungen aufnehmen wollen.

Dem trat die Bundesregierung mit der Auffassung entgegen, der Umstand der Beaufsichtigung sei nicht als maßgebliches Kriterium für das Unterbleiben der Mitteilungspflicht geeignet, da auch eine Begegnung mit einem beaufsichtigten Gefangenen für den Verletzten psychisch belastend sein könne und der Umstand der Beaufsichtigung für Außenstehende auch nicht immer problemlos erkennbar sei. Es sei andererseits auch nicht erforderlich, lückenlos sämtliche Konstellationen zu erfassen, in denen dem Gefangenen das Verlassen der Anstalt ermöglicht werde, wie etwa der unbewachte Aufenthalt in einem externen Krankenhaus. Schließlich entspreche auch die Mitteilung einer erstmaligen Unterbringung im offenen Vollzug nicht dem Zweck des Auskunftsrechts: Denn dabei handele es sich lediglich um eine Unterbringung in Vollzugsanstalten, die keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen aufweisen, mit der aber nicht automatisch die Berechtigung zum Verlassen der Anstalt verbunden sei. Deswegen solle eine Mitteilungspflicht regelmäßig an die erstmalige Zulassung einer im Vollzugsverlauf typischerweise vom StVollzG vorgesehenen Maßnahme anknüpfen, ohne dass es darauf ankomme, ob der Gefangene unter ständiger Beaufsichtigung stehe oder nicht. Der Gesetzesentwurf weise allerdings in dieser Hinsicht eine Lücke auf, da zunächst eine Unterrichtung bei erstmaliger Gewährung von Urlaub aus der Haft nicht vorgesehen gewesen sei. Diese sei durch eine entsprechende Neufassung des Entwurfs („... oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden ...“) zu gewährleisten.

Die Neuregelung durch das OpferRRG geht über den europarechtlich gesetzten Mindeststandard insofern hinaus, als sie nicht die Beschränkung des Rahmenbeschlusses auf Fälle aufgreift, in denen das Opfer gefährdet ist. Vielmehr knüpft § 406 d Abs. 2 StPO seit der Neufassung durch das

OpferRRG an den weitergehenden Begriff des berechtigten Interesses des Verletzten an und stellt diesen zur Abwägung gegen ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der betreffenden Mitteilung.

Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es aber in den Fällen bestimmter Deliktsgruppen nicht, die verweisend auf die Regelung der Anschlussbefugnis in § 395 StPO definiert wurden. Dazu gehörten zunächst nach § 406 d Abs. 2 StPO i.d.F.d. OpferRRG Straftatbestände des Sexualstrafrechts, Körperverletzungsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie versuchte Tötungsdelikte. In diesen Fällen verpflichtet der Antrag des Verletzten zur Erteilung der Mitteilung ohne die Möglichkeit der Abwägung gegen ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an deren Ausschluss.

Andererseits bindet die Regelung - auch insofern die Spielräume des Rahmenbeschlusses nutzend, der stattdessen auch die Möglichkeit einer Information Verletzter von Amts wegen eröffnet - die Erteilung der Information an die Voraussetzung eines entsprechenden Antrags des Verletzten.

4.8.1.2 Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nahm eine lediglich redaktionell bedingte Verschiebung der Vorschrift vor, die zu § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO wurde.

4.8.1.3 Neugestaltung der Mitteilungspflicht durch das 2. OpferRRG

Das 2. OpferRRG trat am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Es brachte durch Änderung der Verweisung auf den seinerseits neu gefassten § 395 StPO eine Erweiterung des Kreises der Fälle, in denen es einer Darlegung eines berechtigten Informationsinteresses des Verletzten nicht bedarf: Zum einen wurde - ohne besondere Begründung durch den Gesetzesentwurf - durch Verweisung auf § 395 I Nr. 5 StPO auch der Straftatbestand des § 4 GewSchG in diesen Kreis aufgenommen. Zum anderen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses auch

seitens desjenigen nicht, der Verletzter einer nicht in § 395 I StPO bezeichneten rechtswidrigen Tat ist und dessen Anschluss als Nebenkläger aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zugelassen worden ist (§ 395 Abs. 3 StPO). Der Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktionen der großen Koalition begründete diese Änderung damit, bei den Verletzten, die nach § 395 Abs. 3 StPO zur Nebenklage berechtigt seien, könne die besondere Schutzbedürftigkeit ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung als Nebenkläger vorausgesetzt werden. Nach dem Zeitpunkt der Zulassung seien diese Fälle mit denen des § 395 I StPO vergleichbar. Durch die Zulassung als Nebenkläger könne davon ausgegangen werden, dass ein berechtigtes Interesse dieser Verletzten am Erhalt der Informationen vorliege und dass dieses höher wiege als das eventuelle Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung.

4.8.1.4 Zusammenfassung des bestehenden Rechtszustands nach § 406 c Abs. 2 Nr. 2 StPO

Nach geltendem Recht ist damit der Verletzte auf seinen Antrag über folgende Maßnahmen im Zuge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel zu informieren:

- Die Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahme
Damit ist nicht die Verhängung der Strafe oder Anordnung der Maßregel im Erkenntnis gemeint, die schon durch § 406 d Abs. 1 StPO erfasst ist. Angesprochen ist hier vielmehr diejenige Anordnung, durch die der Verurteilte tatsächlich in die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahme aufgenommen wird.
- Die Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme
Darunter ist nach dem Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht auch der Fall der Entweichung zu fassen.
Mitzuteilen ist auch die erst bevorstehende Anordnung der Beendigung („... ob ... freiheitsentziehende Maßnahmen ... beendet ... werden, ...“).

- Die erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen
 Darunter fallen sämtliche in § 11 StVollzG genannten Lockerungsformen, unabhängig von der Frage einer Beaufsichtigung des Verurteilten, also Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang. Dagegen werden im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift hierunter nicht kurzzeitige Vollstreckungsunterbrechungen, insbesondere nicht die vorübergehende Aufnahme in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs, zu fassen sein.

- Die erstmalige Gewährung von Urlaub.
 Vgl. §§ 13, 35, 36, 43 Abs. 7, 124, 134 StVollzG.

Ob dem Verurteilten zur Entscheidung über den Antrag des Verletzten rechtliches Gehör zu gewähren ist, lässt das Gesetz offen. Im Zuge der Beratungen zum Entwurf des OpferRRG hatte der Bundesrat vorgeschlagen, einen § 406 d Abs. 2 S. 2 StPO einzufügen, wonach es einer vorherigen Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung des Verurteilten nicht bedürfen sollte. Die Bundesregierung sagte zwar zu, den Vorschlag zu prüfen. Der Rechtsausschuss des Bundestages griff ihn jedoch in den abschließenden Beratungen nicht mehr auf.

Jedenfalls in den Fällen, in denen ein schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Unterbleiben der Mitteilung gegen das Mitteilungsinteresse des Verletzten abzuwägen ist, ist aber nicht ersichtlich, wie das Interesse des Verurteilten anders als durch Gewährung rechtlichen Gehörs festzustellen sein sollte.

Als Beispiele eines berechtigten Interesses des Verletzten am Erhalt der Mitteilung wird der Fall genannt, dass ein weiterer rechtswidriger Angriff des Verurteilten nicht auszuschließen ist, als Beispiel eines schutzwürdigen Interesses am Unterbleiben der Mitteilung umgekehrt, dass Vergeltungsmaßnahmen des Verletzten oder seines Umfelds zu befürchten sind.

Nach Maßgabe des § 406 d Abs. 3 StPO kann die Mitteilung unterbleiben, wenn sie nicht unter einer Anschrift bewirkt werden kann, die der Verletzte angegeben hat. Die Vorschrift dient der Begrenzung der Mehrbelastung der Justizbehörden durch die Mitteilungspflicht.

4.8.2 Neueste Entwicklung: Erweiterungsvorschlag durch StORMG-Referentenentwurf; RiStBV

Ein Vorschlag zu einer weiteren Erweiterung der Mitteilungsrechte nach § 406 d Abs. 2 StPO findet sich im Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG).

Der Vorschlag greift eine Anregung der Unterarbeitsgruppe „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf. Diese hat im Zwischenbericht des Runden Tisches vom 1. Dezember 2010 mitgeteilt, sie halte es überwiegend für wünschenswert, dass das Opfer in bestimmten Fällen nicht nur - wie bisher gesetzlich vorgesehen - über erstmalige Lockerungen und Urlaube informiert wird, sondern auch über die darauffolgenden entsprechenden Maßnahmen.

Der Referentenentwurf will diese Anregung durch Einfügung eines § 406 d Abs. 2 Nr. 3 StPO umsetzen. Danach soll in den Kreis der auf Antrag mitzuteilenden Maßnahmen auch die erneute Gewährung von Vollzugslockerungen oder Urlaub aufgenommen werden, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Die Entwurfsbegründung führt aus, zwar müsse der Verletzte grundsätzlich damit rechnen, dass auf die erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub weitere derartige Maßnahmen folgen und es zu einem Zusammentreffen mit dem Verurteilten kommen könne, sodass eine Mitteilung über die erstmalige Gewährung in den meisten Fällen als ausreichend erscheine. Es könnten jedoch auch besondere Umstände

vorliegen, die ein berechtigtes Interesse des Verletzten an Folge-
mitteilungen begründeten. Denkbar sei beispielsweise, dass der Verurteilte
gezielt den Kontakt zu dem Verletzten suche, ohne dass sein Verhalten
schon die Ablehnung von Lockerungen oder Urlaub rechtfertigen würde.

Der Regelungsvorschlag überzeugt wenig.

Er versucht in perfektionistischer Weise einen Kreis von Sonderfällen zu
lösen, für deren tatsächliche Existenz wenig spricht. Dem Verletzten ist in
diesen Fällen schon durch die Mitteilung nach § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO
die Tatsache der erstmaligen Gewährung von Lockerungen oder Urlaub
bekannt geworden; der Verurteilte hat den Kontakt zum Verletzten in so
wenig zu beanstandender Weise gesucht, dass daraus keine
Konsequenzen für die weitere Gewährung zu ziehen sind. Dann ist schwer
ersichtlich, wie aus diesen Bemühungen ein berechtigtes Interesse
desjenigen Verletzten an der Mitteilung jeder einzelnen folgenden
Lockerungsmaßnahme oder Beurlaubung resultieren sollte, der ohnehin
darum weiß, dass in Folge der begonnenen Lockerungen die Möglichkeit
besteht, dass sich der Verurteilte zumindest zeitweise in Freiheit befindet.

Daneben beschäftigt sich der Entwurf nicht mit den Bedenken, die einer
derartigen Regelung bereits bei der Einführung des § 406 d Abs. 2 StPO
durch das OpferRRG entgegenstanden. Die Begründung des
Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum OpferRRG vom 7. November
2003 führte hierzu aus:

„Weil Vollzugslockerungen kurzfristig widerrufen werden können (§ 14
StVollzG), würde die Verpflichtung, dem Verletzten jede derartige Änderung
der Strafvollzugssituation mitzuteilen, die Mitteilungspflicht der
Justizbehörden überfrachten. Auch ist zu befürchten, dass eine derart
umfangreiche Mitteilungspflicht eher zur Verunsicherung des Verletzten
führt, da er in solchen Fällen Auskünfte erhielte, die widersprüchlich
erscheinen und deren Hintergründe ihm nicht bekannt sind. Wichtig für den
Verletzten wird vielmehr sein, den Zeitpunkt zu erfahren, an dem erstmalig
Vollzugslockerungen angeordnet werden. Ab diesem Zeitpunkt muss er
damit rechnen, dass er dem Gefangenen auf offener Straße begegnet.“

Diese Bedenken beanspruchen nach wie vor Geltung.

Hinzu kommt folgendes: Die Mitteilungspflichten des § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO treffen im Wesentlichen die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden (vgl. § 140 Abs. 2 RiStBV). Während es für sie praktisch unproblematisch ist, dem Verletzten auf seinen Antrag mitzuteilen, ob gegen den Verurteilten freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet oder beendet worden sind, verursacht bereits die Pflicht zur Mitteilung der erstmaligen Gewährung von Vollzugslockerungen oder Urlaub gewisse praktische Schwierigkeiten. Denn für deren Gewährung sind die Vollzugs-, nicht die Vollstreckungsbehörden zuständig; letzteren werden die getroffenen Entscheidungen nicht notwendig zeitnah oder von Amts wegen bekannt, sondern sie müssen sie ihrerseits bei der Vollzugsbehörde erfragen. Eine weitergehende Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde, dem Verletzten jede erneute nachfolgende Gewährung von Lockerungsschritten oder Beurlaubungen mitzuteilen - von denen es schon aus Gründen der Entlassvorbereitung gegen Ende der Vollstreckung regelmäßig viele geben wird -, würde eine umfangreiche und arbeitsaufwendige Nachfragekorrespondenz zwischen der damit nicht befassten Vollstreckungs- und der Vollzugsbehörde erfordern.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen:

Die Informationsrechte des Opfers sind in §§ 406 d ff. StPO umfassend geregelt. Die Kommission befürwortet nicht den Ausbau dieser Rechte durch Gesetz oder Änderung der RiStBV.

Die erstmalige Aufnahme auch vollstreckungsbezogener Mitteilungsregelungen in § 406 d StPO hat im Hinblick auf den nicht selten langen zeitlichen Abstand zwischen Antragstellung und Vollstreckung zu praktischen Problemen geführt. Anträge nach § 406 d StPO werden regelmäßig in einem frühen zeitlichen Stadium schon des Ermittlungsverfahrens gestellt, zumal nach der seit 2009 geltenden Fassung des

§ 406h S. 1 StPO der Hinweis auf die Antragsbefugnis möglichst frühzeitig zu erfolgen hat. Gelangt die Sache nach unter Umständen vieljähriger Verfahrensdauer in das Stadium der Vollstreckung, so sind die vorn in den Akten befindlichen Anträge nicht selten inzwischen aus dem Blick der Ermittlungsbehörden, aber auch des Verletzten selbst geraten.

Ein aktueller Vorschlag des BMJ für die Sitzung des RiStBV-Ausschusses am 24./25. Januar 2011 sieht deshalb die Aufnahme einer Nr. 4 e V in die RiStBV vor. Danach soll der Staatsanwalt den Verletzten nach Verkündung des Urteils zu der Frage anhören, ob er den Antrag auf Erhalt der in § 406 d StPO genannten Informationen auch im Vollstreckungsverfahren und nach Abschluss desselben aufrecht erhält.

Die Regelung hilft zwar in denjenigen Fällen nicht, in denen dem Staatsanwalt selbst die Tatsache der früheren Antragstellung des Verletzten aus dem Blick geraten ist. Im Hinblick auf die naheliegende Möglichkeit einer Änderung des Mitteilungsinteresses im Gang eines mehrjährigen Verfahrens erscheint sie aber auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelung als sachgerecht, um Mehrarbeit in den Fällen zu vermeiden, in denen der Verletzte seinerseits inzwischen das Interesse an dem vor langer Zeit gestellten Antrag verloren hat.

4.8.3 Exkurs: Vollzugsrechtliche Mitteilungspflichten

Die Stärkung der strafprozessualen Verletztenrechte, auch im Bereich der Vollstreckung, hat in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit gefunden. Etwas außer Betrachtung gerät dabei gelegentlich, dass es auch im Bereich des Strafvollzugsrechts Parallelregelungen gibt, deren Ursprung einige Jahre weiter zurückliegt als das OpferRRG.

Durch das 4. StrafvollzGÄndG sollten für den Bereich des Strafvollzugs die Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung umgesetzt werden. In diesem Zuge wurde in § 180 V 1 Nr. 2 StVollzG die folgende Regelung aufgenommen:

„... nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit ... von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.“

§ 180 V StVollzG enthält im Weiteren seither eine Regelung über die Mitteilung der Entlassungsanschrift und der Vermögensverhältnisse des Gefangenen an den Verletzten zum Zweck der Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Tat, außerdem Bestimmungen zur vorherigen Anhörung des Gefangenen zum Mitteilungsantrag und zu seiner nachträglichen Unterrichtung von der erteilten Mitteilung.

Das StVollzG wird allerdings infolge der Änderungen im Zuge der Föderalismusreform, durch die der Strafvollzug nicht mehr zur konkurrierenden Bundesgesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zählt, nach und nach von den Strafvollzugsgesetzen der Länder abgelöst. Von den bereits erlassenen Landesgesetzen treffen diejenigen Bayerns und Baden-Württembergs im Wesentlichen inhaltsgleiche Bestimmungen. Das hamburgische und das niedersächsische Landesrecht sehen darüber hinaus auch Mitteilungen über die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen vor.

Das Strafvollzugsrecht stellt Verletzten also ein in Nuancen unterschiedliches, aber weitgehend den gleichen schutzwürdigen Interessen dienendes weiteres Mitteilungsrecht zur Verfügung, dessen Erfüllung nicht den Strafvollstreckungsbehörden, sondern den Strafvollzugseinrichtungen obliegt. Hier ist der Verletzte in stärkerem Maß auf eigene Initiative angewiesen, da - anders als in § 406 h S. 1 StPO - eine Hinweispflicht der Vollzugsbehörde nicht normiert ist und der Verletzte zwar häufig wissen wird, welche Vollstreckungsbehörde auf Grund vorheriger Ermittlungszuständigkeit die Strafe vollstreckt, jedoch nur selten, an welche Vollzugseinrichtung er sich wegen der begehrten Mitteilung wenden kann.

Andererseits eröffnen die strafvollzugsrechtlichen Regelungen teilweise Ansprüche auf weitergehende Informationen als die der StPO, so etwa hinsichtlich der Entlassanschrift und (in einigen Ländern) der Aufnahme in den offenen Vollzug.

4.8.4 Bewertung des Verhältnisses der vollstreckungs- und vollzugsrechtlichen Pflichten

Die Sinnhaftigkeit der Existenz paralleler, aber inhaltlich nicht näher aufeinander abgestimmter vollstreckungs- wie vollzugsrechtlicher Mitteilungsregelungen ist, soweit ersichtlich, bisher keinen näheren Untersuchungen unterzogen worden; für eine breitere Erörterung fehlt hier der Raum. Es spricht aber wenig dafür, dass die Existenz unterschiedlich ausgestalteter Regelungen mit unterschiedlichen behördlichen Ansprechpartnern von den Opfern sexuellen Missbrauchs oder schwerer Gewaltdelikte - deren Kenntnis davon einmal unterstellt - als sonderlich hilfreich empfunden wird.

4.8.5 Hinweispflicht nach § 406 h S. 1 StPO

Nach dem durch das OpferRRG neu gefassten § 406 h StPO sind Verletzte seither zwingend auf ihre Befugnisse (auch) aus § 406 d Abs. 2 StPO hinzuweisen. Bis zum Inkrafttreten des OpferRRG hatte es sich bei den Hinweisregelungen des § 406 h StPO um Sollvorschriften gehandelt. Bei der Neuregelung im Jahr 2004 handelte es sich insofern um eine Kehrtwende, als die bis dahin in § 406 h StPO zwingend vorgesehene Belehrungspflicht erst im Jahr 1993 durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege aufgegeben und durch eine als Sollvorschrift ausgestaltete Hinweisregelung ersetzt worden war. Die bis 1993 geltende zwingende Verpflichtung zur Belehrung der Verletzten war in der Praxis auf eine Vielzahl von Schwierigkeiten gestoßen und hatte sich als für einen Teil der Fälle praktisch nicht erfüllbar erwiesen. Das OpferRRG kehrte ungeachtet dieser Bedenken zu einer zwingenden Verpflichtung mit der Begründung

zurück, der Verletzte müsse nicht nur in seinen Rechten gestärkt werden, er müsse auch seine Rechte kennen.

Das 2. OpferRRG ging Forderungen der Opferrechtsverbände nach weiteren Änderungen der Ausgestaltung der Hinweispflichten nach § 406 h StPO nach. Gesetzlich festgeschrieben wurde, dass die Hinweise nach § 406 h StPO möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und wenn möglich in einer für den Verletzten verständlichen Sprache zu erfolgen haben. Durch die letztere Festlegung greift § 406 h S. 1 StPO eine Vorgabe des EU-Rahmenbeschlusses vom 15. März 2001 auf, der in Art. 4 I 1 einen Zugang von Opfern zu den für sie relevanten Informationen „soweit möglich in Sprachen, die allgemein verstanden werden,“ gewährleistet.

Dass § 406 h StPO seit den Änderungen durch das OpferRRG eine zwingende Hinweispflicht wegen des Rechts auf Beantragung auch vollstreckungsbezogener Mitteilungen beinhaltet, hat zu einem wenig beachteten Problem für Altfälle geführt. Die Neuregelungen der §§ 406 d, 406 h StPO durch das OpferRRG sind nicht mit einer Übergangsvorschrift flankiert worden. Zwar wird die Hinweispflicht nach § 406 h S. 1 StPO in der Praxis üblicherweise durch frühzeitige Aushändigung eines standardisierten Opfermerkblatts erfüllt. Nach dem Gesetzeswortlaut besteht die Mitteilungspflicht aber auch in späteren Verfahrensstadien fort; das Erfordernis möglichst frühzeitiger Erteilung der Hinweise entbindet ersichtlich im Falle anfänglichen Unterbleibens nicht von deren späterer Nachholung. Das stellt für laufende Erkenntnisverfahren kein besonderes Problem dar, zumal die Regelungen des OpferRRG seit inzwischen deutlich mehr als sechs Jahren gelten.

Wenig beachtet ist jedoch, dass die Aufnahme auch vollstreckungsbezogener Rechte die Hinweispflicht auch für Strafsachen aktualisiert, bei denen das Erkenntnisverfahren bereits vor Inkrafttreten des OpferRRG abgeschlossen war und die Vollstreckung bereits zur Zeit des Inkrafttretens des OpferRRG andauerte. Auch wenn nicht ersichtlich ist, dass diese praktische Konsequenz von irgendeiner Staatsanwaltschaft bisher tatsächlich gezogen worden wäre: Nach dem Wortlaut der gesetzlichen

Regelung in § 406 h StPO ist die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, auch die bereits abgeschlossenen und in der Vollstreckung befindlichen Fälle langjähriger Freiheitsstrafen und des Vollzugs von Maßregeln nach § 63 und § 66 StGB aufzugreifen und die Verletzten auf ihre seit dem Jahr 2004 bestehenden Antragsrechte nach § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO hinzuweisen. § 406 h S. 3 StPO entbindet sie hiervon nur dann, wenn der Verletzte keine zustellungsfähige Anschrift angegeben hat.

Es handelt sich dabei auch nicht um ein nur akademisches Anliegen: Ein Hinweis auf die Antragsrechte des Verletzten auch in denjenigen Verfahren, in denen die Vollstreckung bereits vor dem Inkrafttreten des OpferRRG begonnen hat, entspricht durchaus dem mit der Stärkung der Verletztenrechte durch die beiden Opferrechtsreformgesetze verbundenen Anliegen. Auch wenn die Verurteilung zeitlich weit zurück liegt, kann die Gefahr schwerwiegender Beeinträchtigungen des Wohls des Verletzten durch eine unvermutete Begegnung mit dem auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten gleichwohl fortbestehen.

Diese Rechtslage hat der Kommission Veranlassung zu dem Hinweis gegeben:

Im Hinblick auf Altfälle (lebenslange Freiheitsstrafen; Sicherungsverwahrung; nachträgliche Sicherungsverwahrung) sieht die Kommission die Gefahr, dass Mitteilungs- und Anhörungsrechte des Verletzten (z. B. §§ 406 d, h StPO) nicht sicher gestellt worden sind.

(7 dafür, 2 Enthaltungen)

Auf der Hand liegt aber, dass die Umsetzung einer solchen Hinweispflicht auf erhebliche praktische Probleme stoßen muss. Möglichen verwaltungspraktischen Lösungswegen nachzugehen, erscheint sinnvoll.

4.8.6 Anhörungspflicht

Die Regelungen des Vollstreckungs- wie Vollzugsrechts sehen, wie dargelegt, bisher nur Verpflichtungen zu Mitteilungen über den Stand der Vollstreckung an Verletzte auf deren Antrag vor. Eine Verpflichtung zur vorherigen Anhörung von Verletzten zu Entlassungs- oder Lockerungsentscheidungen ist dagegen, soweit ersichtlich, bisher nicht Gegenstand von rechtspolitischen Anliegen geworden und sollte dies auch nicht werden.

Insoweit hat die Kommission einstimmig beschlossen:

Das Opfer soll nicht durch die Schaffung von Anhörungspflichten in Entscheidungen über Entlassung oder Vollzugslockerungen einbezogen werden.

Dies gilt auch für den Maßregelvollzug. Anhörungsmöglichkeiten bleiben davon unberührt.

Die Anordnung von Vollzugslockerungen und Beurlaubungen dient nach § 15 StVollzG regelmäßig der Entlassungsvorbereitung im Rahmen des Vollzugsziels, den Gefangenen zu befähigen, in sozialer Verantwortung künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 S. 1 StVollzG). In die hier zu berücksichtigenden Umstände der Vollzugsplanung hat der Verletzte keinen Einblick. Aus einer zwingenden Beteiligung des Verletzten an der Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen sind deshalb keine für die Vorbereitung der Entscheidung maßgeblichen Erkenntnisse zu erwarten.

Gleiches gilt für die Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Frage einer bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug. Auch hier sind im Rahmen der Kriminalprognose regelmäßig keine besonderen, über die bereits im Erkenntnisverfahren gewonnenen hinausgehenden Informationen zu den in § 57 I 2 StGB bezeichneten Prognosefaktoren von einer Anhörung des Verletzten zu erwarten.

Unberührt bleibt hiervon jedoch die Befugnis sowohl der Vollzugsbehörden als auch der Strafvollstreckungsvollstreckungskammern, im Zuge der Vorbereitung von Lockerungs- und Aussetzungsentscheidungen, insbesondere aber auch von deren Widerruf, von sich aus eine Anhörung des Verletzten durchzuführen, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls hiervon ausnahmsweise besondere Aufschlüsse zu erwarten sind.

4.8.7 Zusammenfassender Vorschlag: Abstimmung von Vollstreckungs- und Vollzugsrecht

Wie dargelegt, stellt die Mitteilungspflicht nach § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO eine erhebliche Zusatzbelastung der Vollstreckungsbehörden dar, insbesondere soweit es über die Mitteilung von Haftanordnung und -beendigung hinaus auch um Mitteilungen über einzelne Maßnahmen des laufenden Vollzugs geht; der Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs zum StORMG würde diese Mehrbelastung noch vertiefen. Ein von den Überlegungen des Referentenentwurfs abweichender Gesetzgebungsvorschlag, der den berechtigten Informationsinteressen des Verletzten in gleicher Weise gerecht würde, soll hier zumindest andeutungsweise skizziert werden. Er besteht darin, die bisher unverbunden nebeneinanderstehenden Mitteilungsregelungen des Strafvollstreckungs- und des Strafvollzugsrechts aufeinander abzustimmen.

Dies sollte in der Weise geschehen, dass die Vollstreckungsbehörde nach einem neu zu fassenden § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO auf den Antrag des Verletzten über die Anordnung und - auch bevorstehende - Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme informiert, daneben aber auf entsprechenden Antrag nur über die Anstalt, in der die Vollstreckung erfolgt oder erfolgen wird.

Mitteilungen über Vollzugsmaßnahmen wie Lockerungen und Beurlaubungen sind dagegen dem Verletzten auf seinen Antrag nur durch die damit befasste Vollzugsbehörde nach Maßgabe der Regelungen des

jeweils geltenden (Landes-)Vollzugsrechts zu erteilen, das im Gegenzug von Mitteilungen über die Tatsache der Inhaftierung und über deren Beendigung entlastet werden kann.

Die Hinweise nach § 406 h StPO wären an den eingeschränkten Kreis der Mitteilungspflichten nach § 406 d StPO anzupassen, sollten aber neu auch Hinweise auf die Mitteilungsrechte nach den vollzugsrechtlichen Regelungen vorsehen.

Dieser Vorschlag bietet folgende Vorteile:

Die Mitteilungsregelungen des Vollstreckungs- und Vollzugsrechts werden miteinander synchronisiert, sodass Mitteilungen zu ein und derselben Anordnung nicht mehr sowohl von der Vollstreckungs- als auch der Vollzugsbehörden erteilt werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft wird von Mitteilungen zu Anordnungen entlastet, die nicht sie selbst, sondern die Vollzugsbehörde trifft und von denen die Staatsanwaltschaft nicht notwendig überhaupt Kenntnis hat.

Die Verweisung auf Mitteilungen durch die Vollzugsbehörde erfordert eine Antragstellung bei der bestimmten einzelnen Vollzugsanstalt, in der sich der Verurteilte befindet. Das bedeutet zwar einen gewissen Mehraufwand für den Verletzten, bedingt aber eine aktualisierte Erklärung seines Informationsinteresses, das sich nach mehrjähriger Verfahrensdauer längst geändert haben kann. Der Mehraufwand lässt sich im Übrigen begrenzen im Wege der Abfrage des Informationsinteresses durch den Staatsanwalt nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens, wie in dem Entwurf zu Nr. 4 e V RiStBV vorgesehen, sowie durch Weiterleitung von Anträgen auf Mitteilung von Anordnungen des laufenden Vollzuges durch die Staatsanwaltschaft an die Vollzugsbehörde.

5. **Zusammenfassung**

Die Beschlüsse der Strafrechtskommission werden wie folgt zusammengefasst:

I. **Ermittlungsverfahren**

1. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn sie das Ermittlungsverfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) einstellen will.

(9 dafür, 1 dagegen)

Eine entsprechende Ergänzung der RiStBV wird angeregt.

(8 dafür, 2 dagegen)

2. Die Strafrechtskommission spricht sich dagegen aus, dass dem Verletzten zu einer Einstellung nach § 170 StPO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

(einstimmig)

3. Die Strafrechtskommission ist der Ansicht, dass eine der Nebenklage entsprechende Beteiligung des Verletzten im Ermittlungsverfahren nicht geschaffen werden sollte, weil die jetzige gesetzliche Regelung (z. B. § 406g StPO) den Gehörsinteressen des Verletzten ausreichend Rechnung trägt.

(einstimmig)

4. Um das Recht des Verletzten auf Gehör im Ermittlungsverfahren zu stärken, sollte das polizeiliche Vernehmungsprotokoll einen Abschnitt zu den Folgen der Tat enthalten.

(einstimmig)

5. Nach Auffassung der Strafrechtskommission soll dem Ziel des § 160 Abs. 3 S. 2 StPO dadurch verstärkt Rechnung getragen werden, dass innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten Projekte wie Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe ausgebaut werden.

(einstimmig)

6. Die Strafrechtskommission spricht sich gegen die Einführung des Klageerzwingungsverfahrens bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach einer Ermessensvorschrift aus.

(einstimmig)

7. Die Strafrechtskommission geht davon aus, dass der Verletzte in der Regel im Ermittlungsverfahren durch Anzeige, Vernehmung etc. das Gehörsrecht wahrnimmt. Ein darüber hinausgehendes zusätzliches Gehörsrecht zum beabsichtigten Strafbefehl hält die Strafrechtskommission nicht für erforderlich.

(8 dafür, 1 Enthaltung)

8. Die Strafrechtskommission ist der Auffassung:
In Fällen der Einstellung mangels Schuldfähigkeit soll keine vorherige Anhörung des Opfers vorgeschrieben werden.

(einstimmig)

9. Die Strafrechtskommission vertritt die Auffassung:
Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Opfer Gelegenheit zum Gehör geben, wenn sie bei Schuldunfähigkeit des Beschuldigten von dem Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens Abstand nehmen will (Ergänzung der RiStBV).

(8 dafür, 2 dagegen)

II. Zwischenverfahren

10. Die Strafrechtskommission vertritt die Auffassung:
Es bedarf keines Gehörsrechts für Opfer im Zwischenverfahren, wenn das Hauptverfahren eröffnet wird.

(8 dafür, 1 Enthaltung)

11. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Verletzten im Zwischenverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(10 dafür, 1 dagegen)

12. Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung gem. § 202a StPO besteht kein Bedürfnis für eine regelmäßige Beteiligung des Opfers.

(10 dafür, 1 Enthaltung)

13. Die Strafrechtskommission vertritt die Auffassung:
Bei einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens besteht kein Bedürfnis für eine vorherige Anhörung des Opfers.

(einstimmig)

14. Bei der Vorbereitung einer Verständigung im Zwischenverfahren besteht regelmäßig kein Anlass für eine Anhörung des Opfers. Den insoweit bestehenden Interessen wird durch die Informations- und Beteiligungsrechte in der Hauptverhandlung Rechnung getragen.

(einstimmig)

III. **Die Hauptverhandlung**

15. Die Strafrechtskommission stellt fest, dass die Rechtsstellung des Verletzten durch die Opferrechtsreformgesetze maßgebend ausgebaut und gestärkt worden ist.

Insbesondere die Erweiterung des Kreises der Nebenklagebefugten, der Ausbau der Nebenklagerechte und die Erweiterung der sonstigen Verletztenrechte haben zu einem umfangreichen Ausbau ihrer Beteiligungsmöglichkeiten am Strafverfahren geführt.

Bei der zukünftigen Ausgestaltung von Verletztenrechten muss darauf geachtet werden, dass eine etwaige Gleichstellung von Verletzten- und Verteidigungsrechten die Grundstrukturen des deutschen Strafrechts nicht gefährdet.

16. Die Strafrechtskommission sieht kein Bedürfnis, dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Ausgestaltung der Beweisaufnahme zu geben.

(einstimmig)

17. Eine Anhörung des Verletzten zu einer beabsichtigten Entscheidung auf Verzicht seiner Vernehmung hält die Strafrechtskommission nicht für geboten.

(9 dafür, 1 Enthaltung)

18. Die Anwesenheit/Abwesenheit des Angeklagten bei Vernehmung der Verletzten ist in § 247 StPO geregelt. Die Strafrechtskommission sieht keinen Änderungsbedarf.

(einstimmig)

19. Die Strafrechtskommission befürwortet nicht eine gesetzliche Änderung dahingehend, die Wirksamkeit einer Verständigung von der Zustimmung des Nebenklägers oder sonstiger Verletzter abhängig zu machen. Gleiches gilt für Opportunitätseinstellungen.

(einstimmig)

20. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, besteht ein Bedürfnis, dass dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, wenn das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153 a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(7 dafür, 3 dagegen)

21. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll das Gericht dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren nach einer Ermessensentscheidung (z. B. §§ 153, 153 a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(2 dafür, 7 dagegen, 1 Enthaltung)

22. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren nach einer Ermessensentscheidung (z. B. §§ 153, 153a, 154 StPO) eingestellt werden soll. (In entsprechender Ergänzung der RiStBV.)

(3 dafür, 6 dagegen, 1 Enthaltung)

23. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft darauf hinwirken, dass das Gericht dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, wenn das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift (§§ 153, 153a, 154 StPO) eingestellt werden soll.

(Ergänzung der RiStBV für die Staatsanwaltschaft.)

(6 dafür, 4 dagegen)

24. Dabei darf durch eine potentielle Anhörung des Verletzten das Verfahren nicht verzögert werden.

(einstimmig)

25. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, besteht ein Bedürfnis, dass dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, wenn das Verfahren durch eine Verständigung beendet werden soll.

(6 dafür, 4 dagegen)

26. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll das Gericht dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren durch eine Verständigung beendet werden soll.

(3 dafür, 7 dagegen)

27. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft darauf hinwirken, dass das Gericht dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, wenn das Verfahren durch Verständigung beendet werden soll.

(4 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung)

28. Bei Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten oder wenn sonst die Folgen der Tat Veranlassung dazu geben, soll die Staatsanwaltschaft dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn das Verfahren durch Verständigung beendet werden soll. Voraussetzung ist, dass das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

(5 dafür, 4 dagegen, 1 Enthaltung)

29. Vor dem Urteil besteht kein Bedürfnis für eine Anhörungsbefugnis des Opfers über die bestehenden Rechte hinaus.

(einstimmig)

30. Die Strafrechtskommission sieht bei Entscheidung durch Strafbefehl in der Hauptverhandlung kein Bedürfnis für eine Anhörung des Opfers.

(einstimmig)

31. Die Strafrechtskommission sieht in beschleunigten Verfahren keine Fälle, in denen Opferschutzbelange derart berührt werden, dass ein Bedürfnis für Anhörungsmöglichkeiten besteht.

(einstimmig)

IV. Sicherungsverfahren

32. Für die Hauptverhandlung im Sicherungsverfahren gelten die zur Hauptverhandlung getroffenen Beschlüsse entsprechend.

(einstimmig)

V. Vollstreckungsverfahren / Maßregelvollzug

33. Das Opfer soll nicht durch die Schaffung von Anhörungspflichten in Entscheidungen über Entlassung- oder Vollzugslockerungen einbezogen werden.

(einstimmig)

34. Dies gilt auch für den Maßregelvollzug. Anhörungsmöglichkeiten bleiben davon unberührt.

(einstimmig)

35. Die Informationsrechte des Opfers sind in §§ 406 d ff. StPO umfassend geregelt. Die Kommission befürwortet nicht den Ausbau dieser Rechte durch Gesetz oder Änderung der RiStBV.

(einstimmig)

36. Im Hinblick auf Altfälle (lebenslange Freiheitsstrafen; Sicherungsverwahrung; nachträgliche Sicherungsverwahrung) sieht die Kommission die Gefahr, dass Mitteilungs- und Anhörungsrechte des Verletzten (z. B. § 406 d, h StPO) nicht sicher gestellt worden sind.

(7 dafür, 2 Enthaltungen)

BIRGIT HEß

ERHARD REX

6. Anlage